



2020 – 2025 Gemeinderat Nr. 2
Mag. G/Krat

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Gemeinderatssitzung, die am Dienstag, dem 24. Juni 2025 im Stadtsaal Mistelbach, Franz Josef-Straße 43 stattgefunden hat und mit Einladungskurnde vom 17. Juni 2025 einberufen wurde

Beginn: 19.03 Uhr
Ende: 21.29 Uhr

Anwesend:

VPMI

Bürgermeister Stubenvoll Erich, Vorsitzender
Vizebürgermeister Schamann Michael
die Stadträte Hugl Andrea, Pfeffer Claudia, Inhauser Wolfgang, Fröhlich Roman und Holy Leo
die GemeinderätInnen Bader Margit, Galler Martina, Sroufek Iris, Netzl Robert,
Bösmüller Anne-Kathrin, Fichtinger Franz, Hymer Benjamin, Steingläubl Sabrina, Lehner Maximilian, Strobl Leopold, Marchhart Patrick, Gürschka Kathrin und Hirtl Simon

SPÖ

die StadträtInnen Reiskopf Manfred und Mayer Monika
die GemeinderätInnen Strobl Josef, Schreibvogel Martin, Höfer Kathrin bis TOP 5.) lit. c),
Spitzbart-Kleewein Romana, Domann Veronika und Schmatzberger Bernhard

FPÖ

Stadträtin Liebminger Elke
die Gemeinderäte Kramer Johann, Luck Helmut, Dietrich Josef und Biswanger Manuel

LaB

die Gemeinderäte Dr. Brandstetter Friedrich und Lehnert Patrick

Grüne Mistelbach

die Gemeinderätinnen Pürkl Martina und Sperk Sieglinde

Entschuldigt:

Gemeinderätin Höfer Kathrin ab TOP 5.) lit. d)



Tagesordnung:

- 01.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift vom 10. und 11.3.2025
- 02.) Bericht des Bürgermeisters
- 03.) Bericht des Prüfungsausschusses
- 04.) Subventionsansuchen
- 05.) Arbeitsvergaben und Ankaufsbewilligungen
- 06.) Tarife, Gebühren und Entgelte
- 07.) Abruf der Rahmenvereinbarung Prozessfinanzierung Baukartell über die Bundesbeschaffung GmbH, GZ 5105.04838
- 08.) Freigabe einer Aufschließungszone
- 09.) Straßenbezeichnung
- 10.) Verträge
- 11.) Agrarangelegenheiten
- 12.) Feuerwehrangelegenheiten
- 13.) Nebengebührenordnung
- 14.) Öffentliches Gut
- 15.) Bestandverträge
- 16.) Grundverkehr
- 17.) Ehrungen

Nicht öffentliche Sitzung:

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Die Sitzung wurde via Video-Livestream übertragen (youtube.mistelbach.at) und ist dort zur Nachschau abrufbar.

Änderung der Tagesordnung

- **Dringlichkeitsanträge**

Von der LaB-Fraktion, verlesen durch GR Brandstetter, wurde folgender Dringlichkeitsantrag eingebracht:

Gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung beantragen die gefertigten Mandatäre, die Tagesordnung für die Sitzung des Gemeinderates am 24. Juni 2025 wegen Dringlichkeit wie folgt zu ergänzen:

Konsolidierung des Budgets der Stadtgemeinde Mistelbach

Die Pläne zur Konsolidierung des Mistelbacher Gemeindebudgets sind vollständig offen zu legen und der Bevölkerung zur Kenntnis zu bringen.

Darüber hinaus soll eine Arbeitsgruppe mit je einem Mitglied aus jeder im Gemeinderat vertretenen Partei für den Zeitraum mindestens dieser Gemeinderatsperiode installiert werden, die die Umsetzung der Pläne mitverfolgt und eventuell notwendige Anpassungen vornimmt.

Begründung:

Seit drei Jahren ist die negative Entwicklung des Mistelbacher Gemeindebudgets absehbar. Trotzdem wurde in der vergangenen Gemeinderatsperiode eine Konsolidierung von Bürgermeister Stubenvoll und Finanzstadtrat Holy abgelehnt.

Es gab nach dem Rechnungshofbericht 2014 einen externen Fachmann, der bereits damals Vorschläge zur Budgetkonsolidierung machte. Es ist der Bevölkerung nicht bekannt, welche und in welchem Ausmaß die vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt wurden. Sicher ist, dass eine längerdauernde Konsolidierung damit nicht erreicht wurde. Es muss vermieden werden, dass das Gleiche noch einmal passiert.

„GR Brandstetter, GR Lehnert, GR Pürkl und GR Sperk“

Die Aufnahme in die Tagesordnung wird bei 20 Gegenstimmen (VPMI) abgelehnt.

Von der LaB-Fraktion, verlesen durch GR Brandstetter, wurde folgender Dringlichkeitsantrag eingebracht:

Gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung beantragen die gefertigten Mandatäre, die Tagesordnung für die Sitzung des Gemeinderates am 24. Juni 2025 wegen Dringlichkeit wie folgt zu ergänzen:

Einberufung einer Vollversammlung des Gemeindeverbands Krankenhaus Mistelbach durch den Obmann, Bürgermeister Stubenvoll

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde wird vom Gemeinderat aufgefordert, eine Vollversammlung des Gemeindeverbands Krankenhaus Mistelbach einzuberufen. Der Verband soll die rechtliche Situation um die Nicht-Einhaltung des Übergabevertrages durch das Land prüfen lassen.

Begründung:

Im Übergabevertrag vom 30.11.2004, abgeschlossen zwischen Land Niederösterreich (vertreten durch Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll, Landesrat Emil Schnabl), dem Gemeindeverband Weinviertel Klinikum - Allgemeines öffentliches Schwerpunktkrankenhaus Mistelbach (kurz „Gemeindeverband“, vertreten durch Herrn Obmann Alfred Weidlich) hat sich das Land verpflichtet, den Status des Krankenhauses als Schwerpunktspital zu erhalten und für die Bevölkerung des Einzugsbereichs des Weinviertel Klinikums auf einem qualitativ hochstehenden Niveau zu sorgen. Durch die geplanten Veränderungen des Gesundheitsplanes 2040+ entspricht das Mistelbacher Spital nicht mehr einem Schwerpunktkrankenhaus. Es kommt zu einer deutlichen Verschlechterung der medizinischen Versorgung.

Nach Aussage der Bürgermeisterin von Gmünd besteht eine **Verpflichtung** für **Gemeindeverantwortliche**, vertragliche Zusagen des Landes NÖ einzufordern.

„STR Reiskopf, STR Mayer, GR Strobl J., GR Schreibvogel, GR Höfer, GR Brandstetter, GR Lehnert, GR Pürkl und GR Sperk“



Die Aufnahme in die Tagesordnung wird bei 20 Gegenstimmen (VPMI) abgelehnt.

Von der LaB-Fraktion, verlesen durch GR Brandstetter, wurde folgender Dringlichkeitsantrag eingebracht:

Gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung beantragen die gefertigten Mandatäre, die Tagesordnung für die Sitzung des Gemeinderates am 24. Juni 2025 wegen Dringlichkeit wie folgt zu ergänzen:

Gesundheitsplan 2040+ und dessen Auswirkungen auf die Bevölkerung im Einzugsgebiet des Landeskrankenhauses Mistelbach

Die Stadtgemeinde soll die Geschäftsführerin des NÖ Landesgesundheitsagentur, Frau Dr. Elisabeth Bräutigam, zu einer Informationsveranstaltung für die Bevölkerung von Mistelbach und Umgebung einzuladen, um die Pläne des Landes NÖ vorzustellen und zu diskutieren.

Begründung:

Im Landesgesundheitspakt Niederösterreich ist die Versorgungsregion Weinviertel dargestellt. Die Abteilungen für Augen-, Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde und die Abteilungen für Urologie und Neurologie sowie die Tagesklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie in Mistelbach sollen geschlossen werden. Das hat ohne Frage Auswirkungen auf die medizinische Versorgung der Bevölkerung. Diese hat daher das Recht, zeitgerecht, heißt, so lange eventuell notwendige Modifizierungen möglich sind, informiert zu werden.

„STR Reiskopf, STR Mayer, GR Strobl J., GR Höfer, GR Brandstetter, GR Lehnert, GR Pürkl und GR Sperk“

Die Aufnahme als TOP 18.) wird bei 8 Gegenstimmen (BGM Stubenvoll, Vzbgm. Schamann, STR Holy, GR Lehner, GR Strobl L., GR Marchhart, GR Gürschka und GR Hirtl) genehmigt.

Die bisherigen TOP 18.) - 25.) der nicht öffentlichen Sitzung erhalten die Bezeichnung 19.) - 26.)

- **Verweis in die nicht öffentliche Sitzung**

Gemäß § 47 Abs. 2 NÖ GO 1973 beantragt der Vorsitzende die Verweisung der lit. **a) Ausschreibung Vergabe der Bauleistungen, b) Örtliche Bauaufsicht, Bauarbeiten** und **c) Baustellenkoordination** des **TOP 5.) Arbeitsvergaben und Ankaufsbewilligungen** Abs. **A) KG Kettlasbrunn, Veltlinerstraße, neue Siedlung „Leistbares Wohnen“** in die nicht öffentliche Sitzung.

Einstimmig genehmigt.



Gemäß § 47 Abs. 2 NÖ GO 1973 beantragt der Vorsitzende die Verweisung des lit. **e) Nossek Cordula, Intendantin, Verlängerung Vertrages des TOP 10.) Verträge** in die nicht öffentliche Sitzung.

Bei 8 Gegenstimmen (SPÖ) genehmigt.

Gemäß § 47 Abs. 2 NÖ GO 1973 beantragt der Vorsitzende die Verweisung des lit. **a) Für Bedienstete, auf welche die Bestimmungen des NÖ Gemeindebedienstetengesetzes 2025 (GBedG 2025) Anwendung findet des TOP 13.) Nebengebührenordnung** und der lit. **a) Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände** und **b) Gemeindedienstprüfung – Vorbereitungsurlaub, Grundsatzbeschluss des TOP 13.) Nebengebührenordnung Abs. A) Gewährung Sonderurlaub (mit Bezügen), Grundsatzbeschluss** in die nicht öffentliche Sitzung.

Bei 6 Gegenstimmen (FPÖ und GR Brandstetter) genehmigt.

Gemäß § 47 Abs. 2 NÖ GO 1973 beantragt der Vorsitzende die Verweisung des lit. **f) KG Mistelbach, Gemeindewohnung Kirchengasse 11/5, Gramath Gerald des TOP 15.) Bestandverträge Abs. C) Mietverträge** in die nicht öffentliche Sitzung.

Einstimmig genehmigt.

Gemäß § 47 Abs. 2 NÖ GO 1973 beantragt der Vorsitzende die Verweisung des **TOP 17.) Ehrungen** in die nicht öffentliche Sitzung.

Bei 1 Gegenstimme (GR Domann) und 1 Stimmenthaltung (GR Brandstetter) genehmigt.

- **Absetzung Tagesordnungspunkt**

BGM Stubenvoll setzt gemäß § 46 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung den lit. **b) KG Mistelbach, Ebendorferstraße, Vital Garden 30 Immobilien GmbH, Pfandurkunden für EZ 4685, 5545 und 5527 des Tagesordnungspunktes 16.) Grundverkehr** von der Tagesordnung ab, da die Angelegenheit noch nicht beschlussreif ist.

Zur Tagesordnung erfolgt keine weitere Wortmeldung und gilt diese somit als genehmigt.



Zu 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift vom 10. und 11.3.2025

Gegen den Inhalt der Sitzungsprotokolle über die Sitzungen vom 10. und 11. März 2025 wurden keine Einwendungen erhoben und gelten diese als genehmigt.

Zu 2.) Bericht des Bürgermeisters

a) Änderung der KG-Grenze zwischen Hörersdorf und Siebenhirten

In der Sitzung des Gemeinderates vom 30. September 2024 wurde einstimmig beschlossen, dass die Änderung der KG Grenze zwischen der KG Hörersdorf und Siebenhirten durchgeführt werden soll.

Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat mit Mail vom 24. Juni 2025 die nachstehende Verordnung übermittelt:

„6302. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 7. März 2025 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Hörersdorf und Siebenhirten.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Hörersdorf (Nr. 15020) und Siebenhirten (Nr. 15039), beide Stadtgemeinde Mistelbach, Gerichts- und politischer Bezirk Mistelbach, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 2689/2, 2690/1, 2690/2, 2690/3, 2690/4, 2690/5, 2690/6, 2691, 2692, 3044/2, 3044/3, 3307, 3308/1, 3308/2, 3308/3, 3308/4 und 3309 der KG Hörersdorf von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Siebenhirten eingegliedert, sowie das Grundstück 2284 der KG Siebenhirten von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Hörersdorf eingegliedert, werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Mistelbach aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 3269 und 3270/2024/06, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 7. März 2025

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann



Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2025-0.147.199“

b) Praxiskindergarten und Volksschule, Ferienbetreuung, Förderung 2024 durch das Land NÖ

Für die Ferienbetreuungen im Praxiskindergarten (4 Wochen) und in der Volksschule (9 Wochen) wurde um eine Förderung angesucht. Es wird jede Gruppe pro Woche mit € 250,-- gefördert. Im Praxiskindergarten wurden vier Wochen je zwei Gruppen, in der Volksschule sieben Wochen je zwei Gruppen und zwei Wochen je eine Gruppe gefördert. Die Stadtgemeinde erhielt somit vom Land Niederösterreich € 2.500,-- für die Ferienbetreuung.

c) Kindergruppe Rappel-Zappel, Personalkostenförderung

Mit Schreiben vom 26. März 2025 informiert das Amt der NÖ Landesregierung, dass für März 2025 bis August 2025 ein Förderbetrag in Höhe von € 23.494,50 gewährt wird.

d) Kindergruppe Rappel-Zappel, Förderung des kostenlosen Vormittages

Aufgrund der Kindergartenoffensive des Amtes der NÖ Landesregierung ist seit September 2023 der Besuch der Kindergruppe Rappel-Zappel am Vormittag kostenlos. Die Stadtgemeinde Mistelbach wurde bisher im Jahr 2025 für die Monate Jänner bis März mit € 25.673,52 unterstützt. Im Kalenderjahr 2024 wurde die Stadtgemeinde Mistelbach insgesamt mit € 117.504,42 unterstützt.

e) GAUM, Rechnungsabschluss 2024 und Nachtragsvoranschlag 2025

Mit Schreiben vom 7. April 2025 wurden vom Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Mistelbach der Rechnungsabschluss 2024 und der Nachtragsvoranschlag 2025 per Mail übermittelt.

Diese sind auch auf der Homepage des GAUM unter

[https://mistelbach.umweltverbaende.at/ueber-uns/unsere-publikationen/
#rechnungsabschluss-2024/1/](https://mistelbach.umweltverbaende.at/ueber-uns/unsere-publikationen/#rechnungsabschluss-2024/1/)

und

[https://mistelbach.umweltverbaende.at/ueber-uns/unsere-publikationen/
#nachtragsvoranschlag-2025/1/](https://mistelbach.umweltverbaende.at/ueber-uns/unsere-publikationen/#nachtragsvoranschlag-2025/1/)

einzusehen.



f) Gemeindemandatare, Microsoft Basic Lizenz

Da es in der Vergangenheit bei der E-Mail-Kommunikation zwischen Verwaltung und Gemeindemandataren wegen voller Postfächer, Änderung E-Mail-Adresse, Verschlüsselung der PDF-Anhänge, etc., zu Problemen gekommen ist, wurde für jeden Gemeindemandatar eine persönliche E-Mail-Adresse, **vorname.nachname@mistelbach.at**, angelegt.

Da sich sowohl die Verwaltung als auch die Gemeindemandatare auf der Microsoft Plattform bewegen, ist der Datenaustausch und die sichere Kommunikation per E-Mail, Cloud und auch über Teams sichergestellt.

In den Mappen vor Ihnen liegt ein Kuvert mit den Zugangsdaten zu dem persönlichen E-Mail-Postfach, dass entweder online über die Webadresse **outlook.com** oder als **App** „**Outlook**“, auf den Plattformen iOS und Android verfügbar, aufrufbar ist.

Die Basic Lizenz beinhaltet auch die Office Programme und können in der Webanwendung, Fenster links oben über das App-Startfeld (9 Punkte neben dem Schriftzug Outlook), online genutzt werden.

Dateien können im persönlichen Cloud Speicher OneDrive abgespeichert werden und sind nur vom jeweiligen Benutzer einzusehen.

Die persönliche E-Mail-Adresse steht nur für den Zeitraum der Innehabung des Gemeinderatsmandates der Stadtgemeinde Mistelbach zur Verfügung und wird bei Mandatsverzicht bzw. Mandatsverlust gemäß § 110 NÖ Gemeindeordnung 1973 deaktiviert.

Ab diesem Zeitpunkt stehen E-Mail bzw. Daten im OneDrive nicht mehr zur Verfügung. Für Fragen im Umgang oder Verlust der Zugangsdaten steht das EDV-Team der Stadtgemeinde unter der TelNr. 02572/25 15 DW 5290 zur Verfügung.

g) Gemeindemandatare, Arbeitsmappe Gemeinderatssitzung

Bei den Gemeinderatssitzungen liegt für jeden Mandatar eine Arbeitsmappe auf dem Sitzplatz. Diese beinhaltet leere Zettel zur freien Verwendung, hin und wieder auch persönliche Informationen zum Entnehmen.

Sollten Sie zur Tagesordnung referieren, liegen die dementsprechenden Unterlagen in der Mappe bereit. Diese bitte nicht entfernen und auch keine Vermerke und Markierungen darauf machen, da dies Originalunterlagen sind. Nach der Gemeinderatssitzung verbleiben die Mappen und Originalunterlagen auf den Plätzen.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

STR Reiskopf stellt die Anfrage, wie der derzeitige Stand bezüglich des Primärversorgungszentrums in der Stadtgemeinde Mistelbach ist. BGM Stubenvoll erläuterte seinen Wissenstand dazu und ersucht STR Reiskopf, er möge für eine detaillierte Auskunft eine schriftliche Anfrage an den Projektwerber richten.



Zu 3.) Bericht des Prüfungsausschusses

a) Unvermutete Kassaprüfung, 25. März 2025

GR Höfer berichtet dem Gemeinderat gemäß § 82 (3) NÖ Gemeindeordnung, dass der Prüfungsausschuss am 25. März 2025 eine unvermutete Kassaprüfung gemäß § 82 (2) NÖ Gemeindeordnung durchgeführt hat.

Alle geprüften Bargeldbestände der Stadtkassa und der Kassen im Bürgerservice stimmten mit den Kassaständen in GeOrg überein.

Das genehmigte Protokoll der Sitzung vom 25. März 2025 liegt während der Gemeinderatssitzung zur Einsichtnahme vor.

b) Sitzung, 17. Juni 2025

GR Höfer berichtet dem Gemeinderat gemäß § 82 (3) NÖ Gemeindeordnung, dass der Prüfungsausschuss am 17. Juni 2025 eine Sitzung mit folgender Tagesordnung durchgeführt hat.

- 1.) Begrüßung durch die Prüfungsausschussvorsitzende
- 2.) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3.) Prüfungsthema:
 - a) Vergabegebarung seit dem letzten Rechnungsabschluss
 - b) Vergabegebarung bzgl. Projekte einschließlich aller Rahmenvereinbarungen
- 4.) Anfragen und Anregungen
- 5.) Anfertigung des Protokolls und anschließende Unterfertigung aller Anwesenden

Herr Gerhard Koudela erläuterte die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes via Power Point Präsentation und stellte die praktische Abwicklung der Vergabe der Elektroinstallationsarbeiten im KIGA Zaya-Mühlbach nach. Entsprechend den internen Vergaberichtlinien wurde das Kassensystem im Weinlandbad, eine KFZ-Anschaffung des Bauhofes und Spielgeräte der schulischen Nachmittagsbetreuung überprüft.

Betreffend die KFZ-Anschaffung wurde am Folgetag die Erklärung dafür geliefert, wie die Anforderung der KFZ-Anschaffung angefragt wurde (Inhalt, Art und Weise), um den Hintergrund für die Entscheidung nachvollziehen zu können.

Das genehmigte Protokoll der Sitzung vom 17. Juni 2025 liegt während der Gemeinderatssitzung zur Einsichtnahme vor.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.



Zu 4.) Subventionsansuchen

a) KG Mistelbach, „Zayataler Schienentaxi“, Jahresförderung

Das „Zayataler Schienentaxi“ zwischen Mistelbach und Asparn an der Zaya verkehrt in diesem Jahr in seiner zwölften Saison und ist somit zu einer fixen touristischen Einrichtung im Weinviertel geworden.

Die Betreiber haben pro Saison im Schnitt etwa 8.000 Fahrgäste, die das Angebot am Wochenende und nach Vereinbarung auch wochentags in Anspruch nehmen.

Leider haben die Betreiber – wie in den letzten Jahren auch – mit einigen Vermurungen aufgrund von Starkregen zu kämpfen, die den Planbetrieb an den Wochenenden erschwert haben. Diese Schäden kurzfristig zu beseitigen gelingt zwar meist in Eigenregie durch die tatkräftigen Mitglieder, jedoch muss dabei auch auf Fremdleistungen wie Baggararbeiten zurückgegriffen werden.

Der Verein Zayataler Schienentaxi ersucht daher mit Schreiben vom 24. Februar 2025 die Stadtgemeinde Mistelbach um Jahresförderung in Höhe von € 2.000,--, um den Betrieb am „Zayataler Schienentaxi“ nachhaltig sicherzustellen und sowohl der Stadt Mistelbach wie auch der umliegenden Region weiterhin ein attraktives und österreichweit einzigartiges Ausflugsziel bieten zu können.

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 1. April 2025 folgenden Beschluss gefasst:
Dem Verein Zayataler Schienentaxi soll für deren umfangreiche Aktivitäten in und für die Region eine einmalige Jahresförderung in Höhe von € 1.000,-- zur laufenden Instandhaltung der Bahnstrecke und der damit verbundenen Aufwände gewährt werden.

Vzbgm Schamann beantragt namens des Stadtrates vom 7. Mai 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 757023/771 000 2000/MR 300000128.010

GR Brandstetter stellt den Gegenantrag, dass solche Subventionen erst nach dem Ergebnis einer Konsolidierung behandelt und daher zurückgestellt werden sollen.

Der Vorsitzende bringt den Gegenantrag von GR Brandstetter zur Abstimmung.

Mit 2 Pro-Stimmen (LaB) abgelehnt.

Der Vorsitzende bringt den Hauptantrag zur Abstimmung.

Bei 2 Stimmenthaltungen (LaB) genehmigt.

Wortmeldung: GR Brandstetter

b) KG Mistelbach, spusu, Zayataler Hallencup 2025



Die Firma spusu veranstaltet seit 2023 den Zayataler Hallencup in der Sporthalle Mistelbach.

Im Jahr 2023 wurden die Kosten der Sporthalle nach Beschluss im GRA 9 von den Mitgliedern des Ausschusses übernommen.

Für das Jahr 2024 wurde im GRA 9 beschlossen, dass der Firma spusu der Vereinstarif verrechnet wird und es wurde eine Rechnung in Höhe von € 526,50 geschickt.

Für das geplante Turnier am 27. und 28. Dezember 2025 ersucht die Firma spusu um kostenlose Nutzung der Sporthalle.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 24. April 2025 folgenden Beschluss gefasst:

Eine kostenlose Benützung der Sporthalle wird abgelehnt. Es soll weiterhin der Vereinstarif für den Zayataler Hallencup angewendet werden.

STR Fröhlich beantragt namens des Stadtrates vom 7. Mai 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

c) USV Frättingsdorf, Asphaltstockanlage

Der USV Frättingsdorf hat mit Schreiben vom 12. Juli 2024 berichtet, dass die beiden Asphaltstockbahnen saniert und neu asphaltiert wurden. Die Kosten betrugen € 11.400,-- inkl. USt.

Es geht neuerlich an die Stadtgemeinde Mistelbach das Ersuchen, für die Sanierung eine Subvention zu gewähren.

Der GRA 9 hat in seiner Sitzung vom 10. September 2024 folgenden Beschluss gefasst:

Eine Sonderförderung für die Sanierung der Asphaltstockbahn ist aus budgetären Gründen nicht möglich. Die Kosten für die Sanierung können jedoch im Zuge der Sportförderung eingereicht werden.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 24. April 2025 folgenden Beschluss gefasst:

Da von den Sportförderungsmitteln nicht die komplette Summe ausbezahlt wird, um für Sanierungen, Neuinvestitionen und Instandhaltungen Geld zur Verfügung zu haben, soll an den USV Frättingsdorf für die Sanierung der beiden Asphaltstockbahnen eine Subvention in Höhe von € 2.500,-- gewährt werden.

STR Fröhlich beantragt namens des Stadtrates vom 7. Mai 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung 2.500/757005/269 000 2000/MR 300000160.002

Bei 2 Stimmenthaltungen (LaB) genehmigt.

d) Sportförderung 2024, Auszahlungssumme



Für das Jahr 2025 stehen laut Budget für die Förderung der Sportvereine € 80.000,-- zur Verfügung.

Rund € 10.000,-- werden für die Pacht der Sportplätze in Paasdorf und Kettlasbrunn sowie die Barleistung an den FC spusu Mistelbach laut Prekarium benötigt.

Es wird überlegt, dass weitere € 10.000,-- für größere Sanierungen, Neuinvestitionen und Instandhaltungen bei Sportvereinen zurückbehalten und nur € 60.000,-- an Sportförderung ausbezahlt werden.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 24. April 2025 folgenden Beschluss gefasst:

Es sollen vorläufig nur € 60.000,-- an Sportförderung ausgezahlt werden.

STR Fröhlich beantragt namens des Stadtrates vom 7. Mai 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung MR 300000160.003

Bei 1 Stimmenthaltung (GR Brandstetter) genehmigt.

Wortmeldung: STR Reiskopf

e) Sportförderung 2024, Berechnung laut Richtlinien

Der Sachbearbeiter legt die Liste der Sportvereine vor, die um Sportförderung angesucht haben. Laut Richtlinien wurden, nach Kontrolle durch Stadtrat Roman Fröhlich und Sachbearbeiter, folgende Punkte vergeben:

Verein	Punkte 2025	Betrag 2025
USV Kettlasbrunn	70	€ 300,--
Kegelsportverein Raiba Mistelbach	310	€ 300,--
USV Frättingsdorf	190	€ 300,--
UTC Hörersdorf	300	€ 300,--
Tauchclub OK	55	€ 300,--
USG Hüttendorf	480	€ 459,--
Sportunion Stocksützen Mistelbach	505	€ 483,--
Tennisverein Kettlasbrunn	685	€ 655,--
Schachverein Mistelbach	710	€ 678,--
UTC Hüttendorf	935	€ 893,--
LAC Harlekin Mistelbach	1505	€ 1.438,--
UTC Eibesthal	1770	€ 1691,--
Sportunion Mistelbach Sek. TT	1825	€ 1.744,--
USC Eibesthal	2065	€ 1.973,--
Weinviertel Spartans	3305	€ 3.158,--
Sportunion Mistelbach	3870	€ 3.698,--
BUSHIDO Mistelbach	5070	€ 4.845,--
Union Tennisclub Mistelbach	7190	€ 6.871,--
FC spusu Mistelbach	7300	€ 6.976,--
USG Paasdorf	12215	€ 11.672,--
UKJ Mistelbach Mustangs	12435	€ 11.882,--



SUMME	62790	€ 60.616,--

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 24. April 2025 folgenden Beschluss gefasst:
Die Sportförderung soll laut Richtlinien wie berechnet vergeben werden.

STR Fröhlich beantragt namens des Stadtrates vom 7. Mai 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung 757005/269 000 2000/MR 300000160.003

Bei 1 Stimmenthaltung (GR Brandstetter) genehmigt.

f) Mistelbach Mustangs, Tarif Sporthalle

Der Basketballverein Mistelbach Mustangs ersucht bei der Verrechnung der Sporthallenkosten für das Training der Nationalmannschaft des ÖBV U16 im Sommer in der Sporthalle den Vereinstarif zu verrechnen.

Der Standardtarif für die Sporthalle beträgt € 202,25 pro Stunde für die ganze Halle.

Der geförderte Mistelbacher Vereinstarif beträgt € 20,25 pro Stunde für die ganze Halle.

STR Fröhlich beantragt, der Gemeinderat wolle für das Training der Nationalmannschaft des ÖBV U16 im Sommer der Verrechnung des geförderten Mistelbacher Vereinstarif von € 20,25 pro Stunden seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

g) Weinlandbad, Eintritte für diverse Feriencamps 2025

Im Sommer finden in Mistelbach viele Feriencamps statt, denen immer an einem Tag gratis Eintritt ins Weinlandbad gewährt wird.

STR Fröhlich beantragt namens des Stadtrates vom 7. Mai 2025, der Gemeinderat wolle der oben genannten Vorgangsweise seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

h) Weinlandbad, Eintritte sozialpädagogische Wohngemeinschaft Laa an der Thaya

Die sozialpädagogische Wohngemeinschaft Laa an der Thaya der Pro Juventute Soziale Dienste GmbH ersucht mit Mail vom 17. Juni 2025 um Ausstellung von ermäßigten Saisonkarten für 6 Kinder und zwei BetreuerInnen, da die Kinder der Wohngemeinschaft in den Sommermonaten regelmäßig das Weinlandbad besuchen. Die Saisonkarten sollten nicht personalisiert werden, um eine flexible Nutzung sicherstellen zu können.



STR Fröhlich beantragt, der Gemeinderat wolle folgenden Tarifen unter der Bedingung, dass die Betreuer mit Dienstausweis gemeinsam mit Ihren Klienten das Bad betreten, seine Zustimmung erteilen.

- 2 Erwachsenensaisonkarten zum Seniorentarif (€ 79,50 statt € 128,--)
- 6 Jugendsaisonkarten zum Kindertarif (€ 45,-- statt € 60,--)

Einstimmig genehmigt.

i) Verein „Lichtvolle Wege“, Stadtsaal Benefiztarif

Frau Brigitta Harrach, Präsidentin des Mistelbacher Vereins „Lichtvolle Wege“ (ZVR: 1634123496), ersucht für die Benefizveranstaltungen am 17. und 18. Mai 2025 im Stadtsaal Mistelbach um Gewährung des Benefiztarifes.

Am Samstagabend wird eine Filmpremierre und ein Lichtbildvortrag mit dem Weltenwanderer und am Sonntag ein Benefizkonzert stattfinden.

Da laut Richtlinien für Benefizkonzerte der Veranstalter oder der Begünstigte aus Mistelbach kommen, spricht nichts dagegen.

STR Pfeffer beantragt namens des Stadtrates vom 7. Mai 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

j) Blasmusikförderung 2024

Um eine Blasmusikförderung haben in diesem Jahr 9 Blasmusikkapellen angesucht. Nach Überprüfung aller eingereichten Unterlagen (Ausgaben 2024) soll die Subvention an die Blasmusikvereine im Sinne der bestehenden Richtlinien wie folgt vergeben werden:

Verein	Punkte	Wert/Punkt	Betrag
Ortsmusik Frättingsdorf	57	3,144654088	€ 179,25
Ortsmusik Paasdorf	53	3,144654088	€ 166,67
Ortsmusik Siebenhirten	84	3,144654088	€ 264,15
Ortsmusik Kettlasbrunn	36	3,144654088	€ 113,21
Jagdhornbläsergruppe Zayatal	104	3,144654088	€ 327,04
Ortsmusik Hörersdorf	118	3,144654088	€ 371,07
Musikverein Ebendorf	63	3,144654088	€ 198,11
Blasmusikverein Eibesthal	292	3,144654088	€ 918,24
Stadtkapelle Mistelbach	306	3,144654088	€ 962,26
Summe	1113		€ 3.500,--

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 8. April 2025 folgenden Beschluss gefasst:
Die Subvention für die Blasmusikvereine soll wie oben angeführt gewährt werden.

STR Pfeffer beantragt namens des Stadtrates vom 7. Mai 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.



Bedeckung 3.500brutto/777004/321 000 2000/H/MR 300000148.004

Bei 1 Gegenstimme (GR Brandstetter) und 1 Stimmenthaltung (GR Lehnert) genehmigt.

k) Kunst- und Kulturvereinsförderung für 2024

Um eine Kunst- und Kulturvereinsförderung haben dieses Jahr 20 Vereine angesucht. Nach Überprüfung aller eingereichten Unterlagen soll die Subvention im Sinne der bestehenden Richtlinien folgenderweise vergeben werden:

Vereinsname	Zusatzpunkte	Subvention
Freie Werkstätte Frättingsdorf	1217	€ 2.330,97
HORCH Hörersdorfer Chor	120	€ 500,26
Kulturbund Weinviertel	37	€ 361,75
A-Capella-Chor Weinviertel	217	€ 662,14
Stadtchor Mistelbach	50	€ 383,44
Die Mistelbacher Volkstänzer	165	€ 575,36
Kunstverein Mistelbach	692	€ 1.454,83
Chor con cor-Chor mit Herz	96	€ 460,21
Schlössl Advent	57	€ 395,12
ARGE Baumkreis Veltlinerland	75	€ 425,16
film.kunst.kino	1128	€ 2.182,44
Kantorei St. Martin	145	€ 541,98
Laienbühne Hörersdorf	142	€ 536,97
Cantus Fidelis Kirchenchor Siebenhirten	134	€ 523,62
Locos Diavolos	69	€ 415,15
Kulturverein Lanzendorf	98	€ 463,55
Bildungs- und Heimatwerk Paasdorf	109	€ 481,90
Verein Erste Geige	494	€ 1.124,40
Hauzerzunft Mistelbach	195	€ 625,42
Mistelbacher Pride - LGBTQ+ Initiative	153	€ 555,33
Summe	5393	€ 15.000,--

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 8. April 2025 folgenden Beschluss gefasst:
Die Subvention für Kunst- und Kulturvereine soll wie oben angeführt gewährt werden.

STR Pfeffer beantragt namens des Stadtrates vom 7. Mai 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung 15.000brutto/757000/329 000 2000/H/MR 300000149.004

GR Kramer stellt den Abänderungsantrag, dass über die Subvention an den Verein Mistelbacher Pride - LGBTQ+ Initiative gesondert abgestimmt werden soll.

Der Vorsitzende bringt den abgeänderten Hauptantrag, der Subventionen für Kunst- und Kulturvereine ohne dem Verein Mistelbacher Pride - LGBTQ+ Initiative seine Zustimmung zu erteilen zur Abstimmung.



Bei 2 Stimmenthaltungen (LaB) genehmigt.

Der Vorsitzende bringt aufgrund des Abänderungsantrages von GR Kramer die Zuerkennung der Subvention an den Verein Mistelbacher Pride - LGBTQ+ Initiative zur Abstimmung.

Bei 5 Gegenstimmen (FPÖ) genehmigt.

Wortmeldungen: GR Kramer, GR Luck, STR Liebminger, GR Lehnert, GR Pürkl, STR Reiskopf und BGM Stubenvoll

l) KG Mistelbach, röm.kath. Pfarramt Mistelbach St. Martin, Fronleichnamsumzug, Bewirtung der Blasmusik und Zunft Fahnenträger, Übernahme der Kosten

Das röm.kath. Pfarramt Mistelbach St. Martin ersucht mit Schreiben vom 25. März 2025 um Übernahme der Kosten für die Bewirtung der Musiker und Zunft Fahnenträger im Zuge des Fronleichnamsumzug am 19. Juni 2025.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 8. April 2025 folgenden Beschluss gefasst: Die Verpflegungskosten der Stadtkapelle Mistelbach sollen mit € 15,-- pro Musiker (maximal 25 Musiker) und der Fahnenträger mit € 15,-- (maximal 15 Fahnenträger) übernommen werden. Es sollen der Pfarre Bons übergeben werden.

STR Pfeffer beantragt namens des Stadtrates vom 7. Mai 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung 600brutto/777005/390 000 2000/H/MR 300000142.005

Bei 2 Stimmenthaltungen (LaB) genehmigt.

m) KG Mistelbach, Jugendheim Eisschiff, Musikanlage

Im Jugendheim „Eisschiff“ ist die Musikanlage nicht mehr funktionsfähig und muss ersetzt werden. Die Kosten würden sich auf ca. € 1.200,-- belaufen. Der Obmann Steve Longo hat einen Antrag auf finanzielle Unterstützung für den Kauf der Musikanlage gestellt.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 8. April 2025 folgenden Beschluss gefasst: Es soll ein finanzieller Zuschuss in Höhe von € 200,-- gewährt werden.

STR Pfeffer beantragt namens des Stadtrates vom 7. Mai 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung 200brutto/757018/439 000 2000/H/MR 300000125.009

Bei 2 Stimmenthaltungen (LaB) genehmigt.



GR Hymer hat während der Beratung und Abstimmung des lit. m) wegen Befangenheit nicht an der Sitzung teilgenommen.

n) Christmas in Mistelbach 2025, Kalkulation und Ausbezahlung des Reingewinnes

Für die Benefizveranstaltung am 13. Dezember 2025 soll Klaus Frank gefragt werden, ob er die Organisation und Moderation übernehmen wird. Die Sachbearbeiterin legt die Kalkulation vor:

Spesenersatz		€ 1 800,00
Verpflegung		€ 400,00
Plakate und Flyer		€ 400,00
Plakatierung		€ 100,00
Veranstaltungsanmeldung		€ 100,00
Technik		€ 6.500,00
Gesamt	Gesamt sonstiges	€ 9.300,00
Einnahmen Kartenverkauf		€ 10.000,00
Sponsoring		€ 3 500,00
Spenden		€ 200,00
	Gesamt Einnahmen	€ 13.700,00
Reingewinn		€ 4.400,00

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 8. April 2025 folgenden Beschluss gefasst:
Die Veranstaltung soll gemäß oben angeführter Kalkulation durchgeführt und der Reingewinn an bedürftige Gemeindebürger ausbezahlt werden.

STR Pfeffer beantragt namens des Stadtrates vom 7. Mai 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 13.700netto/728000/381 000 2007/V/MR 300000127.038

Einstimmig genehmigt.

Wortmeldung: STR Liebminger

o) Viertelfestival Niederösterreich 2026 Weinviertel, Projekteinreichungen

Nächstes Jahr wird das Viertelfestival Niederösterreich kein Motto haben, sondern eine Frage gestellt: „Was geht ab?!“ und im Zeitraum vom 15. Mai bis zum 19. Juli 2026 stattfinden. Bei diesem Festival haben KünstlerInnen aller Kultursparten sowie Schulen oder auch Gemeinden die Möglichkeit, Projekte einzureichen. Die besten Projekte werden von einer Jury ausgewählt und im Rahmen des Viertelfestivals präsentiert. Es wird erwartet, dass auch Projektideen, die in der Stadtgemeinde Mistelbach durchgeführt werden, unter den Einreichungen sein werden. Einreichfrist ist der 2. Juni 2025.

Beim letzten Festival 2022 wurden von der Stadtgemeinde Mistelbach Projekte in Form von Sach- und Dienstleistungen sowie durch Öffentlichkeitsarbeit in den gemeindeeigenen Medien unterstützt. Auch 2026 sollen Projekte mit Mistelbach-Bezug wieder unterstützt werden.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 8. April 2025 folgenden Beschluss gefasst: Die Teilnehmer dieses Festivals, deren Projekte in der Stadtgemeinde Mistelbach durchgeführt werden und die bei der Stadtgemeinde Mistelbach um Unterstützung ansuchen, sollen unterstützt werden mit Dienst- und Sachleistungen in Höhe von bis zu € 500,-- und die Gesamtfördersumme ist mit € 2.500,-- gedeckelt. Der Umfang der Unterstützung sollen vom Vorsitzenden und der Stellvertreterin im Vorfeld festgelegt und die Beschlüsse im Ausschuss nachgefasst werden.

STR Pfeffer beantragt namens des Stadtrates vom 7. Mai 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

p) „Aids Hilfe Wien“ Kostenlose Testung der sexuellen Gesundheit

Die Aids Hilfe Wien bietet an verschiedenen Standorten in NÖ ein umfassendes Testangebot sowie kostenlose anonyme Beratungsgespräche zur sexuellen Gesundheit an. Es wurde eine Anfrage an die Stadtgemeinde Mistelbach gestellt, dieses kostenlose Angebot im Ausmaß von ca. 3 Stunden auch in Mistelbach anzubieten. Hierfür ersucht die Aids Hilfe Wien um kostenlose Benutzung von Räumlichkeiten für einen Beratungstag. Bevorzugter Termin für die Durchführung wäre im November 2025. Um das Angebot niederschwellig gestalten zu können, wird der Standort im Barockschlössl Mistelbach vorgeschlagen, das z.B. am 18. und am 19. November 2025 frei wäre. Die Testangebote der Aids Hilfe Wien umfassen ein kurzes persönliches Vorgespräch mit geschulten BeraterInnen, die Blutabnahme bzw. den Testvorgang und die Befundinformation. Das kurze Vorgespräch dient der Risikoabschätzung und Testauswahl. Gemeinsam mit den BeraterInnen wird abgeklärt, welcher Test nach dem Informationsgespräch in Frage kommt. Der anonyme HIV-Labortest ist kostenfrei, alle anderen Tests (Hepatitis-B und Hepatitis-C) können gegen einen Unkostenbeitrag durchgeführt werden. Die Stadtgemeinde Mistelbach wird weiters ersucht, das Angebot in den Gemeindemedien anzukündigen.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 10. April 2025 folgenden Beschluss gefasst: Das Angebot soll durch die kostenlose Bereitstellung der Räumlichkeiten für die Testung im Barockschlössl und durch Bewerbung in den Gemeindemedien unterstützt werden. Die Anzahl der Jugendlichen, welche die Testung in Anspruch nehmen, soll ermittelt werden, um in den folgenden Gemeindegremien über eine finanzielle Unterstützung der Stadtgemeinde bei den Unkostenbeiträgen für Jugendliche unter 18 Jahren zu beraten.

STR Liebminger beantragt namens des Stadtrates vom 7. Mai 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

STR Reiskopf stellt den Ergänzungsantrag, dass bei der Erfassung der Anzahl von Jugendlichen unter 18 Jahren in Bezug auf eine mögliche finanzielle Unterstützung der



Stadtgemeinde, Jugendliche aus dem Gemeindegebiet Mistelbach gesondert erfasst werden sollen

Der Vorsitzende bringt den Hauptantrag geändert durch den Ergänzungsantrag von STR Reiskopf mit der gesonderten Erfassung der Jugendlichen unter 18 Jahren aus dem Gemeindegebiet Mistelbach zur Abstimmung.

Einstimmig genehmigt.

Wortmeldung: STR Reiskopf

q) Verein „Die gute Tat - zum Wohl und Schutz der Tiere“ Tierheim Dechanthof

In der Gemeinderatssitzung vom 14. Mai 2013 wurde beschlossen, dass die Stadtgemeinde Mistelbach vom Tierheim Dechanthof Kommunal- und Grundsteuer bis auf Widerruf einhebt und diese mit einer Subvention in gleicher Höhe gegenverrechnet.

Das Tierheim Dechanthof, Verein „Die gute Tat zum Wohl und Schutz der Tiere“ ersucht im März 2025 um Überweisung der Kommunal- und Grundsteuer sowie der Vereinsförderung. Laut Abgabenabteilung beträgt die für das Jahr 2024 bezahlte Kommunalsteuer € 14.769,84 und die Grundsteuer B € 364,80.

Durch eine Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Mistelbach und dem Tierheim Dechanthof soll ein geringer Anteil der Einnahmen aus der Hundesteuer dem Verein zur Verfügung gestellt werden.

Mit Stichtag 1. März 2025 sind 846 Hunde in der Stadtgemeinde Mistelbach angemeldet. 810 normale Hunde, 23 Listenhunde und 13 Nutzhunde. Für Listenhunde werden € 106,50, für normale Hunde € 43,50 sowie für Nutzhunde € 6,54 pro Jahr eingehoben.

Bisher hat der Verein zusätzlich zur Refundierung der Kommunal- und der Grundsteuer eine Fixsubvention in der Höhe von € 730,-- sowie € 0,75 pro angemeldeten Hund, für den auch eine Gebühr eingehoben wird, erhalten, so dass sich folgender Subventionsbetrag für 2025 ergeben würde:

Kommunalsteuer	€ 14.769,84
Grundsteuer	€ 364,80
Fixsubvention	€ 730,00
Förderung f. angem. Hunde	€ 634,50
Gesamt	€ 16.499,14

Da die Haushaltsstelle Tierheim Dechanthof im Jahr 2025 ein max. Budget von € 15.500,-- aufweist, kann nur dieser Betrag an das Tierheim Dechanthof überwiesen werden.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 10. April 2025 folgenden Beschluss gefasst: Überweisung von € 15.500,-- an das Tierheim Dechanthof im Jahr 2025.



STR Liebminger beantragt namens des Stadtrates vom 7. Mai 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung 15.500brutto/757022/581 000 2000/H/MR 300000141.002

Bei 2 Stimmenthaltungen (LaB) genehmigt.

r) KG Mistelbach, Hüttendorferweg 2 b, Verrechnung Betriebskosten

Die Pfarre Mistelbach und die Volkshilfe Mistelbach Stadt haben mit Beschluss des Gemeinderates vom 27. Juni 2024 eine Benützungsvereinbarung mit der Stadtgemeinde Mistelbach abgeschlossen. Da die Volkshilfe Mistelbach Stadt die von ihr angemieteten Räumlichkeiten im Keller nur zu Lagerungszwecken und die Pfarre Mistelbach das Obergeschoss nur zur Lagerung und Verteilung von Bekleidung nutzt, sollen nur jene Kosten verrechnet werden, die auch tatsächlich durch die Nutzung anfallen. Das sind Stromkosten für beide Institutionen und Müllgebühren für die Pfarre, da nur die Pfarre die Mülltonnen verwendet.

Es gibt keinen Wasserverbrauch im Haus und das Gas wurde abgedreht, so dass es auch keine Heizmöglichkeit gibt.

STR Liebminger beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen, dass der Pfarre und der Volkshilfe Mistelbach Stadt nur die Stromkosten verrechnet werden sowie der Pfarre zusätzlich die Kosten für die Mülltonnen.

BGM Stubenvoll stellt den Ergänzungsantrag, beim Bauamt soll der Antrag auf Änderung des Verwendungszweckes des Gebäudes auf Lagerraum eingebracht werden, damit keine Abgabenschulden für Kanal-, Wasser- und Abfall entstehen.

STR Liebminger entgegnet, dass die Änderung des Verwendungszweckes zuerst im zuständigen GRA behandelt werden soll.

BGM Stubenvoll zieht den Ergänzungsantrag zurück.

Der Vorsitzende bringt den Hauptantrag zur Abstimmung.

Einstimmig genehmigt.

Zu 5.) Arbeitsvergaben und Ankaufsbewilligungen

a) NÖ Landeskindergarten Zaya-Mühlbach, elektronisches Schließsystem

Im NÖ Landeskindergarten Zaya-Mühlbach soll das bei der Stadtgemeinde Mistelbach eingesetzte elektronische Schließsystem eingesetzt werden. Da das Gebäude ab Herbst 2025 in Vollbetrieb geht, müssen sämtliche Zylinder eingebaut werden.

Von der Firma Winkhaus liegt ein Preisoffert für 61 Zylinder, 26 Halbzylinder und 27 Nutzerschlüssel um € 43.969,10 exkl. USt vor.



STR Fröhlich beantragt, der Gemeinderat wolle dem Ankauf der 61 Zylinder, 26 Halbzylinder und 27 Nutzerschlüssel bei der Firma Winkhaus um € 43.969,10 exkl. USt seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 43.969,10netto/010000/240 920 000/V/MR

GR Pürkl stellt den Ergänzungsantrag, dass die bei der Planung des Siedlungsgebietes Zaya-Mühlbach vorgesehenen Bäume angekauft und gepflanzt werden sollen.

Der Vorsitzende entgegnet, dass die Angelegenheit dem Stadtrat als zuständiges Organ zur Abstimmung vorgelegt werden muss.

GR Pürkl zieht den Ergänzungsantrag mit dem Ersuchen, die Angelegenheit im nächsten Stadtrat zu behandeln, zurück.

Der Vorsitzende bringt den Hauptantrag zur Abstimmung.

Bei 2 Gegenstimmen (GR Spitzbart-Kleewein und GR Schmatzberger) und 3 Stimmenthaltungen (GR Domann, GR Brandstetter und GR Lehnert) genehmigt.

Wortmeldung: GR Pürkl und GR Lehnert

b) Asphaltsanierungsarbeiten, diverse Fenstersanierungen

Das Budget für 2025 beinhaltet im operativen Teil einen Ansatz für die Instandhaltung Straßenbau in der Höhe von € 300.000,--.

Dieser Betrag wird für Sanierungen von Kleinflächen, Ausbesserungen von Randsteinen und sonstigen Instandhaltungsmaßnahmen verwendet.

Im Zuge der Frühjahrskehrung durch den Bauhof der Stadtgemeinde oder von Bürgern werden immer wieder Straßenschäden gemeldet. Diese werden dann von der Fachabteilung für Straßenbau begutachtet bzw. findet eine Straßenzustandsbefahrung statt und eine Kostenschätzung erstellt.

So wurde zum Beispiel heuer in der KG Mistelbach die Industrieparkstraße, in der KG Frättingsdorf, die Straße Hanselberg, KG Kettlasbrunn – Am Kettlasbach 3, KG Mistelbach Waldstraße, bei Steinerne Brücke, KG Hörersdorf, Florianiring gemeldet.

Bis zum Stadtrat am 7. Mai 2025 wird eine detaillierte Kostenzusammenstellung betreffend der Asphaltanierungsarbeiten erstellt.

Der GRA 5 hat in seiner Sitzung vom 3. April 2025 der oben beschriebenen Vorgangsweise einstimmig zugestimmt.

Zwischenzeitlich wurde für die zu sanierenden Straßenschäden nach der Besichtigung auf Grund der aktuellen Rahmenvereinbarung für 2025 mit der ARGE Mistelbach (P+B – H&F), 2225 Maustrenk 123 bzw. Städtnerstraße 66-70, 2192 Kettlasbrunn, eine detaillierte Kostenzusammenstellung der einzelnen Straßenzüge erstellt.



AMBL	KG	Straßenbezeichnung	ca. Fläche	Netto in €	Brutto in €
0001	Mistelbach	Untere Siedlungsstraße	ca. 39 m ²	€ 3.631,85	€ 4.358,22
0002	Mistelbach	Mittlere Siedlungsstraße	ca. 80 m ²	€ 7.144,34	€ 8.573,21
0003	Mistelbach	Waldstraße (Brücke)	ca. 26 m ²	€ 2.006,36	€ 2.407,63
0004	Mistelbach	Waldstraße (Kreuzung) vor ON 92	ca. 39 m ²	€ 4.218,73	€ 5.062,48
0005	Mistelbach	Franz Josef-Straße ON 31 - 39	ca. 40 m ²	€ 4.752,83	€ 5.703,40
0006	Mistelbach	Alleegasse	ca. 420 m ²	€ 39.618,99	€ 47.542,79
0007	Mistelbach	Industrieparkstraße bei Brücke	ca. 75 m ²	€ 7.264,40	€ 8.717,28
0008	Mistelbach	Kreuzung Marktgasse / Franz Josef Str. Pflastersanierung	Pflaster- sanierung	€ 18.298,48	€ 21.958,18
0009	Kettlasbrunn	Setzung Am Kettlasbach 3	ca. 10 m ²	€ 955,07	€ 1.146,08
0010	Mistelbach	Alfons Petzoldstraße	ca. 80 m ²	€ 6.381,23	€ 7.657,48
	Hörersdorf	Florianiring - Anschluß Boentweg	ca. 20 m ²	€ 2.000,00	€ 2.400,00
	Frättingsdorf	Hanselberg	ca. 40 m ²	€ 3.600,00	€ 4.320,00
Gesamtsumme Fenstersanierung 1. Teil 2025 - STR 07.05.2025				€ 99.872,28	€ 119.846,74
				Netto	Brutto

Die Umsetzung dieser Sanierungsarbeiten kann im Sommer 2025 erfolgen.

STR Inhauser beantragt namens des Stadtrates vom 7. Mai 2025, der Gemeinderat wolle nachfolgender Auftragsvergabe seine Zustimmung erteilen.

Aufgrund der detaillierten Kostenzusammenstellungen auf Basis der Rahmenvereinbarung für 2025 soll die ARGE Mistelbach (P+B – H&F), 2225 Maustrenk 123 bzw. Städtnerstraße 66-70, 2192 Kettlasbrunn, mit den Asphaltanierungen für die oben angeführten Straßenzüge zum Angebotspreis von € 119.846,74 inkl. USt beauftragt werden.

Bedeckung: 119.846,74brutto/611000/612 000 4000/H/MR 300000018.080

Bei 2 Stimmenthaltungen (LaB) genehmigt.

BGM Stubenvoll hat während der Behandlung des lit. b) die Sitzung verlassen.
Den Vorsitz hat Vzbgm. Schamann übernommen.

c) KG Ebendorf, Hofäckersiedlung, Straßenbauarbeiten

Im Jahr 2021 wurde begonnen, die bestehende Asphalttragschichte mit einer Asphaltdeckschichte zu überziehen. Das Projekt Hofäckersiedlung umfasst die Straßen Zellergasse, Ziehrergasse, Johann Strauß-Gasse, Lannergasse und Lehargasse und wurde auf 3 Bauabschnitte aufgeteilt. Nachdem im Frühjahr 2024 der 2. Bauabschnitt umgesetzt wurde, soll nun der 3. Bauabschnitt, bestehend aus Johann Strauß-Gasse ON 42 bis ON 46 (ca. 350 m²) und die Lehargasse ON 1 bis ON 16 (ca. 1.200 m²) umgesetzt werden.

Im Zuge des 3. Bauabschnittes sollen auch die Temposchwellen im Bauabschnitt 2 angepasst werden.



Auf Basis der neuen Rahmenvereinbarung mit der ARGE Mistelbach (P+B – H&F) wurde eine Kostenzusammenstellung erstellt. Die Straßenbaumaßnahmen belaufen sich für den 3. Bauabschnitt auf ca. € 100.000,-- inkl. USt.

Im Budget 2025 ist das Projekt Hofäckersiedlung in der KG Ebendorf vorgesehen.

Der GRA 5 hat in seiner Sitzung vom 3. April 2025 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

Der 3. Bauabschnitt, neue Asphaltdeckschichte in der Johann Strauß-Gasse von ON 42 bis ON 46 (ca. 350 m²) und in der Lehargasse von ON 1 bis ON 16 (ca. 1.200 m²) soll durchgeführt werden. Es soll die ARGE Mistelbach (P+B – H&F), 2225 Maustrenk 123 bzw. 2192 Kettlasbrunn, Städtnerstraße 66-70, entsprechend der aktuellen Rahmenvereinbarung für 2025 in der Höhe von € 100.000,-- inkl. USt beauftragt werden.

Zwischenzeitlich wurde auf Grund der aktuellen Rahmenvereinbarung für 2025 mit der ARGE Mistelbach (P+B – H&F), 2225 Maustrenk 123 bzw. Städtnerstraße 66-70, 2192 Kettlasbrunn, eine detaillierte Kostenzusammenstellung erstellt.

Die Kosten für Straßenbauarbeiten für den 3. Bauabschnitt in der KG Ebendorf – Hofäckersiedlung beläuft sich auf € 104.809,54 inkl. USt.

STR Inhauser beantragt namens des Stadtrates vom 7. Mai 2025, der Gemeinderat wolle nachfolgender Auftragsvergabe seine Zustimmung erteilen.

Aufgrund der detaillierten Kostenzusammenstellung soll auf Basis der aktuellen Rahmenvereinbarung für 2025 die ARGE Mistelbach (P+B – H&F), 2225 Maustrenk 123 bzw. Städtnerstraße 66-70, 2192 Kettlasbrunn, zum Angebotspreis von € 104.809,54 inkl. USt mit den Straßenbauarbeiten in der KG Ebendorf – Hofäckersiedlung (Johann Strauß-Gasse ON 42 bis ON 46 und die Lehargasse ON 1 bis ON 16 beauftragt werden.

Bedeckung: 23.666,67brutto/611000/612 000 4000/H/IA/MR 300000018.081
(Johann Strauß-Gasse)
81.142,87brutto/611000/612 000 4000/H/IA/MR 300000018.082
(Lehargasse)

Bei 2 Stimmenthaltungen (LaB) genehmigt.

Aufgrund der Abwesenheit des Bürgermeisters während der Behandlung des lit. c) hat Vzbgm. Schamann den Vorsitz.

d) KG Mistelbach, Venusallee, Verlängerung

Im Stadtrat am 27. Februar 2025 wurden die Planungsbüros PIRO Plan+Partner für die Straßenplanung, das Büro Dr. Lengyel ZT GmbH für die Kanalplanung und das Büro IBL Ziviltechniker GmbH für die Wasserleitungsplanung beauftragt.

Grundsätzlich soll das Grundstück 1097 mit einer aktuellen Fläche von 10.242 m² auf 2 Bauplätze im Ausmaß von ca. 2.500 m² geteilt werden und eine Aufschließung erhalten. Zusätzlich sind die im Flächenwidmungsplan eingetragenen Grünland-Grüngürtel für Retention und die Verkehrsfläche Richtung Westen (ÖBB) zu berücksichtigen.

Aufgrund des erhöhten Parkbedarfes in der Venusallee, Saturnring und Mondscheinweg durch die Wohnhausanlagen sollen im Zuge der Neuerschließung neue Parkplätze geschaffen werden.

Eine Verlängerung des Geh- und Radweges, der derzeit östlich des Mondscheinweges endet, ist in der Projektplanung nicht berücksichtigt.

Aufgrund interner Besprechungen sowie auf Grundlage des geänderten Teilungsplanes des Vermessungsbüros Brezovsky ZT GmbH, 2130 Mistelbach, GZ. 20264/25 vom 26. Mai 2025, haben sich folgende Festlegungen ergeben:

- Auf dem neu geschaffenen Grundstück 1097/2 ist die Errichtung eines Röntgeninstitutes vorgesehen.
- Die Verkehrserschließung und technische Infrastruktur (Straße, Kanal, Wasser, Beleuchtung) wird über die Grundstücke 1097/7 und 1091/2 hergestellt.
- Die Herstellung der technischen Infrastruktur ist eine Freigabebedingung für die Bebauung des Grundstückes 1097/2 und somit für die Umsetzung des Röntgeninstitutes unerlässlich.

Leistungsumfang für die Herstellung der technischen Infrastruktur:

- Wasserleitung: ca. 68 lfm Wasserleitung PE DN160
laut Plan vom Büro IBL Ziviltechniker GmbH vom 28. Mai 2025
- Schmutzwasserkanal: ca. 65 lfm PP DN200
laut Plan vom Büro Dr. Lengyel ZT GmbH vom 30. Mai 2025
- Regenwasserentsorgung:
 - Retentionsbecken inkl. Zulaufleitungen
 - Drosselablauf
 - Regenwasserkanal ca. 45 lfm Beton DN300laut Plan vom Büro Dr. Lengyel ZT GmbH
- Straßenbau:
 - Zufahrtsstraße zum Grundstück 1097/2 mit einer Asphaltbreite von 6,25 m bzw. Richtung Norden 6,00 m
 - 5 Stk Längsparkplätze parallel zur Zufahrtsstraße und 4 Stk. Senkrechtparkplätze im westlichen Teil der Zufahrtsstraße mit Rasengittersteinen und den erforderlichen Straßenaufbaulaut Plan vom Büro PIRO Plan+Partner vom 2. Juni 2025
- Beleuchtung: 4 Stk. Beleuchtungspunkte
laut Plan vom Büro PIRO Plan+Partner vom 2. Juni 2025

Diese Infrastrukturmaßnahmen sind in die Gesamtprojektplanung einzubeziehen und sind Grundlage für die technische Genehmigung und den künftigen Baufortschritt. Eine zeitnahe Umsetzung wird angestrebt, um den vorgesehenen Nutzungstermin des Röntgeninstitutes nicht zu gefährden.

Aufgrund der oben angeführten Planungsunterlagen wurde eine Kostenzusammenstellung auf Basis der aktuellen Rahmenvereinbarung für 2025 mit der ARGE Mistelbach (P+B – H&F), 2225 Maustrenk 123 bzw. Städtnerstraße 66-70, 2192 Kettlasbrunn, für die Herstellung der Infrastrukturleistungen erstellt.

Die Herstellung beläuft sich auf folgende Kosten:

Kostenzusammenstellung für Herstellung der Infrastruktur - KG Mistelbach, Verlängerung Venusallee			
Leistungsgruppen	Netto	20 % Ust	Brutto
OG 01 - Schmutzwasserkanal	36 156,75	7 231,35	43 388,10
OG 02 - Regenwasserkanal	26 630,49	5 326,10	31 956,59
OG 03 - Retentionsbecken	35 960,70	7 192,14	43 152,84
OG 04 - Wasserleitungsbau	10 849,63	2 169,93	13 019,56
Materialeinkauf v Gemeinde für Wasserleitung	7 000,00	1 400,00	8 400,00
OG 05 - Straßenbauarbeiten	95 826,00	19 165,20	114 991,20
OG 06 - Ortsbeleuchtung	8 487,73	1 697,55	10 185,28
Materialeinkauf v Gemeinde für Beleuchtungsmaste	6 000,00	1 200,00	7 200,00
Gesamtsumme	226 911,30	45 382,26	272 293,56
	netto	20 % Ust.	Brutto

Die Umsetzung der Infrastrukturleistungen, wie oben beschrieben, sollen mit dem Projekt Errichtung des Röntgeninstitutes abgestimmt werden (ev. auch erst 2026 oder 2027)

Die Bedeckung ist durch folgende Einnahmen gedeckt:

1.) Verkauf des Grundstückes 1097/2

$$2.499 \text{ m}^2 \times \text{€ } 95 \text{ €/m}^2 = \text{€ } 237.405,--$$

2.) Aufschließungsabgabe für Grundstück 1097/2

$$\text{Wurzel aus } 2.499 \text{ m}^2 \times 1,25 \times \text{€ } 876,50 = \text{€ } 54.770,29$$

GESAMTEINNAHMEN ohne Kanal und Wasseranschluss = € 292.175,29

STR Inhauser beantragt, der Gemeinderat wolle der Beauftragung aufgrund der detaillierten Kostenzusammenstellungen auf Basis der Rahmenvereinbarung für 2025 der ARGE Mistelbach (P+B – H&F), 2225 Maustrenk 123 bzw. Städtnerstraße 66-70, 2192 Kettlasbrunn, mit der Herstellung der Infrastrukturleistung (Kanal, Wasserleitung, Straße und Beleuchtung) zum Angebotspreis von € 213.911,30 exkl. USt (OG01-OG06) seine Zustimmung erteilen.

Der Einkauf für das Wasserleitungsmaterial in der Höhe von € 7.000,-- exkl. USt und die 4 Stk Beleuchtungsmaste in der Höhe von € 6.000,-- exkl. USt erfolgt durch die Fachabteilungen der Stadtgemeinde Mistelbach.

Die Umsetzung der Infrastrukturleistungen, wie oben beschrieben, sollen mit dem Projekt Errichtung des Röntgeninstitutes abgestimmt werden (ev. auch erst 2026 oder 2027)

Bedeckung: Kanalbauarbeiten (OG 01 + OG 02 + OG 03)

98.747,94netto/060000/851 000 4000/V/IA 100065598/MR 300000018.095

Wasserleitungsbauarbeiten (OG 04 + Einkauf durch Gemeinde)

17.849,63netto/060000/850 100 4000/V/IA 100065599/MR 300000018.096

Straßenbauarbeiten (OG 05)

114.991,20brutto/060000/612 000 4000/H/IA 100065597/MR 300000018.097

Beleuchtung inkl. technische Infrastruktur (OG 06 + Einkauf durch Gemeinde)

17.385,28brutto/060000/816 000 4000/H/IA 100067110/MR 300000018.098

GR Pürkl stellt den Ergänzungsantrag, dass die Grünraumgestaltung gleichzeitig mit der Planung der Infrastruktureinbauten berücksichtigt wird und die Pflanzung von Bäumen entlang der Venusallee erfolgt.

STR Liebminger stellt den Gegenantrag, dass der Ergänzungsantrag von GR Pürkl im zuständigen GRA behandelt werden soll.

Der Vorsitzende bringt den Gegenantrag von STR Liebminger zur Abstimmung.

Mit 34 Pro-Stimmen (VPML, SPÖ, FPÖ und Grüne) genehmigt.

Der Ergänzungsantrag von GR Pürkl ist somit obsolet.

Der Vorsitzende bringt den Hauptantrag zur Abstimmung.

Bei 7 Gegenstimmen (FPÖ und LaB) und 2 Stimmenthaltungen (Grüne) genehmigt.

Wortmeldungen: GR Brandstetter, Vzbgm. Schamann, GR Pürkl, BGM Stubenvoll und GR Lehnert

BGM Stubenvoll hat während der Behandlung und Abstimmung des lit. d) wieder an der Sitzung teilgenommen und den Vorsitz übernommen.

A) KG Kettlasbrunn, Veltlinerstraße, neue Siedlung „Leistbares Wohnen“

a) Ausschreibung Vergabe der Bauleistungen

Lit **a)** des **TOP 5.) Abs. A** wurde bei Behandlung und Genehmigung der Tagesordnung einstimmig in die nicht öffentliche Sitzung verwiesen.

b) Örtliche Bauaufsicht, Bauarbeiten und

Lit **b)** des **TOP 5.) Abs. A** wurde bei Behandlung und Genehmigung der Tagesordnung einstimmig in die nicht öffentliche Sitzung verwiesen.

c) Baustellenkoordination

Lit **c)** des **TOP 5.) Abs. A** wurde bei Behandlung und Genehmigung der Tagesordnung einstimmig in die nicht öffentliche Sitzung verwiesen.



Zu 6.) Tarife, Gebühren und Entgelte

a) NÖ Landeskindergarten Zaya-Mühlbach, Tarif für die Benützung der Bewegungsräume

Der NÖ Landeskindergarten Zaya-Mühlbach wurde so geplant, dass die Bewegungsräume unabhängig vom Kindergarten betreten werden können. Personen, die den Bewegungsraum außerhalb der Kindergartenzeiten nutzen, können somit den Kindergarten selbst nicht betreten. Damit ist die Möglichkeit der Vermietung des Bewegungsraumes am Abend und auch am Wochenende möglich. Der Tarif für die Benützung der Bewegungsräume in unseren NÖ Landeskindergärten in den Katastralgemeinden beträgt € 6,-- je Stunde. Der Tarif für die Turnsäle für unsere Vereine beträgt € 6,75 je Stunde.

Der Bewegungsraum im NÖ Landeskindergarten Zaya-Mühlbach ist besser ausgestattet als in den NÖ Landeskindergärten in den Katastralgemeinden. Es gibt eine Garderobe, ein eigenes WC und auch eine Dusche. Daher wird vorgeschlagen, den Bewegungsraum ausschließlich an Vereine der Großgemeinde Mistelbach zum Tarif von € 6,75 je Stunde zu vermieten. Eine Vermietung an Privatpersonen für z.B. Geburtstagsfeiern und Partys ist nicht zulässig.

Anzumerken ist, dass aufgrund der Fremdnutzung der Bewegungsräume diese täglich vor dem Start des Kindergartenbetriebes in der Früh gereinigt werden müssen. Mit diesem Tarif sind die Personalkosten für die zusätzlichen Stunden bei weitem nicht gedeckt.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 24. April 2025 folgenden Beschluss gefasst: Der Tarif für die Benützung der Bewegungsräume des NÖ Landeskindergartens Zaya-Mühlbach soll € 6,75 je Stunde betragen. Die Bewegungsräume werden ausschließlich an Vereine der Großgemeinde Mistelbach vermietet.

STR Föhlich beantragt namens des Stadtrates vom 7. Mai 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

b) Sommerszene 2025, Eintrittspreise

Der Sachbearbeiter legt das Programm vor. Bei den gelb markierten Veranstaltungen in der Sommerszene Mistelbach soll ein Eintrittspreis von € 10,-- und bei der Schulschlussparty am 26. Juni 2025, ab 20.00 Uhr, ein Eintrittspreis von € 5,-- verlangt werden.

19. Juni 2025	Musik aus der Dose
20. Juni 2025	Country Abend mit Midnight Creek
21. Juni 2025	Soul Abend mit Soul Food
22. Juni 2025	Musikschule
26. Juni 2025	Schulschlussparty
27. Juni 2025	Oldies Abend mit TWO & Band (Motorbienen)
28. Juni 2025	Lissi & Herr Timpe - Retro-Sommer-Schlager-Show



3. Juli 2025	Musik aus der Dose
4. Juli 2025	Junge Musi
5. Juli 2025	Rock Abend mit die HAWARA
10. Juli 2025	DJ Party mit DJ Sterniel
11. Juli 2025	Blues Abend mit Miss B. & the Hotshots
12. Juli 2025	Austropop Abend mit DIE3
17. Juli 2025	Musik aus der Dose
18. Juli 2025	Hackbrett
19. Juli 2025	Open Air Tanzabend mit der Tanz & Partyband HitBox
24. Juli 2025	DJ Party mit DJ Sterniel
25. Juli 2025	Liedermacher Abend mit Philipp Griessler & Band
26. Juli 2025	90 Jahre Elvis Presley - Reinhard Reiskopf und Big Band
31. Juli 2025	Musik aus der Dose
1. August 2025	The Roaring Sixties Company
2. August 2025	Austropop Abend mit Austria 2 1/2
7. August 2025	DJ Party mit DJ Sterniel
8. August 2025	Musical mit Martin Berger & Koci's
9. August 2025	Schlagerparty mit Oliver Haidt

Die Thematik wurde auch in der Sitzung des GRA 4 vom 8. April 2025 sowie in der Sitzung des Stadtrates vom 7. Mai 2025 behandelt.

STR Pfeffer beantragt, der Gemeinderat wolle dem Eintrittspreis für die gelb markierten Events der Sommerszene 2025 mit € 10,-- und dem Eintrittspreis für die Schulschlussparty in der Sommerszene Mistelbach am 26. Juni 2025, ab 20.00 Uhr, mit € 5,-- seine Zustimmung erteilen.

Bei 4 Stimmenthaltungen (GR Spitzbart-Kleewein, GR Schmatzberger und LaB) genehmigt.

GR Domann hat während der Behandlung des lit. b) die Sitzung verlassen.

c) ORF Lange Nacht der Museen, Ticketpreis und Ticketprovision

Am Samstag, dem 4. Oktober 2025, findet die diesjährige „ORF- Lange Nacht der Museen“ in ganz Österreich statt. Bei dieser ORF-Kulturinitiative wurden im Jahr 2024 in ganz Österreich sowie in Teilen von Slowenien, Liechtenstein, der Schweiz und Deutschland in den mehr als 660 teilnehmenden Museen, Galerien und Kulturinstitutionen 307.846 Besucherinnen und Besucher registriert. Die teilnehmenden Häuser öffnen ihre Türen für kulturinteressierte Nachtschwärmer von 18.00 Uhr bis Mitternacht.

Wie jedes Jahr sind auch Einrichtungen mit musealem Charakter zu einer Teilnahme eingeladen. Angedacht ist, dass heuer das Stadtmuseumsarchiv sowie der Jüdische Ausstellungsraum seitens der Stadtgemeinde daran teilnehmen. Anmeldung, Bewerbung sowie Abrechnung soll wieder über die Kulturabteilung der Stadtgemeinde erfolgen. Frau



Jakob hat sich bereit erklärt, wie im Vorjahr den Verkauf der Tickets vor Ort selbst übernehmen zu können, um Personalkosten einzusparen.

Das Stadt-Museumsarchiv, das aufgrund der umfangreichen Vorbereitungen für die Ausstellung „150 Jahre Stadt Mistelbach – Bilder erzählen“ in der M-Zone im Stadterhebungsjubiläumsjahr nicht teilgenommen hatte, möchte 2025 wieder dabei sein, die regionalen Tickets werden ebenfalls vor Ort vom Stadtmuseumsteam selbst verkauft.

Der Eintritt für Kinder bis 12 Jahre ist frei.

Für 2025 werden folgende Ticket-Preise gelten:

regionales Ticket € 7,--

Die Ticketprovision erhöht sich analog dazu auf:

€ 1,60 (Netto, exkl. USt) für das regionale Ticket

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 8. April 2025 folgenden Beschluss gefasst:

Nach Rücksprache mit Christa Jakob und Brigitte Kenscha-Mautner sowie Reg. Rat. Alfred Englisch soll die Anmeldung, Bewerbung über gemeindeeigene Medien und Abrechnung über die Stadtgemeinde Mistelbach erfolgen.

STR Pfeffer beantragt namens des Stadtrates vom 7. Mai 2025, der Gemeinderat wolle dem Ticketpreis und der Ticketprovision seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

GR Domann hat nach der Behandlung und Abstimmung des lit c) wieder an der Sitzung teilgenommen.

d) Stadtbibliothek, Gebührenordnung

Die Gebührenordnung wurde zuletzt 2019 geändert, die Neue soll ab 1. September 2025 angewendet werden.

Für die Entlehnung von Medien ist eine Bibliotheksmitgliedschaft in der Stadtbibliothek Mistelbach erforderlich. Mit diesem Bibliotheksausweis/Mitgliedsausweis kann man nun zwischen verschiedenen Nutzungsvarianten wählen:	
Mitgliedschaft einmalig bei (Neu-)Einschreibung	€ 3,00
Leseausweis Erwachsenen gültig 1 Jahr ab Ausstellungsdatum berechtigt zur kostenlosen Entlehnung sämtlicher ausleihbarer Medien (NOE-BOOK, DVDs, CDs, Tonies, Zeitschriften, Bücher) gebührenfreie einmalige Verlängerung (persönlich, telefonisch, per E-Mail oder online per Webopac-App)	€ 35,00
Leseausweis Familien (max. 2 Erwachsene und alle minderjährigen Kinder des/der Erwachsenen) gültig 1 Jahr ab Ausstellungsdatum, berechtigt zur kostenlosen Entlehnung sämtlicher ausleihbarer Medien (NOE-BOOK, DVDs, CDs, Tonies,	€ 45,00



Zeitschriften, Bücher) gebührenfreie einmalige Verlängerung (persönlich, telefonisch, per E-Mail oder online per Webopac-App)	
Leseausweis Kinder und Jugendliche (-18 J.) gültig 1 Jahr ab Ausstellungsdatum, berechtigt zur kostenlosen Entlehnung von Büchern	kostenfrei
Leseausweis Studenten und Pensionisten für Studenten bis 26 Jahre, Schüler, Präsenz- und Zivildienstler, Lehrlinge ab 18 Jahren und Pensionisten (Vorlage Lichtbildausweis bzw. amtliches Dokument oder Bestätigung), gültig 1 Jahr ab Ausstellungsdatum, berechtigt zur kostenlosen Entlehnung sämtlicher ausleihbarer Medien (NOE-BOOK, DVDs, CDs, Tonies, Zeitschriften, Bücher), gebührenfreie einmalige Verlängerung (persönlich, telefonisch, per E-Mail oder online per Webopac-App)	€ 20,00
Leseausweis Sozial für Mindestsicherungs- und Ausgleichszulagen Bezieher, Begünstigt Behinderte ab 50% (Vorlage Lichtbildausweis bzw. amtliches Dokument oder Bestätigung), gültig 1 Jahr ab Ausstellungsdatum, berechtigt zur kostenlosen Entlehnung sämtlicher ausleihbarer Medien (NOE-BOOK, DVDs, CDs, Tonies, Zeitschriften, Bücher), gebührenfreie einmalige Verlängerung (persönlich, telefonisch, per E-Mail oder online per Webopac-App)	€ 15,00 NEU!
Mahnung 1. Mahnung 2. Mahnung (Rsb-Brief)	€ 5,00 € 10,00
Kartengebühr (Ersatzausweis)	€ 3,00
Fernleihe pro Buch und exkl. aller anfallenden Kosten der gebenden Bibliothek	€ 5,00
Onleihe (Jahresgebühr e-books bei NOE-BOOK)	€ 15,00
Vorbestellung	€ 2,00
Computerausdruck / Kopie A4, sw-Kopie A4, Farbkopie A3, sw-Kopien A3, Farbkopie	€ 0,40 € 0,80 € 0,80 € 1,60
Bandgebühren Bücher / 3 Wochen DVDs, CDs, Tonies / 3 Wochen Zeitschriften / 1 Woche	€ 2,00 € 2,00 € 2,00
Verlängerungsgebühr Gebühr pro Medium ab 2. Verlängerung (Jahresgebühr-Leseausweis) / 3 Wochen Gebühr pro Medium ab 1. Verlängerung (Bandgebühr) / 3 Wochen	€ 2,00 € 2,00
Säumnisgebühr pro Medium	€ 2,00

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 8. April 2025 folgenden Beschluss gefasst:
Die o.a. Gebührenordnung soll dem Stadt- und Gemeinderat mit der Empfehlung diese so zu beschließen vorgelegt werden.



Im Stadtrat vom 7. Mai 2025 wurde mehrheitlich der Beschluss gefasst, dass beim Punkt Leseausweis Studenten und Pensionisten die Pensionisten rausgestrichen werden und somit den normalen Tarif zu bezahlen haben.

Leseausweis Studenten für Studenten bis 26 Jahre, Schüler, Präsenz- und Zivildienstler, Lehrlinge ab 18 Jahren (Vorlage Lichtbildausweis bzw. amtliches Dokument oder Bestätigung), gültig 1 Jahr ab Ausstellungsdatum, berechtigt zur kostenlosen Entlehnung sämtlicher ausleihbarer Medien (NOE-BOOK, DVDs, CDs, Tonies, Zeitschriften, Bücher), gebührenfreie einmalige Verlängerung (persönlich, telefonisch, per E-Mail oder online per Webopac-App)	€ 20,00
---	---------

STR Pfeffer beantragt, der Gemeinderat wolle der Gebührenordnung für die Entlehnung von Medien in der Stadtbibliothek Mistelbach sowie der Änderung im Stadtrat vom 7. Mai 2025 seine Zustimmung erteilen.

STR Mayer stellt den Abänderungsantrag, dass der Leseausweis für sozial Schwache kostenlos angeboten werden soll.

Der Vorsitzende bringt den Abänderungsantrag von STR Mayer zur Abstimmung.

Bei 11 Pro-Stimmen (SPÖ, LaB und Grüne) abgelehnt.

Der Vorsitzende bringt den Hauptantrag zur Abstimmung.

Bei 9 Gegenstimmen (SPÖ und LaB) genehmigt.

Wortmeldungen: STR Mayer, GR Brandstetter und GR Lehnert

e) KG Mistelbach, Oserstraße, Wohnhausanlage, Gebühr für die Einleitung von Baustellenwässer in den öffentlichen Kanal

KG Mistelbach - Oserstraße Wasserhaltungsmaßnahmen im Zuge der Errichtung einer Wohnhausanlage - Ansuchen um Einleitung in den öffentlichen Mischwasserkanal

Bauvorhaben:

Wasserhaltungsmaßnahmen im Zuge der Errichtung von Kellergeschossen einer Wohnhausanlage mit 4 Gebäuden im Bereich der Oserstraße und der Bahnstraße in 2130 Mistelbach

Gst.Nr.: 526/35 (EZ. 5907); 526/36, 526/37 (EZ. 4506); 526/38, 449/4, 449/5 (EZ. 4040); .718 (EZ. 491), alle KG Mistelbach

Konsens- und Bauwerber:

Baugenossenschaft reg. Gen. m.b.H., FN 94364x

Josefstädter Straße 81-83, 1080 Wien

Tel.: +43 (1) 406 16 04

E-Mail: ebg@ebg-wohnen.at



Planverfasser:

kosaplaner gmbh
Aredstraße 29/1, 2544 Leobersdorf
Tel.: +43 2256 20416
E-Mail: buero@kosaplaner.at

Die EBG Gemeinnützige Ein- und Mehrfamilienhäuser Baugenossenschaft reg. Gen. m.b.H will für die Errichtung der geplanten Kellergeschosse der zukünftigen Wohnhausanlage im Grundwasserschwankungsbereich die vorübergehende Grund- und Niederschlagswasser-entnahme im maximalen Ausmaß von 4,0 l/s bzw. 346 m³/d bzw. 2.436 m³/Woche für die Dauer von maximal 6 Monaten in den öffentlichen Mischwasserkanal einleiten.

Die Stadtgemeinde Mistelbach hat die vorgelegten Unterlagen zur Einleitung der Wassermengen von der Grundwasserhaltung überprüft.

Es sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- Die max. Einleitungsmenge in den öffentlichen Mischwasserkanal beträgt ca. 4 l/s.
- Die Wässer dürfen nur vorgereinigt durch ein Absetzbecken in den öffentlichen Mischwasserkanal eingeleitet werden.
- Die Einleitungsmenge in den öffentlichen Mischwasserkanal soll über eine Mengenmessung (evtl. Wasserzähler usw.) festgehalten werden.
Als Aufwandsentschädigung für die Benützung des Kanalnetzes und der Kläranlage wird ein Einheitssatz von €/m³ in Rechnung gestellt. Der genaue Einheitssatz wird mit einem separaten Schreiben bekannt geben.
- Der notwendige Kanal für die Einleitung ist vom Antragsteller zu errichten und gegebenenfalls auf seine Kosten wieder zu entfernen. Im öffentlichen Bereich sind alle Leitungen unterirdisch zu führen.
- Sollte es wider Erwarten zu einer Verschmutzung vom öffentlichen Kanal kommen, so ist dieser auf Kosten des Einleitenden zu reinigen.
- Es ist mit der zuständigen Behörde abzuklären, ob eine entsprechende wasserrechtliche Bewilligung für die Grundwasserhaltung notwendig ist.

Der GRA 5 hat in seiner Sitzung vom 3. April 2025 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

Die Stadtgemeinde Mistelbach stimmt grundsätzlich der Einleitung von max. 4 l/s in den öffentlichen Mischwasserkanal auf die Dauer von max. 6 Monaten zu.

Für die Benützung des öffentlichen Mischwasserkanals wird eine Gebühr von mind. € 0,27/m³ festgelegt. Diese wird noch in Abstimmung mit der Finanzverwaltung bis zur Sitzung des Stadtrates bzw. Gemeinderates angepasst.

Zwischenzeitlich wurden gemeinsam mit der Finanzverwaltung die Kosten gemäß dem Rechnungsabschluss 2024 und die Abwassermengen auf der Kläranlage / Kanalnetz erhoben.

Es wird aufgrund dieser Grundlage für die Benützung des öffentlichen Mischwasserkanals eine Gebühr von € 2,07/m³ vorgeschlagen.

STR Inhauser beantragt namens des Stadtrates vom 7. Mai 2025, der Gemeinderat wolle folgender Vorgangsweise seine Zustimmung erteilen.

Die EBG Gemeinnützige Ein- und Mehrfamilienhäuser Baugenossenschaft reg. Gen. m.b.H darf für die Errichtung der geplanten Kellergeschosse der zukünftigen Wohnhausanlage im Grundwasserschwankungsbereich die vorübergehende Grund- und Niederschlagswasser-entnahme im maximalen Ausmaß von 4,0 l/s bzw. 346 m³/d bzw. 2.436 m³/Woche für die Dauer von maximal 6 Monaten in den öffentlichen Mischwasserkanal der Stadtgemeinde Mistelbach einleiten.

Für die Benützung des öffentlichen Mischwasserkanals wird eine Gebühr von € 2,07/m³ festgelegt.

Es sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- Die max. Einleitungsmenge in den öffentlichen Mischwasserkanal beträgt ca.4 l/s.
- Die Wässer dürfen nur vorgereinigt durch ein Absetzbecken in den öffentlichen Mischwasserkanal eingeleitet werden.
- Die Einleitungsmenge in den öffentlichen Mischwasserkanal soll über eine Mengenmessung (evt. Wasserzähler usw.) festgehalten werden.
Als Aufwandsentschädigung für die Benützung des Kanalnetzes und der Kläranlage wird ein Einheitssatz von € 2,07/m³ in Rechnung gestellt. Der genaue Einheitssatz wird mit einem separaten Schreiben bekannt geben.
- Der notwendige Kanal für die Einleitung ist vom Antragsteller zu errichten und gegebenenfalls auf seine Kosten wieder zu entfernen. Im öffentlichen Bereich sind alle Leitungen unterirdisch zu führen.
- Sollte es wider Erwarten zu einer Verschmutzung vom öffentlichen Kanal kommen, so ist dieser auf Kosten des Einleitenden zu reinigen.
- Es ist mit der zuständigen Behörde abzuklären, ob eine entsprechende wasserrechtliche Bewilligung für die Grundwasserhaltung notwendig ist.

Einstimmig genehmigt.

f) Totengräberentgelte

Derzeit erhalten die Totengräber der Stadtgemeinde Mistelbach für die Tieferlegung von Leichen eine Entschädigung von € 24,-- und für Exhumierungen € 32,--. Da diese Beträge seit dem Jahr 2005 nicht mehr angepasst wurden, wird vorgeschlagen, diese über den Verbraucherpreisindex VPI 2005 auf aktuellen Stand zu bringen.

Die Preissteigerung betrug in diesem Zeitraum 66,8 % (Indexwert 100 – 166,8), daraus ergeben sich folgende neue Werte (gerundet):

Tieferlegung: € 40,--
Exhumierung: € 53,--

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 9. April 2025 empfohlen, die Entgelte für die Totengräber wie dargestellt anzupassen.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 7. Mai 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung 728000/817 003 001/H/MR 300000025.017



Bei 1 Gegenstimme (GR Lehnert) genehmigt.

g) Wertstoffsammelzentrum, Preisanpassung

In der Sitzung des Umweltausschusses am 6. November 2024 wurde der Beschluss gefasst, dass im Wertstoffsammelzentrum eine Harmonisierung der Gebühren Wilfersdorf – Mistelbach erfolgen soll.

Wilfersdorf hat die Gebührenhoheit abgegeben und bei der Zutrittskarte vom GAUM (1 Karte pro Haushalt) eine Zahlfunktion inkludiert, welche eine Mengenkontrolle ermöglicht bzw. vereinfacht.

Nachfolgend werden die aktuellen Preise für Wilfersdorf gezeigt:

Altmotoröl: 10l kostenlos, pro weiteren Liter	1,00 €
Bauschutt: 2 Kübel kostenlos; ab 50kg pro Tonne	55,00 €
Bioeinlegesäcke für 120l Tonne (10 Stk. pro Rolle)	7,20 €
Bio Sackerl 10l (26 Stk. pro Rolle)	3,00 €
Bio Starterpaket (Kübel + 1 Rolle)	9,50 €
Problemstoffe: 10kg kostenlos, pro weitere kg	1,00 €
PKW-Reifen: 4 Stk. im Jahr kostenlos, pro weitere Stk.	2,00 €
Restmüll	8,00 €
Styrodur, 5 Platten pro Jahr kostenlos pro weitere Platte	2,00 €
Tell-Wolle in 60l Säcke (gut verpackt!), 2 Säcke pro Jahr kostenlos, pro weiteren 60l Sack	10,00 €
Bleiakkumulatoren	Kostenlos
Eternit pro Tonne (nur Kleinmengen)	90,00 €
Gewerbeabfall	Keine Annahme

Preise für Mistelbach alt:

Altmotoröl bis 10 Liter kostenlos	per lit	€ 0,50
Bauschutt bis 50 kg kostenlos (ca. 2 Kübel)	per to	€ 55,00
Bioeinlegesäcke für 120 L (10 Stk.)	per Rolle	€ 7,20
Bio-Sackerl 10 L (26 Stk.)	per Rolle	€ 3,00
Biosackerl Startpaket (Kübel + 1 Rolle)	per Einheit	€ 7,20
Dispersionsfarbe, Farben, Lacke usw. ab 10 kg	per kg	€ 1,00
Gewerbeabfall	per to	€ 240,00
PKW-Reifen (mit oder ohne Felge)	per Stk.	€ 3,00
LKW-Radlader und Traktor Reifen	Keine Übernahme im WSZ	
Restmüll	60 lit Volumen	€ 8,00
XPS (Styrodur)		Max. 2 Platten
Tell-Wolle in 60-L-Säcken gut verpackt!		Max. 2 Säcke
Batterien und Akkumulatoren	per Stk.	€ 0,00
Eternit (max. 3 Platten kostenlos)	per to	€ 90,00

Richtpreise gelten pro Einfahrt (nicht pro Karte)

Der GRA 9 hat in seiner Sitzung vom 31. März 2025 folgenden Beschluss gefasst:



Die Preise für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadtgemeinde Mistelbach für die Abgabe von Wertstoffen im Sammelzentrum sollen wie nachfolgend abgebildet ab 1. Juli 2025 angepasst werden:

Preise WSZ Mistelbach (gültig ab Juli 2025)

Altmotoröl bis 10 Liter kostenlos	per lit	€ 1,00
Bauschutt bis 50 kg kostenlos (ca. 2 Kübel)	per to	€ 55,00
Bioeinlegesäcke für 120 L (10 Stk.)	per Rolle	€ 7,20
Bio-Sackerl 10 L (26 Stk.)	per Rolle	€ 3,00
Biosackerl Startpaket (Kübel + 1 Rolle)	per Einheit	€ 9,50
Problemstoffe: 10 kg kostenlos, pro weitere kg	per kg	€ 1,00
Gewerbeabfall	per to	€ 240,00
PKW-Reifen (mit oder ohne Felge)	per Stk.	€ 2,00
LKW-Radlader und Traktor Reifen	Keine Übernahme im WSZ	
Restmüll	60 lit Volumen	€ 8,00
XPS (Styrodur)		Max. 2 Platten
Tell-Wolle in 60-L-Säcken gut verpackt!		Max. 2 Säcke
Bleiakkumulatoren		€ 0,00
Eternit (max. 3 Platten kostenlos)	per to	€ 90,00

Richtpreise gelten pro Einfahrt (nicht pro Karte)

STR Mayer beantragt namens des Stadtrates vom 7. Mai 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 5 Gegenstimmen (FPÖ) genehmigt.

STR Inhauser hat während der Behandlung des lit. g) die Sitzung verlassen.

Zu 7.) Abruf der Rahmenvereinbarung Prozessfinanzierung Baukartell über die Bundesbeschaffung GmbH, GZ 5105.04838

Die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) hat zu GZ 5105.04838 unter anderem für Gemeinden und von Gemeinden betriebene wirtschaftliche Unternehmungen eine Rahmenvereinbarung für die Prozessfinanzierung zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem Baukartell ausgeschrieben. LitFin Capital a.s. hat den Zuschlag erhalten. BBG hat mit LitFin Capital a.s. die Rahmenvereinbarung „Prozessfinanzierung Baukartell“, BBG-GZ. 5105.04838, abgeschlossen. Der Prozessfinanzierer übernimmt das gesamte finanzielle Prozessrisiko und erhält nur im Erfolgsfall das in der Rahmenvereinbarung vereinbarte Entgelt in Höhe von 22 % des ersiegten Betrages. Der Bürgermeister verweist auf die nachfolgende Unterlage der BBG.

Die Gemeinde hat im relevanten Zeitraum Bauprojekte mit Unternehmen abgeschlossen, die am Baukartell beteiligt waren. Es ist daher möglich, dass die Gemeinde durch das Baukartell geschädigt wurde.

Zur Geltendmachung und gerichtlichen Durchsetzung dieser Schadenersatzansprüche der Gemeinde soll die Prozessfinanzierung zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem Baukartell, GZ 5105.04838, von der Gemeinde bei der BBG bestellt



und abgerufen werden und im Falle einer erfolgreichen Prüfung der Ansprüche durch den Prozessfinanzierer der BRAND Rechtsanwälte GMBH, FN 269903t, dazu die Vollmacht nachfolgend erteilt werden.

STR Holy beantragt, der Gemeinderat wolle beschließen, dass

- die Gemeinde die Prozessfinanzierung zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem Baukartell, GZ 5105.04838, bei der BBG bestellt und abrufen und
- im Falle einer erfolgreichen Prüfung der Ansprüche durch den Prozessfinanzierer der BRAND Rechtsanwälte GMBH (FN 269903t) zur Einleitung des Verfahrens und infolgedessen zur Prozessvertretung der Gemeinde die Vollmacht entsprechend erteilt wird.

Einstimmig genehmigt.

Wortmeldung: GR Brandstetter

STR Inhauser hat während der Behandlung des TOP 7.) wieder an der Sitzung teilgenommen.



Österreichischer
Gemeindebund

VKÖ VÖWG



Information Prozessfinanzierung Baukartell (April 2025)

Nach wie vor sind die Bundeswettbewerbsbehörde und die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft mit der Aufarbeitung des Baukartells befasst, das sich über einen Zeitraum von zumindest 15 Jahren (2002 bis 2017) erstreckt. Gegen die größten und umsatzstärksten österreichischen Bauunternehmen gibt es bereits Urteile wegen Verstößen gegen das Kartellgesetz (siehe Liste der Kartellanten im Anhang).

Die Geltendmachung allfälliger Schadenersatzansprüche aus den jahrelangen unlauteren Handelspraktiken ist für Städte, Gemeinden, Verbände und öffentliche Unternehmungen aufwendig und mit finanziellen Risiken verbunden.

Um diese Risiken zu unterbinden besteht die Möglichkeit, das Prozessrisiko auf einen Prozessfinanzierer zu übertragen, wie dies in den vergangenen Jahren durch viele öffentliche Auftraggeber befürwortet wurde. Da die Inanspruchnahme der Dienstleistungen eines Prozessfinanzierers grundsätzlich dem Vergaberecht unterliegt, wurde von Seiten der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) - nach einem aufwendigen Vergabeverfahren - eine Rahmenvereinbarung mit einem Prozessfinanzierer abgeschlossen. Potentiell geschädigte Auftraggeber können im Wege eines Abrufs aus der Rahmenvereinbarung im e-Shop der BBG die Leistungen des Prozessfinanzierers vergaberechtskonform ohne weitere Ausschreibung in Anspruch nehmen und allfällige Schadenersatzansprüche risikofrei geltend machen. Voraussetzung für den Abruf ist das Vorliegen einer Grundsatzvereinbarung mit der BBG ([Kunde werden | Bundesbeschaffung GmbH](#)). Diese ist seit 01.01.2025 kostenlos.

Die Kundeninformation der BBG, detaillierte Informationen zum Abruf aus der Rahmenvereinbarung sowie die Rahmenvereinbarung im Volltext sind im e-Shop der BBG unter folgendem Link zu finden (Login erforderlich): www.e-shop.gv.at/#1

Bei Fragen zum e-Shop der BBG können sich Auftraggeber an das Helpcenter der BBG wenden (+43 1 245 70, office@bbg.gv.at).

Der Bestellvorgang und das weitere Prozedere laufen wie folgt ab:

Erster Schritt:

Der potentiell geschädigte öffentliche Auftraggeber lädt das ausgefüllte von der BBG bereitgestellte Abruffformular und weitere notwendige Informationen zu Bauaufträgen aus dem Zeitraum 2002 bis 2017 im e-Shop hoch. Mit Übermittlung dieses Beauftragungsformulars an den Auftragnehmer kommt der Abruf (Bestellung) rechtsgültig zustande.

Folgende Informationen und Unterlagen zu Bauaufträgen sind erforderlich (Abruffformular):

- Bezeichnung des Auftraggebers (der konkreten juristischen Person), in dessen Sphäre der Schaden eingetreten ist und der zur Durchsetzung des Schadens berechtigt ist,
- Bezeichnung des Bauvorhabens bzw. der Vergabe der Bauleistungen,
- Jahr der Durchführung des Vergabeverfahrens,
- Jahr des Vertragsabschlusses,
- Summe der Vergabe (netto/brutto),
- Name (Firma und Firmenbuchnummer) des Unternehmens, das den Zuschlag erhalten hat,



Österreichischer
Gemeindebund

VKÖ VÖWG



Österreichischer
Städtebund

- Kopie des Vertrages, mit dem die Vergabe erfolgt ist,
- Namen (Firma, Firmenbuchnummer) und Kopien der Angebote der übrigen Bieter, die den Zuschlag nicht erhalten haben (soweit diese Unterlagen noch vorhanden sind),
- Datum und Höhe der Teil- und Schlussrechnung(en).

Zweiter Schritt:

Der Prozessfinanzierer prüft, ob die notwendigen Informationen vollständig übermittelt wurden und fordert gegebenenfalls fehlende Nachweise nach.

Dritter Schritt:

Der vom Prozessfinanzierer beigestellte Rechtsanwalt prüft das Projekt auf Eignung zur Prozessführung (= Erstprüfung) innerhalb von maximal 4 Wochen. Bei positiver Prüfung werden weitere Beweismittel eingefordert, bei negativer Prüfung wird eine ausführliche Begründung zur Ablehnung übermittelt und der Einzelabruf gekündigt. Es fallen dabei keine Kosten an.

Vierter Schritt (nur bei positiver Erstprüfung):

Nach Aufforderung hat der Auftraggeber 4 Wochen Zeit, alle geforderten weiteren Beweismittel zur Verfügung zu stellen.

Fünfter Schritt:

Der Prozessfinanzierer bzw. der beigestellte Rechtsanwalt und Wettbewerbsökonom prüfen innerhalb von 8 Wochen, wie hoch der potenzielle Schaden inkl. des erwartbaren eingetriebenen Betrags bei Durchsetzung des Anspruchs sein wird (= Zweitprüfung). Dem Auftraggeber ist eine anwaltliche Vollmacht zur Unterfertigung zu übermitteln. Darüber hinaus wird über die konkreten weiteren Schritte im Prozess informiert. Im Sinne einer effizienten und ressourcenschonenden Verfahrensführung wird zunächst ein (außer-)gerichtlicher Vergleich angestrebt.

Sollte im Zuge der Zweitprüfung nur ein so niedriger Schaden eruiert werden, der unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Grundsätze nicht sinnvoll durchsetzbar ist, so hat der Prozessfinanzierer dem Auftraggeber eine entsprechende ausführliche Begründung zu übermitteln. Auch in diesem Fall fallen keine Kosten an.

Im Erfolgsfall erhält der Prozessfinanzierer einen Anteil in Höhe von 22 % (exkl. USt.) des Schadenersatzes.

Grobes Rechenbeispiel (Zinsen und Umsatzsteuer bleiben außer Betracht):

- Auftragssumme: 500.000 Euro
- Zugesprochener Schadenersatz: 75.000 Euro
- Kosten des Verfahrens auf Klägerseite: 25.000 Euro
- Kostenersatz durch Beklagtenseite: 20.000 Euro
- Schadenersatz (nach Abzug der Kostendifferenz): 70.000 Euro
- Provision des Prozessfinanzierers (22 %): 15.400 Euro
- Schadenersatz für Auftraggeber: 54.600 Euro



Verjährungsfristen:

Das Schadenersatzrecht aufgrund kartellrechtlicher Verstöße verjährt grundsätzlich in fünf Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Geschädigte Kenntnis erlangt hat oder vernünftigerweise hätte erlangen müssen: von der Person des Schädigers, vom Schaden, vom Schaden verursachenden Verhalten und von der Wettbewerbsrechtsverletzung.

Nachdem die 5-jährige Verjährungsfrist in Einzelfällen bereits im Oktober 2026 zu enden droht, empfiehlt es sich – wenngleich Abrufe aus der Rahmenvereinbarung aufgrund deren Vertragsdauer noch bis 7. Jänner 2031 möglich sind – Abrufe aus der Rahmenvereinbarung jedenfalls noch im Jahr 2025 zu tätigen.

Bauprojekte, die eingemeldet werden können/sollten:

Grundsätzlich haben alle öffentlichen Auftraggeber (Städte, Gemeinden, Gemeindeverbände, öffentliche Unternehmungen) die Möglichkeit, im Wege eines Abrufs aus der Rahmenvereinbarung ihre Bauprojekte prüfen zu lassen. Jedoch können nur jene Bauprojekte eingemeldet werden, die im Zeitraum 2002 bis 2017 vergeben wurden und hinsichtlich derer die erforderlichen Informationen und Unterlagen (siehe Info zu Abrufformular oben) noch vorhanden sind.

Zur Höhe der Auftragsvolumina einzelner Bauprojekte, die sinnvollerweise eingemeldet werden sollten, kann keine abschließende Aussage getroffen werden, zumal die Sachlage von Fall zu Fall höchst unterschiedlich ist. So kann die wirtschaftlich sinnvolle Durchsetzbarkeit auch bei geringeren Auftragssummen (bspw. Bauauftrag iHv. 40.000 Euro) vorliegen, hingegen bei höheren Auftragswerten (bspw. Bauauftrag iHv. 300.000 Euro) mangels einfacher Nachweisbarkeit des schadenauslösenden kartellrechtswidrigen Verstoßes nicht vorliegen.

Angehalten, den zu vermutenden Schaden geltend zu machen bzw. dem Schadenersatz nachzugehen, sind jedenfalls all jene öffentlichen Auftraggeber, die dezidiert in den Urteilen des Kartellgerichts genannt sind (die Urteile sind in der Ediktsdatei mitsamt Suchfunktion abrufbar unter: [Entscheidungen des Kartellgerichts](#)). Sollte ein Auftraggeber in den Urteilen nicht genannt sein, bedeutet das aber nicht, dass dieser nicht Betroffener bzw. Geschädigter ist (in den Urteilen sind die Betroffenen und Geschädigten nicht abschließend aufgezählt).

Direkte Vergleichsmöglichkeit mit VIBÖ

In Gesprächen mit der Vereinigung Industrieller Bauunternehmungen Österreichs (VIBÖ) wurde von dieser mitgeteilt, dass es für betroffene öffentliche Auftraggeber auch die Möglichkeit einer direkten Kontaktaufnahme mit dem Ziel eines außergerichtlichen Vergleichs gibt.

Ob und inwieweit dieser Lösungsweg beschritten werden sollte, kann nicht abschließend beurteilt werden. Es ist aber davon auszugehen, dass von Seiten der öffentlichen Auftraggeber in diesem Fall alle Erhebungen (Prüfung Betroffenheit und Prüfung Schadensausmaß) selbst vorzunehmen sind um dann in weiterer Folge mit der VIBÖ und dem betreffenden Bauunternehmen in Verhandlungen zu treten.

Hinzuweisen ist darauf, dass dieser Weg nicht möglich ist, sollte ein Abruf aus der Rahmenvereinbarung der BBG erfolgen (die Rahmenvereinbarung schließt eine parallele bzw. gleichzeitig anderweitige Geltendmachung der Ansprüche explizit aus).



Österreichischer
Gemeindebund

VKÖ VÖWG



ANHANG

Geschäftszahl	Entscheidungs- datum	Bauunternehmen
27 Kt 12/21y	21.10.2021	STRABAG AG F. Lang u. K. Menhofer Baugesellschaft mbH & Co KG
26 Kt 5/21m	17.02.2022	PORR AG PORR Bau GmbH TEERAG-ASDAG GmbH TEERAG-ASDAG Hochbau Burgenland GmbH TEERAG-ASDAG Bau GmbH G. Hinteregger & Söhne Baugesellschaft m.b.H.
28 Kt 6/20x	23.11.2022	HABAU Hoch- und Tiefbaugesellschaft m.b.H. Held & Francke Baugesellschaft m.b.H. ÖSTU-STETTIN Hoch- und Tiefbau GmbH STRAKA Bau GmbH
26 Kt 3/23w	09.05.2023	Pittel + Brausewetter Gesellschaft m.b.H.
127 Kt 3/23p	20.06.2023	Kostmann GesmbH
28 Kt 7/23y	15.11.2023	Granit Holding GmbH Bauunternehmung Granit Gesellschaft m.b.H. Klöcher Baugesellschaft m.b.H.
25 Kt 10/22s	27.03.2023	Swietelsky AG C.Peters Baugesellschaft m.b.H. Kontinentale Baugesellschaft m.b.H.
28 Kt 10/23i	01.03.2024	Mandlbauer Bau GmbH Konrad Beyer & Co Spezialbau GmbH
24 Kt 8/22i	10.11.2023	Gebrüder Haider Bauunternehmung Gesellschaft m.b.H. Gebrüder Haider & Co Hoch- und Tiefbau GmbH Haider & Co Hoch- und Tiefbau GmbH
127 Kt 5/23g	10.11.2023	Hithaller + Trixl Baugesellschaft m.b.H. PHB GmbH
24 Kt 3/23f	01.03.2024	Fröschl AG & Co KG Fröschlg AG
26 Kt 1/24b	16.04.2024	Steiner Bau Gesellschaft m.b.H.
25 Kt 11/23i	26.04.2024	Graf Beteiligungs OG Graf Holding GmbH Leyrer+Graf Baugesellschaft m.b.H.
28 Kt 3/24m	28.05.2024	Ing. Hans Bodner Baug. m.b.H. & Co KG Ing. Hans Bodner Baugesellschaft m.b.H.



BRAND RECHTSANWÄLTE GMBH



Name: _____
Adresse: _____
Telefonnummer: _____
e-mail: _____
UID-Nr.: _____

erteilt

BRAND RECHTSANWÄLTE GMBH, FN 269.903 t
Carre Ronunde, Schüttelstrasse 55, 1020 Wien,
Fon: +43 1 725 77 . office@b-law.at

VOLLMACHT,

Prozessvollmacht und ermächtige(n) diese uns bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen im österreichischen Baukartell zu vertreten. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Brand Rechtsanwälte GmbH, die unter www.b-law.at abrufbar sind.

Die Honorarverrechnung und -zahlung erfolgt ausschließlich zwischen Brand Rechtsanwälte GmbH und dem Prozessfinanzierer unter Ausschluss unserer diesbezüglichen Haftung. Von Prozessgegnern zugesprochene oder vereinnahmte Kosten sind mit dem Prozessfinanzierer zu verrechnen.

Die Verrechnung erfolgt ausschließlich über den Prozessfinanzierer, mit dem wir einen Prozessfinanzierungsvertrag abgeschlossen haben.

Wir entbinden hiermit BRAND RECHTSANWÄLTE GMBH unwiderruflich von der Verschwiegenheitsverpflichtung hinsichtlich des Prozessfinanzierers und anderen Geschädigten und deren Vertreter

und beauftragen BRAND RECHTSANWÄLTE GMBH, Auszahlungen von vereinnahmten Beträgen auch direkt an den Prozessfinanzierer und auf Nostrokonten der Kanzlei für das jeweils vereinbarte Entgelt zu leisten.

Wir nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass die Vollmachtnehmerin eine über den gesetzlich erforderlichen Umfang hinausgehende Haftpflichtversicherung für ihre Tätigkeit abgeschlossen hat. Es wird daher vereinbart, dass die Haftung der Vollmachtnehmerin im Rahmen des gesetzlich Zulässigen mit EUR 2.400.000,00 beschränkt wird. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten jedes einzelnen bei der oder für die Vollmachtnehmerin tätigen Anwalts.

Auf das Vollmachtsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen auf andere Rechtsordnungen anzuwenden. Gerichtsstand ist das für 1010 Wien sachlich zuständige Gericht.

Ort und Datum

Unterschrift des Bürgermeisters

Unterschrift Gemeindevorstand

Unterschrift Gemeinderat

Unterschrift Gemeinderat



Zu 8.) Freigabe einer Aufschließungszone

Betriebsgebiet Nord - Aufschließungszone BB-emissionsarm - A1 (Teilfreigabe)

Im Stadtteil Mistelbach Nord ist im Örtlichen Raumordnungsprogramm zwischen einem Bauland Wohngebiet (Saturnring) und der ÖBB-Linie S2 ein Bauland Betriebsgebiet als Aufschließungszone gewidmet.

Mit der (Teil)Freigabe der Aufschließungszone werden die weiteren Verkehrsflächen und die Bebauungsbestimmungen festgelegt. Als Grundlage der nachstehenden Verordnung dient der Teilungsplanentwurf 3 des Ingenieurkonsulten für Vermessungswesen Brezovsky ZT GmbH, 2130 Mistelbach, GZ. 20264/25 vom 26. Mai 2025.

Für die Errichtung eines Röntgeninstitutes gibt es für das neu geschaffene Grundstück 1097/2, KG Mistelbach einen Interessenten. Für die Erschließung ist es erforderlich, das (neu geschaffene) Grundstück 1097/7 als Verkehrsfläche festzulegen. Sowohl diese Verkehrsfläche als auch das zuvor genannte Grundstück sollen für die Bebauung freigegeben werden.

Dafür werden als weitere Bebauungsbestimmungen 50 % Bebauungsdichte, wahlweise BK I oder II und offene Bebauungsweise festgelegt.

Zudem werden mit Ausnahme der nördlichen Seite an den Grundgrenzen Baufluchtlinien mit einem Abstand von 3 m von der Grundgrenze ausgewiesen. Diese Bebauungsbestimmungen wurden mit dem Käufer abgestimmt. Der restliche Teil wird noch nicht freigegeben, da noch nicht bekannt ist, wen und zu welchem Zweck das Grundstück verkauft wird.

Die Ortsplanerin hat aufgrund der obigen Angaben eine Verordnung ausgearbeitet. Der Verordnung wird ein Plandokument angefügt.

Die Bebauungsbestimmungen können in dieser Verordnung nicht festgelegt werden.

Es ist daher erforderlich, dass diese im Rahmen der 52. Änderung des Örtl.

Raumordnungsprogrammes und Bebauungsplanes festgelegt werden.

Mit der Rechtskraft ist mit Ende Oktober zu rechnen.

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 10. Juni 2025 empfohlen, dass das „Bauland Betriebsgebiet – A1“ für die Errichtung eines Röntgeninstitutes mit der dazugehörigen Verkehrsfläche teilweise freigegeben werden soll.

Dazu möge der Gemeinderat folgende Verordnung beschließen:

Verordnung über die Teilfreigabe einer Aufschließungszone

§1

Gemäß § 16 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, i.d.g. Fassung, wird die im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Mistelbach im Bereich des Grundstücks Nr. 1097, KG Mistelbach (Stand DKM 2020) ausgewiesene Bauland Betriebsgebiet-emissionsarm Aufschließungszone 1 (BB-emissionsarm-A1), zukünftig die Grundstücksnummern 1097/2 und 1097/7 aufweisend, teilweise zur Grundabtretung und Bebauung freigegeben.

§2

Die vom Gemeinderat festgelegten Freigabebedingungen

- *Sicherstellung der Verkehrserschließung*
 - *Herstellung der technischen Infrastruktur*
- sind erfüllt.*

§3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist am darauffolgenden Tag in Kraft.

Erläuterungen

Die Stadtgemeinde Mistelbach beabsichtigt jene, im Jahr 2023 rechtskräftig gewidmete Fläche, welche sich auf Teilflächen des ehemaligen Grundstücks 1097 befindet, nach Erfüllung der vorgesehenen Freigabebedingungen nunmehr teilweise zur Grundabtretung und Bebauung freizugeben. Im Rahmen der Überarbeitung des Örtlichen Raumordnungsprogramms/Flächenwidmungsplans wurde dieser Bereich, von der ursprünglichen Festlegung zur Schaffung eines Feuerwehrstandorts abweichend, als zukünftiger Standort zur Ansiedlung emissionsarmer Betriebe definiert.

Da es sich um eine Teilfreigabe handelt, wurde ein Teilungsplan erstellt, der die neu geschaffenen Grundstücksgrenzen und damit den Bereich zur Freigabe abbildet (Teilungsplan GZ Nr. 20264/25, erstellt von Vermessung Brezovsky ZT GmbH am 26.05.2025). Freigegeben werden sollen die Grundstücke Nr. 1097/2 und 1097/7. Der Teilungsplan ist als Beilage der Verordnung zu entnehmen.

Die Verkehrserschließung ist über das Grundstück Nr. 1097/7 sichergestellt, das im Besitz der Stadtgemeinde Mistelbach (Öffentliches Gut) steht und das Betriebsgebiet an das Straßennetz anbindet. Die Herstellung der technischen Infrastruktur ist über die Vergabe des Auftrags zur Errichtung im Gemeinderat beschlossen worden (TOP _).

Die Erfüllung der Freigabebedingungen kann somit zugesichert angenommen werden, die Freigabebedingungen für die Teilfreigabe des BB-emissionsarm-A1 sind erfüllt.

Der Bürgermeister

Beilagen:

- *Teilungsplan Nr. GZ Nr. 20264/25, erstellt von Vermessung Brezovsky ZT GmbH am 26. Mai 2025*
- *Planausschnitt zur Teilfreigabe der Aufschließungszone BB-emissionsarm-A1*

Vzbgm Schamann beantragt, der Gemeinderat wolle der Verordnung über die Teilfreigabe einer Aufschließungszone seine Zustimmung erteilen.

Bei 7 Gegenstimmen (FPÖ und LaB) und 2 Stimmenthaltungen (Grüne) genehmigt.



GR Schreibvogel und GR Gürschka haben während der Behandlung des TOP 8.) die Sitzung verlassen und waren nach der Abstimmung wieder anwesend.

Wortmeldung: GR Brandstetter

Zu 9.) Straßenbezeichnung

KG Kettlasbrunn, Neue Siedlung „leistbares Wohnen“, Straßenbezeichnung

Die neue Siedlung „leistbares Wohnen“ soll demnächst nach § 12 NÖ Straßengesetz 1999 verhandelt und demnach auch errichtet werden. Da es für die Siedlung noch keine Straßenbezeichnungen gibt, wurden die ortsansässigen Politiker, Frau Stadträtin Andrea Hugl und Herr Gemeinderat Martin Schreibvogel, gebeten, Vorschläge einzubringen.

Es wurde der Vorschlag eingebracht, die neue Straße nach Prim. Univ.-Prof. Dr. Joachim Kettenbach, MBA, EBIR, zu benennen. Dr. Joachim Kettenbach war Leiter des Zentralröntgeninstituts für Diagnostik, Interventionelle Radiologie und Nuklearmedizin im Landesklinikum Wiener Neustadt. Er wurde im Jahr 2023 mit dem international hochangesehenen IROS-Preis für seine herausragenden Leistungen und seine Expertise im Bereich der Radiologie ausgezeichnet. Dr. Joachim Kettenbach verstarb im Jahr 2023.

Der GRA 6 hat in seiner Sitzung vom 22. April 2025 folgenden Beschluss gefasst:
Die Straße der neuen Siedlung soll die Bezeichnung Dr. Joachim Kettenbach-Gasse erhalten.

Nach der Stadtratssitzung vom 7. Mai 2025 wurde mit den zuständigen Ortsvertretern der KG Kettlasbrunn Übereinkunft darüber getroffen, dass aufgrund der Länge die Straße die Bezeichnung „Dr. Kettenbach-Gasse“ erhalten soll.

STR Reiskopf beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

GR Schreibvogel hat während der Behandlung und Abstimmung des TOP 9.) wegen Befangenheit nicht an der Sitzung teilgenommen.

Zu 10.) Verträge

a) Stadtsaal, Internet- und Telefontarif

Da die vorhandene Internetleitung im Stadtsaal als Backup Leitung für das Rathaus nicht verwendet werden kann, soll der vorhandene Glasfaser-Internet-Tarif der Firma kabelplus, € 43,80/Monat brutto, unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat, gekündigt werden. Dies kann jedoch erst erfolgen, wenn die Internetkommunikation über das



Rathaus hergestellt ist. Dazu sind noch einige Konfigurationstätigkeiten notwendig, die bis zum Herbst abgeschlossen sein sollten.

Des Weiteren wird geprüft, ob der bestehende Telefontarif der A1 zum Preis von € 22,33 inkl. USt zuzüglich Gesprächsentgelt auch für eine Alarmierung (Brandmeldeanlage oder Aufzug) genützt wird. Sollte das nicht der Fall sein, könnte diese gekündigt werden und die Rufnummer 02572/4371 auf die Telefonanlage der Stadtgemeinde Mistelbach portiert werden.

STR Holy beantragt namens des Stadtrates vom 7. Mai 2025, der Gemeinderat wolle der Kündigung des laufenden Vertrages bei der Firma kabelplus GmbH unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat nach Fertigstellung der Internetkommunikation über das Rathaus seine Zustimmung erteilen.

Nach Prüfung der Notwendigkeit der Telefonleitung mit der Rufnummer 02572/4371 soll die Portierung auf die Telefonanlage der Stadtgemeinde Mistelbach erfolgen und der Anschluss gekündigt werden.

Einstimmig genehmigt.

b) Dienstbarkeitsvertrag mit dem NÖ Friedenswerk

An die NÖ Friedenswerk gemeinnützige Siedlungsgesellschaft mbH, Hietzinger Hauptstraße 119, 1130 Wien, wurde mit Bescheid vom 8. Jänner 2025, A-2020-1180-04441, eine Gebrauchsabgabe in Höhe von insgesamt € 24.341,37 für die Erlaubnis zum Gebrauch von öffentlichem Grund für das Objekt KG Mistelbach, WHA Elisabethweg 2, 2130 Mistelbach, vorgeschrieben.

Mit Schreiben vom 24. Jänner 2025 wurde von der Firma Frieden fristgerecht Berufung dagegen erhoben.

Am 26. Februar 2025 hat Dir. Scharinger von der Firma Frieden telefonisch mitgeteilt, dass die Berufung möglicherweise zurückgezogen wird und ersucht, dass derzeit noch keine inhaltliche Entscheidung getroffen wird. Es wurde allerdings von ihm gebeten, die Aussetzung der Einhebung des Abgabebetrages entweder bis zur Zurückziehung der Berufung oder bis zur Entscheidung in der darauffolgenden Stadtratssitzung zu bewilligen.

Nach Durchführung weiterer Besprechungen hat die Firma Frieden die Berufung zurückgezogen und die Gebrauchsabgabe in der oben angeführten Höhe zur Gänze beglichen.

Die Firma Frieden hat im Gegenzug ersucht, den nachstehenden Dienstbarkeitsvertrag abzuschließen, welcher auch den Festlegungen zwischen den Bauausführenden und der Gruppe Infrastruktur der Stadtgemeinde Mistelbach entspricht:

„DIENSTBARKEITSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

- 1.) Niederösterreichisches Friedenswerk
gemeinnützige Siedlungsgesellschaft m.b.H. (FN 126418i)
Hietzinger Hauptstraße 119, 1130 Wien



- in der Folge kurz „NÖ FRIEDENSWERK“ genannt –

und

2.) Stadtgemeinde Mistelbach
Hauptplatz 6
2130 Mistelbach

- in der Folge kurz „Stadtgemeinde Mistelbach“ genannt –

- gemeinsam in der Folge kurz „die Vertragsparteien“ genannt –

wie folgt:

I.

SACH- UND RECHTSLAGE

(1) Die Stadtgemeinde Mistelbach, Öffentliches Gut, ist Alleineigentümerin der Grundstücke GST-NR 5918/5 und GST-NR 5903 ob der Liegenschaft EZ 4456 KG 15028 Mistelbach.

(2) NÖ FRIEDENSWERK ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 5810 KG 15028 Mistelbach mit dem Grundstück GST-NR 5918/9 und der Liegenschaftsadresse Georg Göstl-Straße 4, Elisabethweg 2, Georg Göstl-Straße 2, Pater Helde-Straße 28 und Pater Helde-Straße 30, 2130 Mistelbach.

(3) Auf dem vorgenannten Grundstück GST-NR 5918/9 errichtete die NÖ FRIEDENSWERK eine Wohnhausanlage bestehend aus 5 Wohnhäusern mit 113 Wohnungen und 226 Abstellplätzen für KFZ in der Tiefgarage. Im Zuge der Errichtung dieser Wohnhausanlage waren begleitende Baugrubensicherungsmaßnahmen entlang der nordseitigen und westseitigen Grundstücksgrenze in Form der Errichtung einer vernagelten Spritzbetonwand (dauerhaft verbleibende Vernagelung im Erdreich auf den Grundstücken GST-NR 5918/5 und GST-NR 5903 der Stadtgemeinde Mistelbach, Öffentliches Gut) zu setzen.

(4) Die Stadtgemeinde Mistelbach hat der vorgenannten Grundinanspruchnahme mit Schreiben vom 29.10.2019 zugestimmt.

(5) Mit diesem Vertrag werden der NÖ FRIEDENSWERK als derzeitiger Alleineigentümerin des Grundstücks GST-NR 5918/9 entsprechende Nutzungsrechte an den unter Punkt I. Abs (1) genannten Grundstücken der Stadtgemeinde Mistelbach, Öffentliches Gut, als grundbücherliche Dienstbarkeiten eingeräumt und sichergestellt.

II.

DIENSTBARKEITSEINRÄUMUNG

Sohin räumt die Stadtgemeinde Mistelbach der NÖ FRIEDENSWERK die nachgenannte Dienstbarkeit ein:



(1) Die Stadtgemeinde Mistelbach, Öffentliches Gut, als Alleineigentümerin der dienenden Grundstücke GST-NR 5918/5 und GST-NR 5903 ob der Liegenschaft EZ 4456 KG 15028 Mistelbach, räumt hiermit dem jeweiligen Eigentümer des herrschenden Grundstückes GST-NR 5918/9 ob der Liegenschaft EZ 5810 KG 15028 Mistelbach, die Dienstbarkeit der Duldung der Errichtung und dauerhaften Erhaltung der Vernagelung im Erdreich (Verankerung) in den auf den im angeschlossenen Servitutsplan Beilage .I/A mit „Vernagelung“ bezeichneten gelb schraffierten Flächen ein.

(2) NÖ FRIEDENSWERK nimmt diese Rechtseinräumung ausdrücklich an. Die Einräumung der Dienstbarkeit erfolgt unentgeltlich.

(3) Die Herstellung der Vernagelung im Erdreich hat durch NÖ FRIEDENSWERK stattgefunden und wurde bereits abgeschlossen. Deren Erhaltung obliegt ebenfalls NÖ FRIEDENSWERK.

III.

ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an allfällige Rechtsnachfolger im Eigentum an den vertragsgegenständlichen Grundstücken zu überbinden. Diese Überbindungsverpflichtung endet mit der Verbücherung der vertragsgegenständlichen Dienstbarkeit.

(2) Die Stadtgemeinde Mistelbach erklärt sich mit der grundbücherlichen Durchführung des vorliegenden Vertrages durch NÖ FRIEDENSWERK einverstanden und bevollmächtigt NÖ FRIEDENSWERK ausdrücklich zur Vornahme aller für die grundbücherliche Durchführung erforderlichen Gesuche, Eingaben und Anträge, einschließlich allfälliger Rechtsmittel. Für den Fall, dass die Behörden Abänderungen der Textierung dieses Vertrages fordern, ohne die der gegenständliche Dienstbarkeitsvertrag nicht grundbücherlich durchgeführt werden könnte, bevollmächtigt die Stadtgemeinde Mistelbach NÖ FRIEDENSWERK schon jetzt, die erforderlichen Berichtigungen, Abänderungen und Ergänzungen vorzunehmen.

(3) Die Kosten und Gebühren der Errichtung und Verbücherung dieses Dienstbarkeitsvertrages trägt NÖ FRIEDENSWERK.

(4) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen dieses Schriftlichkeitserfordernisses.

(5) Die diesen Vertrag fertigenden Organe der NÖ FRIEDENSWERK erklären an Eides statt, dass die Gesellschaft ihren satzungsgemäßen Sitz in Österreich hat und sich ihr Gesellschaftskapital bzw. die Anteile an ihrem Vermögen im Sinne des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007 (NÖ GVG 2007) nicht überwiegend in ausländischem Besitz befinden.

(6) Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, die bei NÖ FRIEDENSWERK verbleibt. Die Stadtgemeinde Mistelbach erhält eine einfache Abschrift bzw. über Wunsch und auf eigene Kosten auch eine oder mehrere beglaubigte Abschriften.

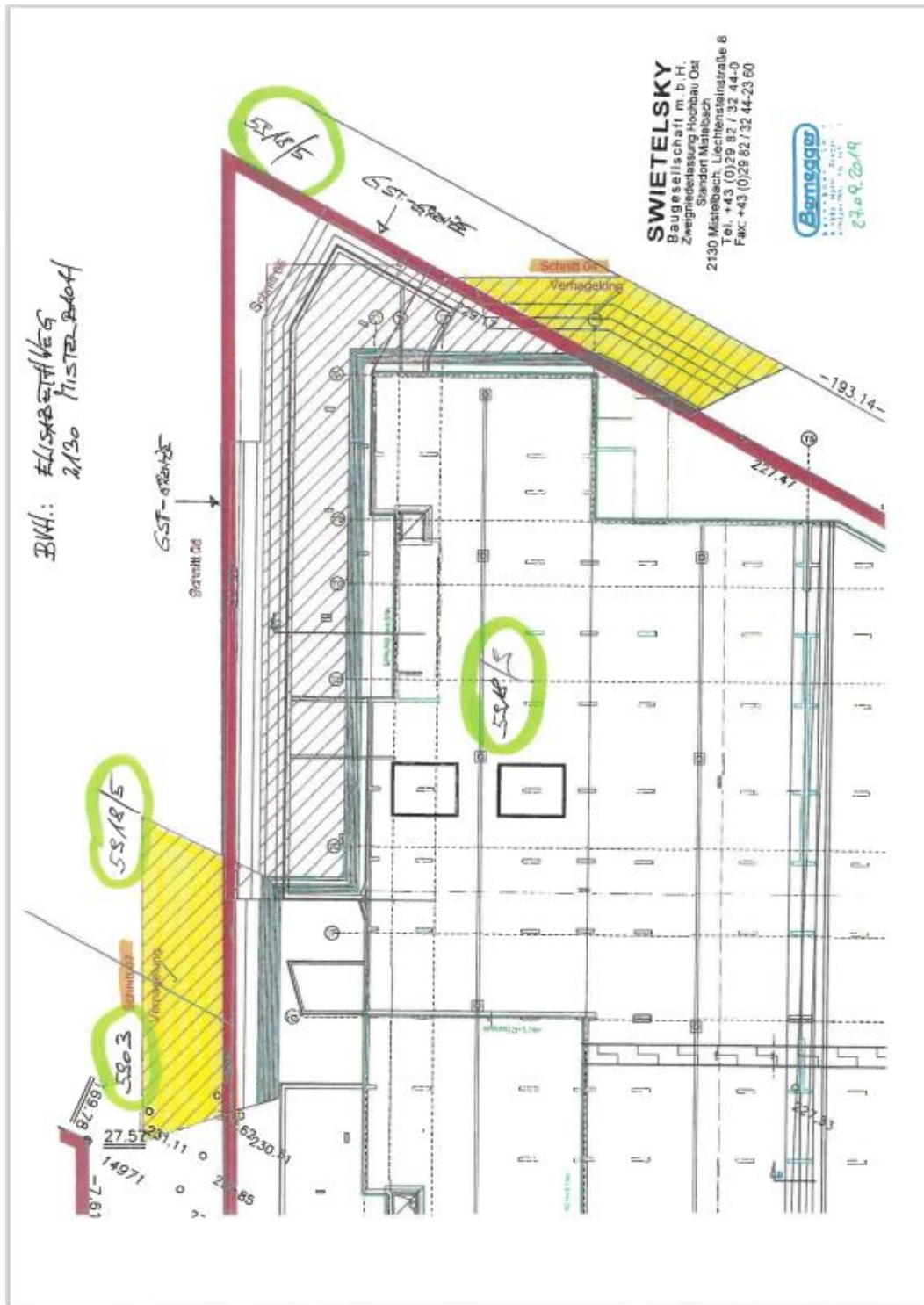
IV.

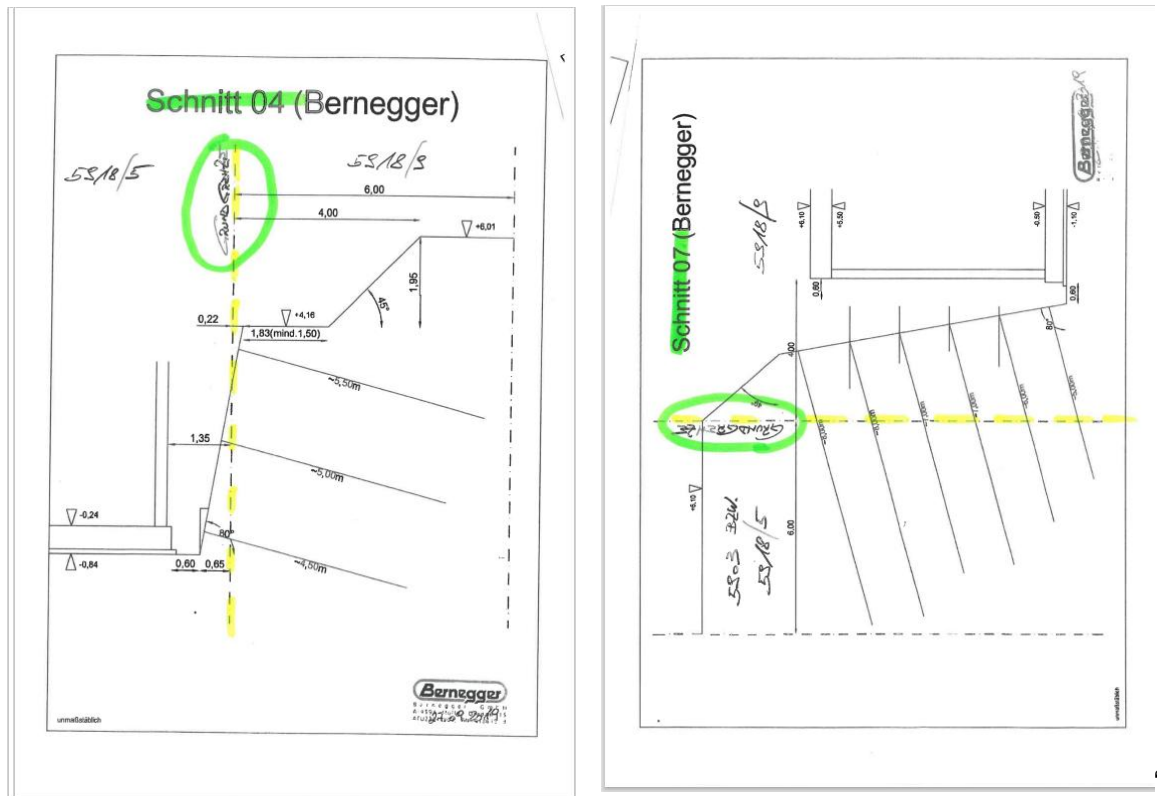
AUFSANDUNGSERKLÄRUNG



Die Stadtgemeinde Mistelbach, Öffentliches Gut, erteilt hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ohne weiteres aufgrund dieses Vertrages im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 4456 KG 15028 Mistelbach hinsichtlich der dienenden Grundstücke GST-NR 5918/5 und GST-NR 5903 die Dienstbarkeit der Duldung der Errichtung und dauerhaften Erhaltung der Vernagelung im Erdreich (Verankerung) im Sinne und Umfang gemäß Punkt II. dieses Dienstbarkeitsvertrages zugunsten des herrschenden Grundstücks GST-NR 5918/9 ob der Liegenschaft EZ 5810 KG 15028 Mistelbach einverleibt und ob dieser Liegenschaft das aus der Dienstbarkeit verbundene Recht für das Grundstück GST-NR 5918/9 als dem herrschenden Gut ersichtlich gemacht werden kann.

Beilage /A: Servitutsplan vom 27.09.2019





STR Holy beantragt namens des Stadtrates vom 7. Mai 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

BGM Stubenvoll hat während der Behandlung des lit. b) die Sitzung verlassen.
Den Vorsitz hat Vzbgm. Schamann übernommen.

c) Werbeflächen im Stadtgebiet, Abfallbehälter und Vitrinen bzw. Schaukasten auf ÖBB-Grund

Im Stadtgebiet von Mistelbach bestehen für Firmen und Vereine unterschiedlichste Möglichkeiten, um Werbung zu affizieren. Neben der am meisten genutzten Möglichkeit für Werbung, nämlich der im gesamten Gemeindegebiet vorhandenen 30 Dreieckständer und Litfaßsäulen, besteht auch über nachfolgend angeführte Flächen die Möglichkeit, eine Werbung anzubringen, deren Nutzung jedoch stark zurückgegangen ist und daher neu geregelt werden sollte:

35 Abfallbehälter im Zentrum bzw. der zentrumsnahen Zone:

Da in den letzten Jahren die Nutzung einer Werbung auf den verfügbaren Abfallbehältern im Zentrum bzw. der zentrumsnahen Zone stark zurückgegangen ist, wäre eine Neuregelung zu überdenken.

Aktuell werden von den 35 verfügbaren Abfallbehältern im Zentrum bzw. der zentrumsnahen Zone (= Hauptplatz, Hafnerstraße und Marktgasse) nur drei Abfallbehälter

von einer Firma ganzjährig als Werbefläche gebucht. Dieses ganzjährige Anmieten kostet pro Abfallbehälter aktuell € 223,-- (indexangepasst), wobei der Tausch der Plakate vom Kunden selbst vorgenommen wird und die Verrechnung einmal jährlich im Sommer über die Abgabenabteilung erfolgt.

Um diese verfügbaren Werbeflächen für Kunden attraktiver anzubieten, wird folgende neue Regelung vorgeschlagen:

- Festlegung eines Fixpreises in Höhe von € 200,-- pro Abfallbehälter pro Jahr, um den Preis erschwinglich zu halten und somit mehr Kunden anzulocken.
- Möglichkeit einer quartalsweisen Anmietung eines Abfallbehälters (wenn gewünscht).
- Eine Verrechnung soll (wenn gewünscht) viermal jährlich erfolgen.
- Eine Bewerbung in der StadtGemeinde Zeitung wäre sinnvoll, um die Kunden darauf aufmerksam zu machen, dass diese Möglichkeit der Werbung besteht.

Vitrinen bei den insgesamt sieben Haltestellen beim Busbahnhof Mistelbach:

Seit der Umgestaltung des Busbahnhofs Mistelbach besteht für Kunden ferner die Möglichkeit, eine der insgesamt sieben Vitrinen bei den Bushaltestellen am Bahnhof Mistelbach als Werbefläche anzumieten. Derzeit ist jedoch keine einzige dieser Werbefläche vermietet.

Um diese verfügbaren Werbeflächen ebenfalls für Kunden attraktiver anzubieten, wird die gleiche Regelung wie bei den Abfallbehältern vorgeschlagen.

Schaukasten auf ÖBB-Grund:

Seit dem Jahr 2013 besteht zwischen der Stadtgemeinde Mistelbach und den ÖBB eine vertragliche Vereinbarung für eine ganzjährige Nutzung eines Schaukastens auf ÖBB-Grund. Dieser Schaukasten befindet sich direkt an der Westseite des Bahnhof-Hauptgebäudes und wird vereinzelt dafür genutzt, um den Stadtplan, Plakate von gemeindeeigenen Veranstaltungen etc. zu bewerben.

Nachdem dieser Schaukasten jedoch jährlich Kosten in Höhe von € 813,49 (indexangepasst) verursacht und demgegenüber ausreichend Schaukästen im Zentrum (vor dem Rathaus, beim Barockschloss und beim Stadtsaal) zur Verfügung stehen, wäre zu überlegen, den Vertrag mit den ÖBB zu kündigen. Dieser kann durch die Stadtgemeinde Mistelbach unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf der jeweils einjährigen Verrechnungsperiode mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden. Die Demontage des Schaukastens erfolgt seitens der ÖBB auf Kosten der Stadtgemeinde Mistelbach.

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 1. April 2025 folgenden Beschluss gefasst: Ein entsprechender Beschluss soll im nächsten Gemeinderat über die vorgeschlagene Neuregelung zur Vermietung der Abfallbehälter sowie auch der Vitrinen bei den insgesamt sieben Haltestellen beim Busbahnhof Mistelbach gefasst werden und zum ehestmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten. Diese Möglichkeit der Bewerbung soll auch in einer der nächsten StadtGemeinde Zeitungen beworben werden.

Ferner sind die Mitglieder des GRA 2 damit einverstanden, dass der seit dem Jahr 2013 bestehende Vertrag mit den ÖBB für den auf ÖBB-Grund befindlichen Schaukasten zum ehestmöglichen Zeitpunkt gekündigt wird.

Im Stadtrat vom 7. Mai 2025 wurde angeregt, dass auch an die Wirtschaftskammer eine Mitteilung über diese möglichen Werbeflächen erfolgen soll.



Vzbgm. Schamann beantragt, der Gemeinderat wolle der vorgeschlagenen Neuregelung zur Vermietung der Abfallbehälter sowie auch der Vitruinen bei den insgesamt sieben Haltestellen beim Busbahnhof Mistelbach seine Zustimmung erteilen und zum ehestmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten. Diese Möglichkeit der Bewerbung soll auch in einer der nächsten StadtGemeinde Zeitungen beworben und auch die Wirtschaftskammer darüber informiert werden.

Weiters soll der seit dem Jahr 2013 bestehende Vertrag mit den ÖBB für den auf ÖBB-Grund befindlichen Schaukasten zum ehestmöglichen Zeitpunkt gekündigt wird

Einstimmig genehmigt.

Wortmeldung: GR Biswanger

Aufgrund der Abwesenheit des Bürgermeisters während der Behandlung des lit. c) hat Vzbgm. Schamann den Vorsitz.

STR Holy hat während der Behandlung des lit. c) die Sitzung verlassen und war nach der Abstimmung wieder anwesend.

d) Zayatalbahn GmbH ZTB, Beteiligung der Stadtgemeinde Mistelbach

Mit Schreiben (E-Mail) vom 14. März 2025 wurde von Dipl.-Ing. Rainer Adami, Leiter der Zöchling Abfallverwertung GmbH, der Kauf- und Abtretungsvertrag vom 24. Oktober 2024 betreffend Beteiligung der Zöchling Abfallverwertung GmbH an der Zayatalbahn GmbH sowie der bisher gültige Gesellschaftervertrag seitens des Notariats Mag. Christian Bauer übermittelt.

Ursprünglich wurde der Kauf- und Abtretungsvertrag sowie der bisher gültige Gesellschaftervertrag bereits am 29. Jänner 2025 an die Stadtgemeinde Mistelbach per E-Mail übermittelt. Da die E-Mail aufgrund des Umfangs der beiden Verträge jedoch nicht zugestellt werden konnte, konnte das Thema auch nicht – wie ursprünglich geplant – in der Sitzung des Gemeinderats am 10. März 2025 behandelt werden.

Nachdem die beiden Verträge nun per 14. März 2025 zugestellt werden konnten, wurden diese juristisch seitens Stadtamtsdirektor Mag. Reinhard Gabauer durchgesehen bzw. geprüft.

Im Wesentlichen sollen die Gesellschafter Gerhard Ullram, die Neue Landesbahn (NLB), die Marktgemeinde Wilfersdorf, die Gemeinde Hauskirchen, die Marktgemeinde Neusiedl/Zaya, die Marktgemeinde Hohenau/March, DI Franz Ladner, Philipp Lagler, Richard Riss sowie die Zöchling Abfallverwertung GmbH die Stadt Mistelbach durch Verkauf von Geschäftsanteilen beteiligen.

Die Stammeinlage der Mitgliedsgemeinden im bestehenden Gesellschaftsvertrag beträgt derzeit € 15.000,--. Im Kauf- und Abtretungsvertrag verkaufen die Mitgliedsgemeinden jeweils Anteile in Höhe von € 7.650,-- und verpflichten sich gleichzeitig einen Gesellschafterzuschuss in Höhe von € 7.650,-- an die ZTB zu leisten.

Im Gesellschaftsvertrag wird nicht bestimmt, dass die Gesellschafter über den Betrag der Stammeinlage hinaus die Einforderung von weiteren Einzahlungen (Nachschüssen) beschließen können. Die Gesellschafter müssen daher keine Nachschüsse leisten.

Vzbgm Schamann beantragt, der Gemeinderat wolle der gegenständlichen Vorgangsweise seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Wortmeldung: STR Reiskopf

BGM Stubenvoll hat nach Behandlung und Abstimmung des lit. d) wieder an der Sitzung teilgenommen und den Vorsitz übernommen.

e) Nossek Cordula, Intendantin, Verlängerung Vertrages

Lit **e)** des **TOP 10.)** wurde bei Behandlung und Genehmigung der Tagesordnung mehrheitlich in die nicht öffentliche Sitzung verwiesen.

f) KG Paasdorf, Umfahrung B 40, Übereinkommen mit dem Land NÖ für eine Grundeinlöse des Grundstückes 6115/1 für ein wasserrechtliches Einreichprojekt

Bereits im Juni 2024 fand eine Besprechung mit dem Land NÖ statt, bei der der Stadtgemeinde Mistelbach mitgeteilt wurde, dass bei den beiden Umfahrungen in der KG Paasdorf B 40 und KG Hüttendorf L 35 die Splittstreuung auf Salzstreuung umgestellt werden soll.

Am 18. März 2025 wurden der Stadtgemeinde Mistelbach die Detailpläne bzw. das wasserrechtliche Projekt präsentiert und die Problematik der Liegenschaft 6115/1 (EZ.: 1868) besprochen.

Das im Eigentum der Stadtgemeinde Mistelbach befindliche Grundstück 6115/1 muss für die Herstellung der Entwässerung in das Eigentum des Landes Niederösterreichs übertragen werden.

Scheinbar wurde die laut Erhaltungsplänen eingetragene Versickerungsmulde auf diesem Grundstück irrtümlich der Stadtgemeinde Mistelbach zugeteilt.

Auch die Erhaltung dieses Grundstückes obliegt dem Land Niederösterreich.

Ob dieses Grundstück für Zufahrten zu den Liegenschaften 6118, 6119 und 6120 dient, wurde im Zuge eines Lokalaugenscheines am 24. März 2025 mit den Pächtern der Grundstücke (Herr Christian Seltenhammer, Herr Karl Vetter und Josef Röhsler) und dem Vertreter der Straßenmeisterei Mistelbach, Herr Walter Krammer, besprochen.

Aufgrund der Tatsache, dass die Grundstücke auch eine Güterweganbindung vom Norden haben, spricht seitens der Pächter nichts gegen die Errichtung des Entwässerungsgrabens auf dem Grundstück 6115/1.



Für die Grundstückseigentümer der Liegenschaft 6118, 6119 und 6120 entsteht keinerlei Schaden durch diese Maßnahme.

Mit Mail vom 25. März 2025 wurde der Stadtgemeinde Mistelbach das Übereinkommen für die Grundeinlösung des Grundstückes 6115/1 mit der EZ 1868 in der KG Paasdorf (15034) für den Ausbau bzw. die Korrektur der Landesstraße **B40, Baulos „Umfahrung Paasdorf – Wasserrechtliches Einreichprojekt 2024“**, km 41,116 – 41,539 übermittelt.

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen **der Stadtgemeinde Mistelbach (Öffentliches Gut)**, Hauptplatz 6, 2130 Mistelbach, im Folgenden kurz „Verkäufer“, einerseits und dem Land Niederösterreich, im Folgenden kurz „Land“ andererseits.

I. Gegenstand

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Grundeinlösung für den Ausbau bzw. die Korrektur der Landesstraße **B40, Baulos „Umfahrung Paasdorf – Wasserrechtliches Einreichprojekt 2024“**, km 41,116 - 41,539.

Der Verkäufer ist Eigentümer der nachstehend angeführten Liegenschaft von der projektsgemäß die im Pkt. II. bezeichneten Teile voraussichtlich beansprucht werden.

II. Beanspruchung und Ablöse

Katastral- gemeinde	EZ.	Gst. Nr.	Ben. Art	Gesamt- ausmaß in m ²	Plan Nr.	Beanspruchung in m ²			Preis €/m ²	Entschädigung €
						dauemd lt. Projekt	eingel. Restfl.	vorüber- gehend		
15034	1868	6115/1	Sonst	584		584			0,00	kostenlos
Paasdorf										
GESAMTABLÖSE									€	kostenlos

Der Verkäufer überträgt die vorbezeichneten Grundflächen in dem für die Durchführung des Projektes notwendigen Ausmaß um die sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme rechnerisch ergebende Ablösesumme lastenfrei in das Eigentum des Landes; durch diese Ablösesumme sind sämtliche wie immer gearteten Ansprüche abgegolten.

III. Mehrbeanspruchung

~~Sollte das Land zur Durchführung des Bauvorhabens noch weitere geringfügige Grundflächen benötigen, so kann sie diese zu dem vereinbarten m² Preis und unter denselben Bedingungen ohne weitere Verhandlung beanspruchen. Dies gilt für ein Ausmaß von bis zu max. 10 % der im Pkt. II. angeführten Fläche, mindestens jedoch für 70 m².~~

IV. Lastenfreiheit

Der Verkäufer verpflichtet sich, die Grundstücke satz- und lastenfrei, d.h. frei von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten und frei von jeder Haftung für rückständige Steuern, Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge an das Land zu übergeben. Die Verfassung der allenfalls erforderlichen Freilassungserklärungen erfolgt durch das Land, welches auch für die Beglaubigungskosten der Unterschriften der Berechtigten aufzukommen hat.

Der Verkäufer verpflichtet sich, so die beanspruchten Flächen gemäß Pkt. II. verpachtet sind, den Nutzungsberechtigten von der voraussichtlichen Beanspruchung innerhalb von 4 Wochen ab Unterfertigung des Übereinkommens in Kenntnis zu setzen.



V. Benützung

Das Land ist berechtigt, die benötigten Grundstücke bzw. Grundstücksteile mit Beginn der Straßenbauarbeiten sofort in Besitz zu nehmen. Diese Benützungsbewilligung hat sowohl für die Organe des Landes als auch für die mit dem Bau beauftragte Firma Gültigkeit.

VI. Grundbuchsangelegenheiten

Die Herstellung der Grundbuchsordnung einschließlich der vom Land für erforderlich gehaltenen Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung wird durch das Land und auf dessen Kosten veranlasst.

Sollte die Herstellung der Grundbuchsordnung vor Ablauf der Rechtswirksamkeit der angemerkten Rangordnung nicht möglich sein, verpflichtet sich der Verkäufer, auf Verlangen des Landes spätestens einen Monat vor Ablauf der Rangordnung ein neuerliches Anmerkungs-gesuch zu unterfertigen. Der Verkäufer verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, alle für die Verbücherung notwendigen Urkunden, den Erfordernissen des Grundbuchgesetzes entsprechend, gegen Kostenersatz, zu unterfertigen.

Der Verkauf der im Vertragspunkt II. genannten Grundstücke ist gemäß § 30, Abs. 2, Zif. 3., des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG. 1988) i.d.g.F. und gemäß § 3, Abs. 1, Zif. 8 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 (GrEStG. 1987) i.d.g.F. von der Besteuerung ausgenommen, da diese Grundstücke nur infolge eines behördlichen Eingriffs bzw. zur Vermeidung eines solchen nachweisbar unmittelbar drohenden Eingriffs veräußert wurden. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben für die Immobilienertragsteuer gemäß § 30b Abs. 1 EStG. 1988 wird mit Unterfertigung bestätigt.

Die Verkäuferin bevollmächtigt hiermit das Land NÖ bzw. die vom Land NÖ beauftragten Parteienvertreter, im Rahmen einer Abgabenerklärung gemäß § 10 Abs. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 gleichzeitig die Mitteilung gem. § 30c. Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 i.d.g.F. zu machen.

VII. Verpflichtungen des Verkäufers

Sollte der Verkäufer die von der Ablöse betroffenen Grundstücke oder Teile davon an Dritte verkaufen, verpflichtet er sich, diese in Kenntnis zu setzen, dass sie den Kaufgegenstand mit Ausnahme der eingelösten Flächen erwerben und dass die Ablöse hierfür bereits mit dem Land verrechnet wurde bzw. verrechnet wird. Eine Änderung des Pachtverhältnisses und jede Eigentumsveränderung ist dem Land sofort schriftlich bekannt zu geben und verpflichtet sich der Verkäufer, das Land diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Der im Pkt. II. grundsätzlich zuerkannte Entschädigungsanspruch beinhaltet die Verpflichtung für den Verkäufer, die Obstbäume, Waldbäume und Sträucher innerhalb der vom Land angegebenen Frist auf eigene Kosten zu schlägern, gleiches gilt für die Rodung von Weinstöcken. Sollte der Verkäufer der Schlägerungs- bzw. Rodungsverpflichtung innerhalb der vom Land gesetzten Frist nicht nachkommen, so ist dieses berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten des Verkäufers vornehmen zu lassen. Die Entschädigung wird erst ausbezahlt, wenn der Bewuchs entfernt wurde.

Der Verkäufer sichert zu, dass ihr auf der/den übereinkommensgegenständlichen Fläche/n keine Altlasten im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes BGBl. 299/1989 oder Hinweise darauf bekannt sind. Bei der Bewertung der Grundfläche und Festlegung des Kaufpreises wurde folglich davon ausgegangen, dass die Liegenschaft/en frei von Altlasten ist/sind.

VIII. Kostentragung

Die Kosten der Errichtung dieses Übereinkommens, der grundbücherlichen Durchführung der noch zu erstellenden Urkunden sowie die Kosten der Vermarkung und Vermessung gehen zu Lasten des Landes. Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jedoch jeder vertretene Vertragsteil selbst aufzukommen.



IX. Einlösung von Restflächen

Die Einlösung der Restflächen erfolgt über ausdrücklichen Wunsch des Verkäufers, da diese für ihn nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind. Das Land ist ab Vertragsunterfertigung über diese Flächen Verfügungsberechtigt.

X. Schlussbestimmungen

Dieses Übereinkommen wird erst dann rechtswirksam, wenn es von dem zuständigen Mitglied der NÖ Landesregierung gemäß der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung (LGBl. 0001/1 i.d.g.F.) bzw. dem nach den landesinternen Vorschriften ermächtigten Gruppen-/Abteilungsleiter des Amtes der NÖ Landesregierung und bei Vorliegen eines Kollegialen Beschlusses nach der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung (LGBl. 0001/1 i.d.g.F.) von der Niederösterreichischen Landesregierung genehmigt wird, d.h. es ist insofern aufschiebend bedingt abgeschlossen und wird erst mit Vorliegen dieser Genehmigungen rechtsverbindlich.

Der Originalvertrag befindet sich beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Landesstraßenbau und -verwaltung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten. Der Verkäufer erhält eine Zweitschrift.

XI. Sonstige Vereinbarungen

Vor Baubeginn wird eine Person als Ansprechperson für die Dauer der Bauumsetzung namhaft gemacht.

Die Flächensicherung (Kenntlichmachung) während der gesamten Bauzeit wird vom Land oder die für den Bau beauftragten Firma übernommen.

Nebenabreden sowie allfällige Ergänzungen zu diesem Übereinkommen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, sowie der Zustimmung aller betroffenen Vertragspartner.

Mistelbach, am

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am

Der GRA 5 hat in seiner Sitzung vom 3. April 2025 folgenden Beschluss gefasst:
Es soll das Übereinkommen zwischen der Stadtgemeinde Mistelbach und dem Land Niederösterreich für die Grundeinlösung des Grundstückes 6115/1 mit der EZ 1868 in der KG Paasdorf (15034) für den Ausbau bzw. die Korrektur der Landesstraße B40, Baulos „Umfahrung Paasdorf – wasserrechtliches Einreichprojekt 2024“, km 41,116 – 41,539 unterfertigt werden. Die Gesamtablöse ist kostenlos.

STR Inhauser beantragt namens des Stadtrates vom 7. Mai 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 1 Gegenstimme (GR Brandstetter) und 1 Stimmenthaltung (GR Lehnert) genehmigt.

g) KG Mistelbach, Förderungsannahme BA115, Entwässerung Landesberufsschule

Mit Schreiben vom 21. Mai 2025 teilte der Bundesminister Mag. Totschnig die Genehmigung des Fördervertrages C106249 mit.

Es liegt der Fördervertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH für BA 115 – Entwässerung Landesberufsschule vor.



Der vorläufige Förderungssatz beträgt	13,00 %
Die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	€ 300.000,--
davon Investitionskosten Leitungsinformationssystem	€ 2.436,--
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	€ 1.218,--

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominalen von € 39.901,-- wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

Im Zuge der Kollaudierung wird das Förderausmaß nach den tatsächlichen Bausummen angepasst.

STR Inhauser beantragt, der Gemeinderat wolle dem Förderungsvertrag C106249 der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1090 Wien, für das Projekt BA 115, Entwässerung Landesberufsschule, seine Zustimmung erteilen.
Die tatsächliche Förderungshöhe wird im Zuge der Kollaudierung entsprechend der getätigten Ausgaben angepasst.

Einstimmig genehmigt.

h) KG Mistelbach, Förderungsannahme BA116, Entwässerung Mistelbach Ost

Mit dem Schreiben vom 21. Mai 2025 teilte der Bundesminister Mag. Totschnig die Genehmigung des Fördervertrages C106250 mit.

Es liegt der Fördervertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH für BA 116 – Entwässerung Mistelbach Ost vor.

Der vorläufige Förderungssatz beträgt	13,00 %.
Die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	€ 360.000,--
davon Investitionskosten Leitungsinformationssystem	€ 3.576,--
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	€ 1.756,--

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominalen von € 48.091,-- wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

Im Zuge der Kollaudierung wird das Förderausmaß nach den tatsächlichen Bausummen angepasst.

STR Inhauser beantragt, der Gemeinderat wolle dem Förderungsvertrag C106250 der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1090 Wien, für das Projekt BA 116, Entwässerung Mistelbach Ost soll, seine Zustimmung erteilen.
Die tatsächliche Förderungshöhe wird im Zuge der Kollaudierung entsprechend der getätigten Ausgaben angepasst.

Einstimmig genehmigt.

i) KG Mistelbach, L 35 und L 35A, Bodenmarkierungen für zwei neue Bushaltestellen, Sondernutzungsvertrag mit dem Land NÖ

Im Zuge der Einrichtung der neuen Bushaltestellen auf den Landesstraßen Barnabitenstraße, L 35 bei km 55,95 und Wiedenstraße, L 35a bei km 0,100 muss für die Aufstellflächen für das Ein- und Aussteigen auf der Fahrbahn Bodenmarkierungen erfolgen. Diese Markierungen wurden vom Amtssachverständigen im Zuge der Befahrung für die Genehmigung vorgeschrieben.

Um diese Markierungen durchführen zu dürfen, muss beim Land Niederösterreich um einen Vertrag zur Sondernutzung angesucht werden.

Dieser Vertrag liegt bereits vor und soll im nächsten zuständigen Gremium unterzeichnet werden.

Der GRA 6 hat in seiner Sitzung vom 22. April 2025 folgenden Beschluss gefasst:
Der oben beschriebenen Vorgangsweise wird zugestimmt.

STR Reiskopf beantragt namens des Stadtrates vom 7. Mai 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 11.) Agrarangelegenheiten

Arbeitsprogramm 2025, Gründung einer Interessenten-Beitragsgemeinschaft Paasdorf

Von den Mitgliedern des GRA 7 wurde in der Periode 2020 bis 2025 eine Reihung der erforderlichen Sanierungsarbeiten an landwirtschaftlichen Wegen vorgenommen, die im Wesentlichen bereits abgearbeitet wurden. Nach Abschluss der Arbeiten in den Katastralgemeinden Frättingsdorf, Hörersdorf und Eibesthal sind daraus noch Maßnahmen in der KG Siebenhirten offen, die im Jahr 2025 umgesetzt werden sollten.

Es handelt sich hierbei um die Aufbringung von Asphaltfräsgut auf dem Güterweg GSt Nr. 2182, die Sanierung der Wege GSt Nr. 2297, 2250, 2148/4 und 1310/3 durch das Aufbringen einer Bitumenspritzdecke sowie eine abschnittsweise Asphaltanierung (ca. 80 - 100 Meter) am Güterweg GSt. Nr. 2406. Weiters ist vorgesehen, die Asphalttrasse des Weges GSt Nr. 2618 und 2562 zu vergießen. Die Arbeiten sollen auf Basis von Ausschreibungen der NÖ Agrarbezirksbehörde sowie der Rahmenvereinbarung der Stadtgemeinde Mistelbach für Straßenbauarbeiten umgesetzt werden. Die konkreten Auftragsvergaben erfolgen wie gehabt im Stadt- bzw. Gemeinderat.

Zusätzlich ist vorgesehen, die im Zuge der Errichtung von Windkraftanlagen von den Betreibern bereits überwiesenen zweckgebundenen Mittel für Güterwegsaniierungen in Höhe von rund € 212.000,- im Jahr 2025 einzusetzen. Dazu ist es – auch in fördertechnischer Hinsicht – erforderlich, in der KG Paasdorf eine Interessenten-Beitragsgemeinschaft gem. § 17 Abs. 1 NÖ Straßengesetz 1999 i.d.F. LGBl. 72/2018 zu gründen, welche über die Verwendung/Vergabe der Mittel in Abstimmung mit der Stadtgemeinde Mistelbach



entscheidet. Der derzeitige Ortsbauernratsobmann, Hr. Karl Vetter, hat sich bereit erklärt, als Obmann der Interessenten-Beitragsgemeinschaft Paasdorf zur Verfügung zu stehen.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 9. April 2025 folgenden Beschluss gefasst:
Die im Jahr 2025 vorgesehenen Güterwegsanierungsarbeiten in der KG Siebenhirten auf Basis der vorhandenen finanziellen Mittel soll Zug um Zug umgesetzt werden. Die notwendigen Unterlagen zur Beschlussfassung werden dem nächsten Stadt- bzw. Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Weiters soll der Gründung einer Interessenten-Beitragsgemeinschaft in Paasdorf zugestimmt werden, die in Abstimmung mit bzw. in Begleitung der NÖ Agrarbezirksbehörde und der Stadtgemeinde Mistelbach, Güterwegsanierungsmaßnahmen in der KG Paasdorf auf Basis der vorhandenen Windkraftgelder umsetzen soll.

Die Güterwegsanierungsarbeiten wurden im Stadtrat vom 7. Mai 2025 beschlossen.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 7. Mai 2025, der Gemeinderat wolle der Gründung der Interessenten-Beitragsgemeinschaft Paasdorf gem. § 17 Abs. 1 NÖ Straßengesetz 1999 i.d.F. LGBl. 72/2018 seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 217.000brutto/060000/710 000 3000/H/IA100 066 319/MR 300000099.014
vorraussichtlich erst im Jahr 2026

Einstimmig genehmigt.

GR Luck hat während der Behandlung des TOP 11.) die Sitzung verlassen.

Zu 12.) Feuerwehrangelegenheiten

a) KG Eibesthal, Feuerwehrhaus Umbau, Finanzierung, Freigabe Refundierung

In Bezug auf den GR-Beschluss vom 27. Juni 2024, den Finanzierungsplan gemäß GR-Beschluss vom 30. September 2024 und den STR-Beschluss über die Finanzierung vom 4. Dezember 2024 wurde nun eine gemeinsame Abrechnung vom Umbau Feuerwehrhaus Eibesthal erstellt.

Bezugnehmend auf unsere gemeinsamen Besprechungen von Feuerwehr und Gemeinde am Jahresende und mit den erhaltenen Rechnungen wurde nochmal der aktuelle Stand für den Umbau des Feuerwehrhauses Eibesthal abgestimmt:

€ 162.224,18	Gesamtkosten ohne Eigenleistungen
€ 21.810,82	max. berücksichtigte Eigenleistungen Feuerwehr Eibesthal
€ 184.035,00	Gesamtkosten inkl. Eigenleistungen Feuerwehr Eibesthal
€ 61.345,00	Je ein Drittel für Stadtgemeinde, Land und FF Eibesthal
€ 61.345,00	Drittel Anteil FF Eibesthal
€ -21.810,82	abzüglich max. berücksichtigter Eigenleistungen FF Eibesthal



€ 39 534,18	offener Kostenanteil der FF Eibesthal
€ 162.224,18	Gesamtkosten ohne Eigenleistungen
€ -77.451,10	direkt von der Gemeinde bezahlte Rechnungen
€ 84 .773,08	Direkt von der FF Eibesthal bezahlte Rechnungen
€ -39.534,18	Offener Kostenanteil der FF Eibesthal
€ 45.238,90	Ergibt den offenen Betrag, welcher von Seiten der Gemeinde zur Zahlung an die FF Eibesthal noch zu refundieren ist!

Entgegen der Beschlussfassung vom 27. Juni 2024 wurden nun einige Rechnungen direkt von der Feuerwehr Eibesthal bezahlt. Es wurde nun die Vorgangsweise mit der Finanzabteilung abgestimmt und es soll jetzt eine Refundierung der bezahlten Ausgaben in der Höhe von € 45.238,90 erfolgen.

Die Feuerwehr Eibesthal ist laut Mail vom 26. Februar 2025 mit dieser Aufstellung einverstanden und ersucht die Gemeinde um Überweisung des offenen Betrages in der Höhe von € 45.238,90 auf das Feuerwehrkonto: IBAN AT05 3250 1000 0020 0121.

Das Bauvorhaben Umbau Eibesthal Feuerwehrhaus ist nun zur Gänze abgeschossen.

Im Jahr 2024 wurde das Vorhaben nicht komplett finalisiert, wodurch es zu Minder-
ausgaben im Rechnungsabschluss 2024 in Höhe von über € 100.000,-- kam.
Das Projekt wird somit im Jahr 2025 fertig gestellt, weshalb die Ausgaben im Nachtrags-
voranschlag 2025 mit aufgenommen werden sollen.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 9. April 2025 folgenden Beschluss gefasst:
Der Finanzierung für den Umbau Feuerwehrhaus Eibesthal soll wie oben angeführt
zugestimmt werden. Insbesondere soll an die Feuerwehr Eibesthal eine Refundierung der
bezahlten Ausgaben in der Höhe von € 45.238,90 erfolgen.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 7. Mai 2025, der Gemeinderat wolle seine
Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 45.238,90brutto/010000/163 100 3000/MR 300000130.015
vorbehaltlich der Genehmigung des Nachtragsvoranschlages 2025

Einstimmig genehmigt.

GR Schreibvogel hat während der Behandlung des lit a) die Sitzung verlassen.
GR Luck war während der Behandlung und Abstimmung in der Sitzung nicht anwesend.

b) KG Kettlasbrunn, Ankauf HLFA 2, Freigabe der Mittel

Die Feuerwehr Kettlasbrunn kauft ein neues Tanklöschfahrzeug HLFA2 an.
Dieses Thema sowie die Finanzierung wurde im Gemeinderat am 30. September 2024
behandelt. Mit Schreiben des NÖ Landesfeuerwehrverbandes vom 11. November 2024
wird dieses Fahrzeug mit € 75.000,-- von Seiten des Landes gefördert.



Mit Schreiben vom 12. März 2025 erfolgt nun von der Feuerwehr Kettlasbrunn der Abruf der beschlossenen € 100.000,-- aus dem Feuerwehrfahrzeug-Rücklagentopf der Stadtgemeinde Mistelbach. Die Kommandanten der anderen Feuerwehren haben diese Schreiben ebenfalls unterzeichnet. Die FF Kettlasbrunn hat weiters erklärt, dass der Betrag ausschließlich zur Kaufabwicklung des neuen Feuerwehrfahrzeuges verwendet wird.

In Bezug auf die oben angeführte GR-Sitzung soll nun die Entnahme von € 100.000,-- aus der Rücklage Feuerwehren erfolgen und der Feuerwehr Kettlasbrunn auf das Konto überwiesen werden.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 9. April 2025 folgenden Beschluss gefasst: Die Entnahme und Auszahlung von € 100.000,-- aus dem Rücklagentopf der Stadtgemeinde Mistelbach für Feuerwehren zum Ankauf des neuen Fahrzeuges an die Feuerwehr Kettlasbrunn soll freigegeben werden.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 7. Mai 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 100.000brutto/934001/164 000 3000
100.000brutto/754001/164 000 3000/MR 300000130.009

Einstimmig genehmigt.

GR Bader hat während der Behandlung des lit b) die Sitzung verlassen.
GR Luck und GR Schreibvogel waren während der Behandlung und Abstimmung in der Sitzung nicht anwesend.

c) KG Siebenhirten, Feuerwehrhaus, Defekte Heizung, Heizungsfüllung

In Bezug auf den STR-Beschluss vom 4. Dezember 2024, wo ein Ersatzankauf bis zu € 15.000,-- im Raum stand, konnte durch Verhandlungen vom Kommandanten der Feuerwehr Siebenhirten, Erich Schaudy, erreicht werden, dass die defekte Wärmepumpe durch die Firma Ochsner und Kierer kostenlos ersetzt wird.

Der Heizungstausch durch die Firma Kierer und die Inbetriebnahme durch die Ochsner wurde am Mittwoch, den 15. Jänner 2025, fertiggestellt.

Die Heizung ist in Betrieb und das Feuerwehrhaus mittlerweile auch wieder auf Temperatur.

Jetzt bleibt nur noch die normgerechte Füllung der Fußbodenheizung offen.
Derzeit wurde nur mit normalem Leitungswasser (28 dH) gespült und gefüllt.
Das kann auf Dauer zu Beschädigungen an den Geräten führen.

Wie telefonisch vor dem Heizungstausch besprochen, ersucht nun die FF Siebenhirten die Firma Ochsner oder Kierer die Heizung laut Installationsanleitung der Firma Ochsner normgerecht mit aufbereitetem Wasser, gemäß ÖNORM zu füllen.

Im Falle, dass diese zusätzlichen Kosten nicht von den Firmen übernommen werden und im Hinblick auf den kostenlosen Austausch der Wärmepumpe wird empfohlen, die Kosten



für die Heizungsfüllung entsprechend der ÖNORM von Seiten der Stadtgemeinde Mistelbach zu übernehmen.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 9. April 2025 folgenden Beschluss gefasst:
Die Kosten für die Heizungsfüllung nach ÖNORM im Feuerwehrhaus Siebenhirten sollen durch die Gemeinde übernommen werden.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 7. Mai 2025, der Gemeinderat wolle dieser Vorgangsweise seine Zustimmung erteilen und ergänzt, dass sie soeben der Kommandant der FF-Siebenhirten telefonisch informiert hat, dass bis dato keine Rechnung eingelangt ist und voraussichtlich damit nicht mehr zu rechnen ist. Daher wären von Seiten der Stadtgemeinde keine Kosten zu tragen.

Sollte wider Erwarten doch noch eine Rechnung einlangen, soll die Stadtgemeinde diese übernehmen.

Bedeckung: 1.200brutto/H/613400/164 000 3000/MR 300000130.018

Einstimmig genehmigt.

GR Luck hat nach der Behandlung des lit c) wieder an der Sitzung teilgenommen.
GR Bader und GR Schreibvogel waren während der Behandlung und Abstimmung in der Sitzung nicht anwesend.

d) KG Siebenhirten, Feuerwehrhaus, Refundierung der erhöhten Stromkosten während des Ausfalls der Wärmepumpen-Heizung

Nachfolgend ein Auszug des Ansuchens der Feuerwehr Siebenhirten um einmalige Subvention der erhöhten Heizkosten.

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrte Mitglieder(innen) des GRA7 Ausschusses!

Wie sie bereits wissen, ist unsere Heizung im Feuerwehrhaus nach 4 Jahren so stark beschädigt, dass diese erneuert werden musste. Vermutlich ist durch einen Inbetriebnahme Fehler der Fa. Ochsner der Wärmetauscher aufgefroren und dadurch der Wärmetauscher und später der Kompressor beschädigt worden.

Durch meinen intensiven Einsatz konnte ich erwirken, dass die Heizung auf Kulanz ohne Kosten für die Stadtgemeinde erneuert wird.

Ich habe einige Rechnungen abgeblockt und somit der Stadtgemeinde Kosten erspart.
Die von Herrn Bösmüller beantragten 15.000 Euro können aufgelöst werden.

Trotzdem haben wir über den Zeitraum, wo die Heizung defekt war, im Notbetrieb mit einem E-Heizstab (9 kW) das Feuerwehrhaus heizen müssen. Dadurch sind erhöhte Stromkosten für die Feuerwehr entstanden.

Ich bitte die Stadtgemeinde die Mehrkosten einmalig zu subventionieren.

Diese betragen **387,92 Euro**.



Im Anhang sehen Sie die Stromabrechnungen des gesamten Stromes als Beleg und eine Aufstellung der Berechnung unter Berücksichtigung des COP-Wertes.
Wir haben hauptsächlich zu den günstigsten Stromzeiten geheizt. (variabler Stromtarif)

Bankverbindung der FF Siebenhirten: IBAN: AT10 2011 1843 9190 3900“

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 9. April 2025 folgenden Beschluss gefasst:
Aufgrund des Wärmepumpenausfalls im Feuerwehrhaus Siebenhirten sollen die errechneten Stromkosten in der Höhe von € 387,92 durch die Stadtgemeinde Mistelbach subventioniert werden.

Die Anweisung soll auf die Bankverbindung der Feuerwehr Siebenhirten
IBAN: AT10 2011 1843 9190 3900 erfolgen.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 7. Mai 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 387,92brutto/754000/163 400 3000/H/MR 300000130.019
durch ein vorhandenes Haushaltspotential

Einstimmig genehmigt.

GR Schreibvogel hat nach der Behandlung des lit d) wieder an der Sitzung teilgenommen, GR Bader war während der Behandlung und Abstimmung in der Sitzung nicht anwesend.

Zu 13.) Nebengebührenordnung

a) Für Bedienstete, auf welche die Bestimmungen des NÖ Gemeindebedienstetengesetzes 2025 (GBedG 2025) Anwendung findet

Lit **a)** des **TOP 13.)** wurde bei Behandlung und Genehmigung der Tagesordnung mehrheitlich in die nicht öffentliche Sitzung verwiesen.

A) Gewährung Sonderurlaub (mit Bezügen), Grundsatzbeschluss

a) Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände

Lit **a)** des **TOP 13.) Abs. A)** wurde bei Behandlung und Genehmigung der Tagesordnung mehrheitlich in die nicht öffentliche Sitzung verwiesen.

b) Gemeindedienstprüfung – Vorbereitungsurlaub, Grundsatzbeschluss

Lit **b)** des **TOP 13.) Abs. A)** wurde bei Behandlung und Genehmigung der Tagesordnung mehrheitlich in die nicht öffentliche Sitzung verwiesen.

Zu 14.) Öffentliches Gut

a) KG Mistelbach, EVN, Elektrotankstelle im Bereich MAMUZ

Die EVN hat mitgeteilt, dass sie im Bereich vom MAMUZ eine Elektrotankstelle auf ihre Kosten errichten würden. Es wird vorgeschlagen, dass die Elektrotankstelle im Bereich HTL Parkplatz errichtet wird, damit keine wertvollen Parkplätze um das MAMUZ/HTL verloren gehen. Die genaue Situierung wird im Zuge einer Einbautenbesprechung noch festgelegt. Es werden die Grundstücke 3989 und/oder 3971/6, beide KG Mistelbach, für Kabelverlegung und Schaltkastenaufstellung beansprucht.

Es liegt nun ein Vorschlag von Seiten der EVN vor und es soll ein Standort-Kooperationsvertrag abgeschlossen werden.

Der GRA 5 hat in seiner Sitzung vom 3. April 2025 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

Der Ausschuss ist mit der oben beschriebenen Vorgangsweise einverstanden.

Der Standort-Kooperationsvertrag soll mit der Firma EVN Energieservices GmbH FN 574849t, EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf, abgeschlossen werden.

Falls noch etwaige Änderungen von der Benützungsvereinbarung erfolgen, so soll dieser dann in Abstimmung mit dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter direkt dem Stadt- bzw. Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Es soll Rücksprache mit der EVN gehalten werden, ob eine finanzielle Entschädigung für die Benützung der beanspruchten Parkflächen entrichtet wird.

Zwischenzeitlich hat die EVN mitgeteilt, dass sie nun ein Benützungsentgelt in Höhe von € 20,-- exkl. USt/Monat bzw. € 240,-- exkl. USt p.a. entrichten können.

STR Inhauser beantragt namens des Stadtrates vom 7. Mai 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen, dass der Standort-Kooperationsvertrag für die Benützung des Grundstückes 2989, EZ 4338 15028 KG Mistelbach, mit der Firma EVN Energieservices GmbH, EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf, abgeschlossen werden soll.

Als jährliches Benützungsentgelt wird eine Entschädigung in Höhe von € 20,-- exkl. USt/Monat bzw. € 240,-- exkl. USt p.a. festgelegt.

Einstimmig genehmigt.

Wortmeldung: GR Brandstetter

GR Bader war während der Behandlung des lit. a) in der Sitzung nicht anwesend.

b) KG Paasdorf, Umfahrung B 40, Gestattungsvertrag mit dem Land NÖ für Entwässerungsprojekt für Grundstück 6116

Bereits im Juni 2024 fand eine Besprechung mit dem Land NÖ statt, bei der der Stadtgemeinde Mistelbach mitgeteilt wurde, dass die Umfahrung in der KG Paasdorf B 40 von Splittstreuung auf Salzstreuung umgestellt werden soll.

Am 18. März 2025 wurden der Stadtgemeinde Mistelbach die Detailpläne bzw. das wasserrechtliche Projekt präsentiert und mitgeteilt, dass für die Einmündung in den Taschelbach bzw. die Querung des Grundstückes 6116 ein Gestattungsvertrag abzuschließen ist.

Der Gestattungsvertrag wird für folgendes Projekt bzw. Grundstück abgeschlossen:

Zur Entwässerung der Straße entlang der Landesstraße B 40 von km 41,116 bis km 41,539 soll auf Grund des Grundeigentümers in der KG Paasdorf (15034) auf dem Grundstück 6116 ein Mehrzweckrohr DN300 auf Betonaufleger unterhalb einer Bodenfiltermulde auf einer Länge von ca. 6 m in einer Tiefe von ca. 0,90 m verlegt werden. Die Bauten sind vom Land NÖ zu erhalten, laufend zu kontrollieren und gegebenenfalls zu warten.

Der GRA 5 hat in seiner Sitzung vom 3. April 2025 folgenden Beschluss gefasst:

Es wird dem Gestattungsvertrag mit dem Land NÖ für das Projekt Entwässerung der Straße entlang der Landesstraße B 40 von km 41,116 bis km 41,539 auf dem Grundstück 6116 der Stadtgemeinde Mistelbach zugestimmt.

STR Inhauser beantragt namens des Stadtrates vom 7. Mai 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 1 Gegenstimme (GR Brandstetter) und 1 Stimmenthaltung (GR Lehnert) genehmigt.

GR Bader war während der Behandlung des lit. b) in der Sitzung nicht anwesend.

c) KG Hüttendorf, Umfahrung L 35 Gestattungsvertrag mit dem Land NÖ für Entwässerungsprojekt für die Grundstücke 3613/1 und 3721/4

Bereits im Juni 2024 fand eine Besprechung mit dem Land NÖ statt, bei der der Stadtgemeinde Mistelbach mitgeteilt wurde, dass die Umfahrung in der KG Hüttendorf L 35 von Splittstreuung auf Salzstreuung umgestellt werden soll.

Am 18. März 2025 wurden der Stadtgemeinde Mistelbach die Detailpläne bzw. das wasserrechtliche Projekt präsentiert und mitgeteilt, dass für die Einmündung in die Zaya und die Querung der Grundstücke 3613/1 und 3721/4 ein Gestattungsvertrag abzuschließen ist.

Der Gestattungsvertrag wird für folgendes Projekt bzw. Grundstück abgeschlossen:

Zur Entwässerung der Straße entlang der Landesstraße L 35 von km 51,968 bis km 53,705 soll auf Grund des Grundeigentümers in der KG Hüttendorf (15022) auf dem Grundstück 3613/1 ein Mehrzweckrohr DN300 auf Betonaufleger unterhalb einer Bodenfiltermulde auf einer Länge von ca. 26 m in einer Tiefe von ca. 2,20 m und auf dem Grundstück 3721/4 zweimal ein Mehrzweckrohr DN300 auf Betonaufleger auf einer Länge



von insgesamt ca. 15 m in einer Tiefe von ca. 3,10 m verlegt werden. Diese Bauten sind vom Land NÖ zu erhalten, laufend zu kontrollieren und gegebenenfalls zu warten.

Der GRA 5 hat in seiner Sitzung vom 3. April 2025 folgenden Beschluss gefasst:
Es wird dem Gestattungsvertrag mit dem Land NÖ für das Projekt Entwässerung der Straße entlang der Landesstraße L 35 von km 51,968 bis km 53,705 auf den Grundstücken 3613/1 und 3721/4 der Stadtgemeinde Mistelbach zugestimmt.

STR Inhauser beantragt namens des Stadtrates vom 7. Mai 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 1 Gegenstimme (GR Brandstetter) und 1 Stimmenthaltung (GR Lehnert) genehmigt.

GR Bader hat nach der Behandlung und Abstimmung des lit c) wieder an der Sitzung teilgenommen.

Zu 15.) Bestandverträge

A) Pachtverträge

a) KG Kettlasbrunn, GST 4278, 4279, 4280/1 und 4280/4, Stur Beatrix, Schillinggasse 1, 2192 Kettlasbrunn

Der bisherige Pächter, Robert Frohner, Winterseite 54, 2225 Loidesthal, ersucht für die Pachtperiode 2025 - 2030 um Abschluss eines neuen Pachtvertrages für die Grundstücke

GST 4278, 4279 + 4280/1 (0,55 ha) KG Kettlasbrunn
GST 4280/4 (0,0154 ha) KG Kettlasbrunn

mit der Frohner Wein GesnbR, vertreten durch seinen Sohn, Dominik Frohner, Winterseite 54, 2225 Loidesthal.

Die Gesellschafter der Frohner Wein GesnbR bestehen zu 49 % aus dem bisherigen Pächter Robert Frohner und zu 51 % aus seinem Sohn Dominik Frohner.

Gemäß den Richtlinien des Gemeinderates vom 1. Juni 2023 soll, sobald ein GST frei wird, der für die jeweilige KG zuständige Ortsbauerratsobmann informiert und ersucht werden, einen Vorschlag für die Neuverpachtung zu machen und zwar mit nachfolgenden Kriterien:

- a.) grundsätzlich werden Pachtflächen nur an Landwirte aus der betreffenden KG verpachtet
- b.) welcher Landwirt aus der KG hat noch keine Pachtfläche
- c.) welcher Landwirt hat die geringste Pachtfläche
- d.) bei sehr kleinen Pachtflächen sollen die Pächter der angrenzenden GST gefragt werden, ob sie bereit sind, diese mit zu bewirtschaften

Die geringsten Pachtflächen haben:



Beatrix Stur, Schillinggasse 1, 2192 Kettlasbrunn, 0 ha
Andrea Hugl, c/o Weinbau Hugl, Herrenzeile 3, 2192 Kettlasbrunn, 0,05 ha
Martin Rohringer, Langweg 3, 2192 Kettlasbrunn, 1,0392 ha
Josef Bachmayer, Veltlinerstraße 4/1, 2192 Kettlasbrunn 1,3823 ha

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 9. April 2025 empfohlen, dass die Neuverpachtung an Frau Beatrix Stur, Schillinggasse 1, 2192 Kettlasbrunn, erfolgen soll.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 7. Mai 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Vzbgm. Schamann hat während der Behandlung des lit. a) die Sitzung verlassen.

b) KG Mistelbach, GST 4788/2, 4788/3 und 4786, Hermann Schreiber, Thomas Freund-Gasse 6, 2130 Mistelbach, Neuabschluss mit reduziertem Pachtzins

Herr Hermann Schreiber hat diverse Ackergrundstücke von der Stadtgemeinde Mistelbach angepachtet. Für den Neuabschluss des Ackerpachtvertrages für die Pachtvertragsperiode 2025 bis 2030 ersucht Herr Schreiber für die Grundstücke, die sich im zukünftigen Siedlungsgebiet der WAV (L 35 Richtung Wilfersdorf und Roseggerstraße) befinden und unter denen der Kanal verlegt wurde, aufgrund der zahlreichen Kanaldeckel und einem Schacht, die sich darauf befinden, den festgesetzten Pachtzins zu reduzieren.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 9. April 2025 folgenden Beschluss gefasst:
Für die Grundstücke 4788/2 (0,1633 ha) und 4788/3 (0,0713 ha) ist der Pachtzins von € 300,-- € 250,-- pro ha und für das Grundstück 4786 (0,2358 ha) von € 300,-- € 150,-- pro ha zu reduzieren.

Der Pachtzins für diese Grundstücke würde ab 1. Oktober 2025 bei Reduzierung insgesamt statt € 141,12 nur € 94,02 betragen.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 7. Mai 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Vzbgm. Schamann war während der Behandlung des lit. b) in der Sitzung nicht anwesend.

B) Benützungsvereinbarungen

a) Mietverträge, Pachtverträge und Benützungsvereinbarungen, Haftung für Bäume

Im GRA 11 vom 4. Dezember 2024 wurde folgender Beschluss gefasst:



„Künftig soll in Pachtverträgen klargestellt werden, dass die Haftung bei Baumschäden beim Pächter liegt und die Zuständigkeit des Winterdienstes ebenfalls beim Pächter liegt. Derzeit ist gesetzlich nicht klar geregelt wer im Falle der Verpachtung eines Grundstückes für die Verkehrssicherung von Bäumen haftet.

Es wird davon ausgegangen, dass der Verpächter für die Sicherheit der Bäume auch im Verpachtungsfall weiter haftet, sofern nichts anders im Pachtvertrag geregelt ist.

Es wird daher angeregt beim Abschluss zukünftiger Pachtverträge, beispielsweise für Holzlagerplätze, etc., den Pächter für die Sicherheit vorhandener Bäume im Vertrag anzuführen.

Analog dazu sollte die Verpflichtung zur Durchführung des Winterdienstes auch vertraglich festgehalten werden.

Die Vorsitzende beantragt, die gegenständliche Angelegenheit dem GRA 7 zur Behandlung zuzuweisen.“

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 9. April 2025 folgenden Beschluss gefasst:
Beim Abschluss von Miet-, Pachtverträgen und Benützungsvereinbarungen sind folgende Regelungen aufzunehmen:

- a.) Für die Laufzeit des Vertrages verpflichtet sich der Mieter/Pächter/Nutzungsberechtigte, die Haftung für Bäume zu übernehmen, die sich auf der vertragsgegenständlichen Fläche befinden.
- b.) Sofern für die vertragsgegenständliche Fläche eine Verpflichtung des Winterdienstes gem. § 93 StVO besteht, verpflichtet sich der Mieter/Pächter/Nutzungsberechtigte, diese während der Vertragslaufzeit zu übernehmen.
- c.) Jedwede Maßnahmen an den Bäumen sind mit der Stadtgemeinde Mistelbach im Voraus abzustimmen.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 7. Mai 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Vzbgm. Schamann war während der Behandlung des lit. a) in der Sitzung nicht anwesend.

b) KG Eibesthal, GST 230/4, Traxler Roman, Oberort 50, 2130 Eibesthal

Herr Traxler, Oberort 50, 2130 Eibesthal, ist Pächter von zwei privaten GST in KG Eibesthal, zwischen diesen beiden GST liegt das GST 230/4 der Stadtgemeinde im Ausmaß von 406 m².

2020 wurde mit Herrn Traxler eine Benützungsvereinbarung für die Pflege (Mähen) von GST 230/4 der Stadtgemeinde abgeschlossen. Im Rahmen dieser



Benützungsvereinbarung ist geregelt, dass Herrn Traxler im Gegenzug für die Durchleitung seines Regenwasserkanales (6 Meter) über das GST 43/2 der Stadtgemeinde von der dafür anfallenden Gebrauchsabgabe von bisher € 31,05 nur € 16,-- von der Stadtgemeinde eingehoben werden.

Nachdem die Gebrauchsabgabe mit Bescheid der Abgabenabteilung GZ A-2010-1180-03190 vom 25. Februar 2025 auf € 34,50 angehoben wurde, fragte Herr Traxler am 5. März 2025 an, welcher Betrag ihm künftig dafür vorgeschrieben wird.

Sinngemäß teilte er mit, wenn die Gebrauchsabgabe steige, steigere sich auch der Wert seiner Gegenleistung. Die Abgabenabteilung schlägt vor, künftig € 17,-- einzuheben (ca. 50 % von € 34,50), Herr Traxler ist mit dem Vorschlag einverstanden.

Der Stadtgemeinde liegt eine Information vor, wonach Herr Traxler für GST 230/4 der Stadtgemeinde eine AMA-Förderung bezieht.

Der Bauhof hat mitgeteilt, dass die Fläche von GST 230/4 der Stadtgemeinde neben jener des Kindergartens mitgemäht werden könnte.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 9. April 2025 folgenden Beschluss gefasst: Abschluss einer neuen Benützungsvereinbarung, in der geregelt wird, dass Herrn Traxler im Gegenzug für das Mähen von GST 230/4 jeweils nur die Hälfte der Gebrauchsabgabe für den Regenwasserkanal vorgeschrieben wird.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 7. Mai 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Vzbgm. Schamann war während der Behandlung des lit. b) in der Sitzung nicht anwesend.

c) KG Kettlasbrunn, GST 4294/1 (Teilfl.), Klinghofer Ernst, Langweg 3, 2192 Kettlasbrunn

Die mit Herrn Klinghofer, Langweg 3, 2192 Kettlasbrunn, bestehende Benützungsvereinbarung endet mit 31. Dezember 2025.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 9. April 2025 folgenden Beschluss gefasst: Abschluss einer neuen Benützungsvereinbarung ab 1. Jänner 2026 auf die Dauer von 5 Jahren, die Vereinbarung endet am 31. Dezember 2030. Herr Klinghofer nützt, wie im Plan dargestellt (Teil der Vereinbarung), zwei Teilflächen. Die Flächen liegen einerseits zwischen den Scheunen von Herrn Klinghofer GST .313 und .272 (ca. 305 m²) bzw. neben der Scheune von Herrn Klinghofer GST .272 (ca. 198 m²) und sind als Bauland-Agrar gewidmet.

Die Flächen dürfen ausschließlich als Grünfläche und zum Abstellen von landwirtschaftlichen Geräten genutzt werden. Im Gegenzug verpflichtet sich Herr Klinghofer, die Flächen zu pflegen.



Die Errichtung von Baulichkeiten auf der Teilfläche ist nicht gestattet. Konsenslos errichtete Baulichkeiten sind vom Bestandnehmer bei Beendigung der Benützungsvereinbarung ausnahmslos auf seine Kosten zu entfernen. Davon ausgenommen ist die auf einer Fläche bereits von einem Voreigentümer errichtete Baulichkeit.

Für den Fall, dass die Stadtgemeinde die Fläche aus im öffentlichen Interesse liegenden Gründen benötigt, ist sie berechtigt, die Vereinbarung vorzeitig zu beenden.
Für die Laufzeit des Vertrages verpflichtet sich der Mieter/Pächter/Nutzungsberechtigte, die Haftung für Bäume zu übernehmen, die sich auf der vertragsgegenständlichen Fläche befinden.

Sofern für die vertragsgegenständliche Fläche eine Verpflichtung des Winterdienstes gem. § 93 StVO besteht, verpflichtet sich der Mieter/Pächter/Nutzungsberechtigte, diese während der Vertragslaufzeit zu übernehmen.
Jedwede Maßnahmen an den Bäumen sind mit der Stadtgemeinde Mistelbach im Voraus abzustimmen.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 7. Mai 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Vzbgm. Schamann war während der Behandlung des lit. c) in der Sitzung nicht anwesend.

d) KG Kettlasbrunn, GST 4294/1 (Teilfl.), Martinovic Tomislav, Pappelweg 4, 2192 Kettlasbrunn

Die mit Herrn Martinovic' Tomislav, Pappelweg 4, 2192 Kettlasbrunn, bestehende Benützungsvereinbarung endet mit 31. Dezember 2025.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 9. April 2025 folgenden Beschluss gefasst:
Abschluss einer neuen Benützungsvereinbarung ab 1. Jänner 2026 auf die Dauer von 5 Jahren, die Vereinbarung endet mit 31. Dezember 2030.
Herr Tomislav nutzt eine Fläche im Ausmaß von ca. 15 m² als Holzlagerplatz und verpflichtet sich im Gegenzug, die angrenzende Grünfläche der Stadtgemeinde im Ausmaß von ca. 388 m² zu pflegen.

Für den Fall, dass die Stadtgemeinde die Fläche aus im öffentlichen Interesse liegenden Gründen benötigt, ist sie berechtigt, die Vereinbarung vorzeitig zu beenden.
Für die Laufzeit des Vertrages verpflichtet sich der Mieter/Pächter/Nutzungsberechtigte, die Haftung für Bäume zu übernehmen, die sich auf der vertragsgegenständlichen Fläche befinden.

Sofern für die vertragsgegenständliche Fläche eine Verpflichtung des Winterdienstes gem. § 93 StVO besteht, verpflichtet sich der Mieter/Pächter/Nutzungsberechtigte, diese während der Vertragslaufzeit zu übernehmen.
Jedwede Maßnahmen an den Bäumen sind mit der Stadtgemeinde Mistelbach im Voraus abzustimmen.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 7. Mai 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Vzbgm. Schamann war während der Behandlung des lit. d) in der Sitzung nicht anwesend.

e) KG Kettlasbrunn, GST 4294/11 (Teilfl.), Steyskal Karoline, Kettlasbrunner Hauptstraße 76, 2192 Kettlasbrunn

Die mit Frau Steyskal Karoline, Kettlasbrunner Hauptstraße 76, 2192 Kettlasbrunn, bestehende Benützungsvereinbarung endet mit 31. Dezember 2025.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 9. April 2025 folgenden Beschluss gefasst:
Abschluss einer neuen Benützungsvereinbarung ab 1. Jänner 2026 auf die Dauer von 5 Jahren. Die Vereinbarung endet mit 31. Dezember 2030.

Frau Steyskal nutzt eine Fläche im Ausmaß von ca. 30 m² und einer Breite von ca. 3 m als Zufahrt zum dahinter liegenden GST 4163/2 (Steyskal). Im Gegenzug verpflichtet sich Frau Steyskal die Fläche zu pflegen und in sauberem, gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten.

Für den Fall, dass die Stadtgemeinde die Fläche aus im öffentlichen Interesse liegenden Gründen benötigt, ist sie berechtigt, die Vereinbarung vorzeitig zu beenden.
Für die Laufzeit des Vertrages verpflichtet sich der Mieter/Pächter/Nutzungsberechtigte, die Haftung für Bäume zu übernehmen, die sich auf der vertragsgegenständlichen Fläche befinden.

Sofern für die vertragsgegenständliche Fläche eine Verpflichtung des Winterdienstes gem. § 93 StVO besteht, verpflichtet sich der Mieter/Pächter/Nutzungsberechtigte, diese während der Vertragslaufzeit zu übernehmen.
Jedwede Maßnahmen an den Bäumen sind mit der Stadtgemeinde Mistelbach im Voraus abzustimmen.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 7. Mai 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Vzbgm. Schamann war während der Behandlung des lit. e) in der Sitzung nicht anwesend.

f) KG Kettlasbrunn, GST 3984/5 (Teilfl.), USV Kettlasbrunn

Die mit dem USV Kettlasbrunn, vertreten durch Alexander Bachmayer, Postgasse 6, 2192 Kettlasbrunn, bestehende Benützungsvereinbarung endet mit 31. Dezember 2025.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 9. April 2025 folgenden Beschluss gefasst:



Abschluss einer neuen Benützungsvereinbarung ab 1. Jänner 2026 auf die Dauer von 5 Jahren. Die Vereinbarung endet am 31. Dezember 2030. Der USV nutzt eine Fläche im Ausmaß von ca. 220 m² als Abstellmöglichkeit für PKW bei Veranstaltungen des USV Kettlasbrunn, damit Landwirte auch bei Veranstaltungen des USV ungehindert mit landwirtschaftlichen Geräten am Sportplatz vorbeifahren können.

Für den Fall, dass die Stadtgemeinde die Fläche aus im öffentlichen Interesse liegenden Gründen benötigt, ist sie berechtigt, die Vereinbarung vorzeitig zu beenden. Für die Laufzeit des Vertrages verpflichtet sich der Mieter/Pächter/Nutzungsberechtigte, die Haftung für Bäume zu übernehmen, die sich auf der vertragsgegenständlichen Fläche befinden.

Sofern für die vertragsgegenständliche Fläche eine Verpflichtung des Winterdienstes gem. § 93 StVO besteht, verpflichtet sich der Mieter/Pächter/Nutzungsberechtigte, diese während der Vertragslaufzeit zu übernehmen. Jedwede Maßnahmen an den Bäumen sind mit der Stadtgemeinde Mistelbach im Voraus abzustimmen.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 7. Mai 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Vzbgm. Schamann war während der Behandlung des lit. f) in der Sitzung nicht anwesend.

g) KG Mistelbach, GST 530/2 (Teilfl.), Raiffeisen Lagerhaus Weinviertel Mitte, Bahnstraße 32, 2130 Mistelbach

Die mit dem Raiffeisen Lagerhaus, Bahnstraße 32, 2130 Mistelbach, bestehende Benützungsvereinbarung endet mit 31. Dezember 2025.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 9. April 2025 folgenden Beschluss gefasst: Abschluss einer neuen Benützungsvereinbarung ab 1. Jänner 2026 auf die Dauer von 5 Jahren, die Vereinbarung endet mit 31. Dezember 2030. Die Stadtgemeinde stellt eine Fläche von ca. 184 m² zur Verfügung. Als Benutzungszweck wird das Aufstellen einer Werbetafel für das Lagerhaus vereinbart. Im Gegenzug übernimmt das Lagerhaus die gärtnerische Gestaltung und Pflege der Flächen 1 - 7 laut Plan, der Plan ist Bestandteil des Vertrages.

Das Lagerhaus übernimmt die Haftung für die Standfestigkeit der Werbetafel und stellt die Stadtgemeinde für jegliche Schäden schad- und klaglos.

Das Anbringen von Werbung und Hinweisen für Dritte ist nicht gestattet.

Für den Fall, dass die Stadtgemeinde die Fläche aus im öffentlichen Interesse liegenden Gründen benötigt, ist sie berechtigt, die Vereinbarung vorzeitig zu beenden.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 7. Mai 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.



Einstimmig genehmigt.

Vzbgm. Schamann war während der Behandlung des lit. g) in der Sitzung nicht anwesend.

h) KG Mistelbach, GST 5664/5 (Teilfl.), Zechmeister Otto, Karl Fitzka-Gasse 11, 2130 Mistelbach

Die mit Herrn Zechmeister Otto, Karl Fitzka-Gasse 11, 2130 Mistelbach, 2019 abgeschlossene Benützungsvereinbarung endet mit 31. Mai 2025.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 9. April 2025 folgenden Beschluss gefasst: Abschluss einer neuen Benützungsvereinbarung ab 1. Juni 2025, die Vereinbarung endet mit 31. Dezember 2030. Als Benützungszweck wird die Anlage eines Rosengartens vereinbart. Als Gegenleistung verpflichtet sich Herr Zechmeister, den Grünstreifen zu pflegen und sicherzustellen, dass Fußgänger und Radfahrer auf der Grünen Straße nicht durch Äste beeinträchtigt werden, die in die Verkehrsfläche hineinragen. Die Fläche darf weder umzäunt noch bebaut werden.

Für die Laufzeit des Vertrages verpflichtet sich der Mieter/Pächter/Nutzungsberechtigte, die Haftung für Bäume zu übernehmen, die sich auf der vertragsgegenständlichen Fläche befinden.

Sofern für die vertragsgegenständliche Fläche eine Verpflichtung des Winterdienstes gem. § 93 StVO besteht, verpflichtet sich der Mieter/Pächter/Nutzungsberechtigte, diese während der Vertragslaufzeit zu übernehmen.
Jedwede Maßnahmen an den Bäumen sind mit der Stadtgemeinde Mistelbach im Voraus abzustimmen.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 7. Mai 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Vzbgm. Schamann war während der Behandlung des lit. h) in der Sitzung nicht anwesend.

i) KG Siebenhirten, GST 438/3 (Teilfl.), Winkler Josef, Schlößlgasse 10, 2130 Siebenhirten

Die mit Herrn Winkler Josef, Schlößlgasse 10, 2130 Siebenhirten, 2020 abgeschlossene Benützungsvereinbarung endet mit 31. Oktober 2025.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 9. April 2025 folgenden Beschluss gefasst: Abschluss einer neuen Benützungsvereinbarung ab 1. November 2025. Die Vereinbarung endet mit 31. Oktober 2030. Die Fläche im Ausmaß von ca. 30 m² darf ausschließlich zur Lagerung von Holz benutzt werden, im Gegenzug verpflichtet sich der Bestandnehmer den



Weg, wie im Plan markiert (Plan ist Teil der Vereinbarung), weiterhin zu pflegen und in sauberem und gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten.

Für den Fall, dass die Stadtgemeinde die Fläche aus im öffentlichen Interesse liegenden Gründen benötigt, ist sie berechtigt, die Vereinbarung zu einem früheren Zeitpunkt zu beenden.

Für die Laufzeit des Vertrages verpflichtet sich der Mieter/Pächter/Nutzungsberechtigte, die Haftung für Bäume zu übernehmen, die sich auf der vertragsgegenständlichen Fläche befinden.

Sofern für die vertragsgegenständliche Fläche eine Verpflichtung des Winterdienstes gem. § 93 StVO besteht, verpflichtet sich der Mieter/Pächter/Nutzungsberechtigte, diese während der Vertragslaufzeit zu übernehmen.
Jedwede Maßnahmen an den Bäumen sind mit der Stadtgemeinde Mistelbach im Voraus abzustimmen.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 7. Mai 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Vzbgm. Schamann hat nach der Behandlung und Abstimmung des lit i) wieder an der Sitzung teilgenommen.

C) Mietverträge

a) KG Kettlasbrunn, GST 3984/5 (Teilfl.), Amon Monika und Georg, Hühnerbergstraße 19, 2192 Kettlasbrunn

Der mit dem Ehepaar Amon, Hühnerbergstraße 19, 2192 Kettlasbrunn, bestehende Mietvertrag endet mit 31. Dezember 2025, die bisherige jährliche Miete betrug € 20,-- zzgl. USt in der gesetzlichen Höhe.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 9. April 2025 folgenden Beschluss gefasst:
Abschluss eines neuen Mietvertrags ab 1. Jänner 2026 auf die Dauer von 5 Jahren, der Mietvertrag endet mit 31. Dezember 2030, die jährliche Miete beträgt € 28,-- zzgl. USt in der gesetzlichen Höhe. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist der für die gesamte Vertragsdauer anfallende Mietzins in Höhe von € 140,-- bei Vertragsabschluss zu bezahlen.

Die gemietete Wiesenfläche im Ausmaß von 1.071 m² grenzt südöstlich an das GST .317 des Ehepaares Amon an. Die gemietete Fläche darf ausschließlich als Grünfläche benützt werden. Die Mieter verpflichten sich, den gemieteten Platz nur vertragsgemäß zu nutzen und zu pflegen.

Sollte die Stadtgemeinde die Fläche aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen benötigen, kann der Vertrag vorzeitig beendet werden.



Für die Laufzeit des Vertrages verpflichtet sich der Mieter/Pächter/Nutzungsberechtigte, die Haftung für Bäume zu übernehmen, die sich auf der vertragsgegenständlichen Fläche befinden.

Sofern für die vertragsgegenständliche Fläche eine Verpflichtung des Winterdienstes gem. § 93 StVO besteht, verpflichtet sich der Mieter/Pächter/Nutzungsberechtigte, diese während der Vertragslaufzeit zu übernehmen.
Jedwede Maßnahmen an den Bäumen sind mit der Stadtgemeinde Mistelbach im Voraus abzustimmen.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 7. Mai 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

b) KG Kettlasbrunn, GST 4294/1 (Teilfl.), Maier Josef, Städtnerstraße 22, 2192 Kettlasbrunn

Der mit Herrn Maier, Städtnerstraße 22, 2192 Kettlasbrunn, bestehende Mietvertrag endet mit 31. Dezember 2025, die bisherige jährliche Miete betrug € 24,-- incl. USt in der gesetzlichen Höhe. Die gemietete Fläche hat ein Ausmaß von ca. 50 m², liegt auf der Ostseite des Gebäudes von Herrn Maier (bis zum Zaun hinter der Steinmauer) und wird als Garten genutzt.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 9. April 2025 folgenden Beschluss gefasst:
Abschluss eines neuen Mietvertrages ab 1. Jänner 2026 auf die Dauer von 5 Jahren, der Mietvertrag endet mit 31. Dezember 2030, die jährliche Miete beträgt € 28,-- inkl. USt in der gesetzlichen Höhe. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist die gesamte Miete in Höhe von € 140,-- bei Mietbeginn zu bezahlen.

Die gemietete Fläche hat ein Ausmaß von ca. 50 m², liegt auf der Ostseite des Gebäudes von Herrn Maier (bis zum Zaun hinter der Steinmauer) und wird als Garten genutzt. Die gemietete Fläche darf ausschließlich als Grünfläche genutzt werden, der Mieter verpflichtet sich die Fläche nur vertragsgemäß zu nutzen und zu pflegen.

Sollte die Stadtgemeinde die Fläche aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen benötigen, kann der Vertrag vorzeitig beendet werden.

Für die Laufzeit des Vertrages verpflichtet sich der Mieter/Pächter/Nutzungsberechtigte, die Haftung für Bäume zu übernehmen, die sich auf der vertragsgegenständlichen Fläche befinden.

Sofern für die vertragsgegenständliche Fläche eine Verpflichtung des Winterdienstes gem. § 93 StVO besteht, verpflichtet sich der Mieter/Pächter/Nutzungsberechtigte, diese während der Vertragslaufzeit zu übernehmen.
Jedwede Maßnahmen an den Bäumen sind mit der Stadtgemeinde Mistelbach im Voraus abzustimmen.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 7. Mai 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



c) KG Kettlasbrunn, GST 4742 (Teilfl.), Pruckner Isabel und Christoph, Breingarten 2, 2192 Kettlasbrunn

Der mit dem Ehepaar Pruckner, Breingarten 2, 2192 Kettlasbrunn, bestehende Mietvertrag endet mit 30. Juni 2025, die bisherige jährliche Miete betrug € 24,-- inkl. USt in der gesetzlichen Höhe.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 9. April 2025 folgenden Beschluss gefasst: Abschluss eines neuen Mietvertrages ab 1. Juli 2025, der Vertrag endet mit 30. Juni 2030, die jährliche Miete beträgt € 28,-- inkl. USt in der gesetzlichen Höhe. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist die gesamte Miete in Höhe von € 140,-- bei Mietbeginn zu bezahlen.

Als Nutzungszweck wird das Lagern von Brennholz sowie der Anbau von Obst und Gemüse auf einer Fläche von ca. 276 m² vereinbart.

Ausdrücklich wird vereinbart, dass der Zugang zu jenen Teilflächen von GST 4742, die jeweils hinter den benachbarten GST 4740/2 und 4740/3 liegen, gewahrt bleiben muss.

Sollte die Stadtgemeinde die Fläche aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen benötigen, kann der Vertrag vorzeitig beendet werden.

Für die Laufzeit des Vertrages verpflichtet sich der Mieter/Pächter/Nutzungsberechtigte, die Haftung für Bäume zu übernehmen, die sich auf der vertragsgegenständlichen Fläche befinden.

Sofern für die vertragsgegenständliche Fläche eine Verpflichtung des Winterdienstes gem. § 93 StVO besteht, verpflichtet sich der Mieter/Pächter/Nutzungsberechtigte, diese während der Vertragslaufzeit zu übernehmen.

Jedwede Maßnahmen an den Bäumen sind mit der Stadtgemeinde Mistelbach im Voraus abzustimmen.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 7. Mai 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

d) KG Kettlasbrunn GST 4294/1, Krammer Johann, Hauptstraße 29, 2192 Kettlasbrunn

Der mit Herrn Krammer Johann, Kettlasbrunner Hauptstraße 29, 2192 Kettlasbrunn, abgeschlossene Mietvertrag endet mit 31. Dezember 2025, die jährliche Miete beträgt derzeit € 24,-- inkl. USt in der gesetzlichen Höhe.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 9. April 2025 folgenden Beschluss gefasst: Abschluss eines neuen Mietvertrages ab 1. Jänner 2026 auf die Dauer von fünf Jahren zum Zweck der Holzlagerung, der Vertrag endet mit 31. Dezember 2030. Die Miete beträgt € 28,-- inkl. USt in der gesetzlichen Höhe. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist die gesamte Miete in Höhe von € 140,-- bei Vertragsbeginn zu bezahlen.

Sollte die Stadtgemeinde die Fläche aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen benötigen, kann der Vertrag vorzeitig beendet werden.

Für die Laufzeit des Vertrages verpflichtet sich der Mieter/Pächter/Nutzungsberechtigte, die Haftung für Bäume zu übernehmen, die sich auf der vertragsgegenständlichen Fläche befinden.

Sofern für die vertragsgegenständliche Fläche eine Verpflichtung des Winterdienstes gem. § 93 StVO besteht, verpflichtet sich der Mieter/Pächter/Nutzungsberechtigte, diese während der Vertragslaufzeit zu übernehmen.

Jedwede Maßnahmen an den Bäumen sind mit der Stadtgemeinde Mistelbach im Voraus abzustimmen.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 7. Mai 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

e) KG Mistelbach, GST 506/2, ÖBB, Lichtsignalanlage

Zur Errichtung einer Lichtsignalanlage der ÖBB, Infrastruktur Bau AG, Vivenotgasse 10, 1120 Wien, auf GST 506/2, KG Mistelbach, wurde 2005 ein Mietvertrag für eine Fläche von 8 m² abgeschlossen. Der bestehende Vertrag, genehmigt mit GR-Beschluss vom 12. Oktober 2005, endet durch Zeitablauf mit 30. September 2025.

Die bisherige Miete der ÖBB betrug einmalig € 240,-- inkl. USt in der gesetzlichen Höhe und war bei Vertragsunterfertigung fällig.

Ausgehend von € 240,-- inkl. USt würde die einmalige Miete wertgesichert nun ca. € 396,-- betragen. Es wird nun eine jährliche Zahlung, wertgesichert mit VPI 2020 zum Stichtag 1. Oktober 2025, ab 1. Oktober 2025, vorgeschlagen.

Für die Laufzeit des Vertrages verpflichtet sich der Mieter/Pächter/Nutzungsberechtigte, die Haftung für Bäume zu übernehmen, die sich auf der vertragsgegenständlichen Fläche befinden.

Sofern für die vertragsgegenständliche Fläche eine Verpflichtung des Winterdienstes gem. § 93 StVO besteht, verpflichtet sich der Mieter/Pächter/Nutzungsberechtigte, diese während der Vertragslaufzeit zu übernehmen.

Jedwede Maßnahmen an den Bäumen sind mit der Stadtgemeinde Mistelbach im Voraus abzustimmen.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 9. April 2025 folgenden Beschluss gefasst: Abschluss eines neuen Mietvertrages ab 1. Oktober 2025 für die Dauer von 20 Jahren. Der Mietvertrag endet mit 30. September 2045. Die jährliche Miete beträgt € 20,-- inkl. USt in der gesetzlichen Höhe (wertgesichert mit VPI 2020 zum Stichtag 1. Oktober 2025). Die ÖBB ist entsprechend zu informieren.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 7. Mai 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



f) KG Mistelbach, Gemeindewohnung Kirchengasse 11/5, Gramath Gerald

Lit **f)** des **TOP 15.) Abs. C** wurde bei Behandlung und Genehmigung der Tagesordnung einstimmig in die nicht öffentliche Sitzung verwiesen.

g) BürgerInnengärten, Neuabschluss von Mietverträgen

Folgende InteressentInnen möchten mit der Stadtgemeinde Mistelbach einen Mietvertrag über die Anmietung einer 30 m² großen Selbsternteparzelle in den BürgerInnengärten abschließen:

Tamara B.
Nikola M.
Patricia K.
Andrea S.

STR Liebminger beantragt namens des Stadtrates vom 7. Mai 2025, der Gemeinderat wolle dem Neuabschluss unbefristeter Mietverträge zu Mietkosten in der Höhe von € 65,80 pro Jahr für eine 30 m² große Parzelle in den Bürgerinnengärten seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 16.) Grundverkehr

a) KG Mistelbach, Furch Wolfgang und Beate, Josef Dunkl-Straße 6, 2130 Mistelbach, Grundabtretung

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 7. Mai 2025, der Gemeinderat wolle gemäß Bescheid des Bauamtes B-2025-1180-00064 vom 8. April 2025 auf Grund der gem. § 10 NÖ Bauordnung 2014 beantragten Änderung von Grundstücksgrenzen gem. Teilungsplan des DI Erwin Lebloch vom 16. Dezember 2024, GZ 14774/2024/TP, die nach den Straßenfluchtlinien zu den öffentlichen Verkehrsfläche gehörenden Teilflächen, Trennstück 1 und 2 im Gesamtausmaß von 1 m², unentgeltlich in das öffentliche Gut abzutreten, seine Zustimmung erteilen. Die Grundfläche ist frei von in Geld ablösbaren Lasten, geräumt von baulichen Anlagen, Gehölzen und Materialien, zu übergeben sowie die Durchführung im Grundbuch zu veranlassen.

Bei 5 Gegenstimmen (FPÖ) genehmigt.

b) KG Lanzendorf, Ollinger Johannes, Altenberg 18, 2130 Lanzendorf, Grundverkauf GST 1848/7 (Teilfl.)



Herr Ollinger Johannes, Altenberg 18, 2130 Lanzendorf, ist zukünftiger Eigentümer der Keller GST .203 und .204, die er im Wege der Schenkung von seinem Vater (GST .203) bzw. durch Ankauf (GST .204) erwirbt, und möchte die beiden Kellergrundstücke zusammenlegen, um einen neuen Keller zu errichten. Für die Zusammenlegung suchte Herr Ollinger mit Schreiben vom 7. März 2025 um Ankauf der zwischen den Kellern liegenden Fläche der Stadtgemeinde im Ausmaß von ca. 12 - 20 m² an.

Die Fläche befindet sich in der Widmung Grünland-Kellergasse sowie in der Widmung Denkmalschutz.

Das Bauamt hat mit Schreiben vom 7. März 2025 sinngemäß folgende Stellungnahme abgegeben:

Verkauf ist in der Widmung Denkmalschutz grundsätzlich möglich.

Herr Ortsvorsteher Martin Ranftler hat mit Schreiben vom 17. März 2025 mitgeteilt, dass nichts gegen den Verkauf spricht.

Der Fachbereich Infrastruktur hat mit Schreiben vom 21. März 2025 mitgeteilt, dass in diesem Bereich keine Einbauten (Wasser, SBL noch Kanal) verbaut sind und somit aus Sicht der Infrastruktur Sicht keine Einwände gegen den Verkauf bestehen.

Für GST 1848/7 (EZ 663) ist sub C folgende Dienstbarkeit grundbücherlich einverleibt:

3 a 5840/2006 DIENSTBARKEIT der Duldung der Errichtung und Überspannung mit einer elektrischen Hochspannungsfreileitung samt Lichtwellenleiter sowie deren Bestand und Betrieb gem Pkt 3. Servitutsvertrag 2006-03-09 ob Gst 1848/7 für ÖBB-Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft

Sofern für die Abschreibung der von Herrn Ollinger angekauften Fläche eine Freilassungserklärung erforderlich ist, ist diese von ihm als Käufer von der ÖBB-Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft einzuholen, sämtlich mit der Lastenfreistellung anfallende Kosten und Gebühren sind vom Käufer zu tragen.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 9. April 2025 folgenden Beschluss gefasst:
Verkauf einer Fläche im Ausmaß von ca. 12 – 20 m², im Detail sind die neuen Grenzen vor Ort gemeinsam mit dem Ortsvorsteher festzulegen, zum Preis von € 50,--/m².

Sofern für die Abschreibung der von Herrn Ollinger angekauften Fläche eine Freilassungserklärung der in EZ 663 sub C-LFN 3 a 5840/2006 einverlebten Dienstbarkeit erforderlich ist, ist diese von ihm als Käufer von der ÖBB-Infrastruktur Bau AG einzuholen, sämtlich mit der Lastenfreistellung anfallende Kosten und Gebühren sind vom Käufer zu tragen.

Die mit der Vermessung und grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes anfallenden Kosten und Gebühren sind vom Käufer zu tragen.

STR Hugl beantragt namens des Stadtrates vom 7. Mai 2025, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

c) KG Mistelbach, Dr. Markus Schreibvogel, Städtnerstraße 12, 2192 Kettlasbrunn, Grundverkauf, GST 1097/2

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 10. März 2025 wurde der Verkauf einer Teilfläche von GST 1097 im Ausmaß von ca. 2.500 m² zum Preis von € 95,--/m² an die zu diesem Zeitpunkt bekannten Interessenten festgelegt.

Zwischenzeitlich liegt die Endfassung des Teilungsplanes des DI Brezovsky vom 26. Mai 2025 vor. Herr Dr. Schreibvogel hat mitgeteilt, dass er ein Baugrundstück zum Zwecke der Errichtung einer MRT- und Röntgen Praxis ankaufen möchte.

STR Hugl beantragt, der Gemeinderat wolle dem Verkauf wie folgt seine Zustimmung erteilen.

Verkauf von GST 1097/2 (NEU) im Ausmaß von 2.499 m² gemäß Teilungsplan des DI Brezovsky GZ 20264/25 zum Preis von € 95,--/m² an Dr. Markus Schreibvogel. Sämtliche mit der Erstellung und grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages anfallende Kosten und Gebühren sind vom Käufer zu tragen.

Bei 5 Gegenstimmen (STR Liebming, GR Kramer, GR Luck, GR Biswanger, GR Brandstetter) und 4 Stimmenthaltungen (GR Dietrich, GR Lehnert und Grüne) genehmigt.

Wortmeldungen: GR Kramer und GR Brandstetter

GR Schreibvogel hat während der Beratung und Abstimmung des Punktes c) wegen Befangenheit nicht an der Sitzung teilgenommen.

d) KG Mistelbach, Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung in EZ 5259 (Stadtgemeinde Mistelbach), Projektgebiet Zaya-Mühlbach

Mit Schreiben vom 18. Juni 2025 übermittelte die Kanzlei Marschitz, Beber und Studeny das Rangordnungsgesuch für EZ 5259, KG Mistelbach, und ersuchte um zeitnahe Unterfertigung, da das bestehende Rangordnungsgesuch mit 26. Juni 2025 abläuft.

STR Hugl beantragt, der Gemeinderat wolle der grundbücherlichen Einverleibung der Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung seine Zustimmung erteilen.

Bei 5 Stimmenthaltungen (FPÖ) genehmigt.

Wortmeldung: GR Lehnert

Zu 17.) Ehrungen



Der **TOP 17.)** wurde bei Behandlung und Genehmigung der Tagesordnung mehrheitlich in die nicht öffentliche Sitzung verwiesen.

Zu 18.) Gesundheitsplan 2040+ und dessen Auswirkungen auf die Bevölkerung im Einzugsgebiet des Landeskrankenhauses Mistelbach

Die Stadtgemeinde soll die Geschäftsführerin der NÖ Landesgesundheitsagentur, Frau Dr. Elisabeth Bräutigam, zu einer Informationsveranstaltung für die Bevölkerung von Mistelbach und Umgebung einladen, um die Pläne des Landes NÖ vorzustellen und zu diskutieren.

Im Landesgesundheitspakt Niederösterreich ist die Versorgungsregion Weinviertel dargestellt. Die Abteilungen für Augen-, Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde und die Abteilungen für Urologie und Neurologie sowie die Tagesklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie in Mistelbach sollen geschlossen werden, Das hat ohne Frage Auswirkungen auf die medizinische Versorgung der Bevölkerung. Diese hat daher das Recht, zeitgerecht, heißt so lange eventuell notwendige Modifizierungen möglich sind, informiert zu werden.

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle dem Verfassen eines Schriftstücks durch BGM Stubenvoll im Namen des Gemeinderates sowie Übermittlung an Frau Dr. Elisabeth Bräutigam mit der Bitte, eine Informationsveranstaltung für die Bevölkerung der Stadtgemeinde bezüglich Gesundheitsplan 2040+ und dessen Auswirkungen auf die Bevölkerung im Einzugsgebiet des Landeskrankenhauses Mistelbach abzuhalten, seine Zustimmung erteilen. Über eine stattfindende Informationsveranstaltung werden der Gemeinderat und die Bürger der Stadtgemeinde zeitnah informiert.

Einstimmig genehmigt.

Wortmeldung: GR Brandstetter

Der Vorsitzende verabschiedet sich von den Zuhörerinnen und Zuhörern im Saal und vor den Bildschirmen und schließt die öffentliche Sitzung.

Gemäß § 47 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung findet im Anschluss die nicht öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Hinweis: Über diese nicht öffentliche Sitzung wurde gemäß § 53 Abs. 7 NÖ Gemeindeordnung ein gesondert abgelegtes Sitzungsprotokoll aufgenommen.